



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

VORANSCHLAG

20

MIT INTEGRIERTEM
AUFGABEN- UND
FINANZPLAN 2026–2028

25

BOTSCHAFT

BAND 1

IMPRESSUM

REDAKTION

Eidg. Finanzverwaltung

Internet: www.efv.admin.ch

VERTRIEB

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 601.200.25.0D

24.041

**BOTSCHAFT ZUM VORANSCHLAG 2025
MIT INTEGRIERTEM AUFGABEN-
UND FINANZPLAN 2026–2028**

vom 21. August 2024

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft
den *Entwurf zum Voranschlag 2025 mit integriertem
Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 der Schweizerischen
Eidgenossenschaft* mit dem Antrag auf Genehmigung
gemäss den beigegeführten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,
unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 21. August 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Viola Amherd

Der Bundeskanzler:

Viktor Rossi

SYMBOLE UND ABKÜRZUNGEN

Folgende Symbole und Abkürzungen wurden in den Tabellen der vorliegenden Botschaft verwendet:

–	gleich 0 oder kein Wert
n.a.	nicht ausgewiesen
n.q.	nicht quantifizierbar
CHF	Schweizer Franken
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
%	Prozent
Δ	Differenz
$\emptyset$	Durchschnitt
>	grösser als
<	kleiner als
R	Rechnung
VA	Voranschlag
FP	Finanzplan
LFP	Legislaturfinanzplan
S	Schätzung
FTE	Vollzeitstellen (Full Time Equivalent)
LG	Leistungsgruppe(n)

INHALTSÜBERSICHT

BAND 1 A BERICHT ZUM VORANSCHLAG MIT IAFP

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

ZUSAMMENFASSUNG

B ZUSATZERLÄUTERUNGEN

C STEUERUNG DES HAUSHALTS

D SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

E BUNDESBESCHLÜSSE

BAND 2 F VORANSCHLAG MIT IAFP DER VERWALTUNGSEINHEITEN

BEHÖRDEN UND GERICHTE

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDG. DEP. FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

EIDG. DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE
UND KOMMUNIKATION

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM VORANSCHLAG MIT IAFP	5
	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	9
	ZUSAMMENFASSUNG	11
1	AUSGANGSLAGE	15
	11 BEREINIGUNGSMASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2025	15
	12 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	18
2	JAHRESERGEBNIS UND NETTOINVESTITIONEN	21
	21 ERFOLGSRECHNUNG	21
	22 INVESTITIONSRECHNUNG	23
3	SCHULDENBREMSE UND NETTOSCHULDEN	25
	31 NACHWEIS DER SCHULDENBREMSE	25
	32 ENTWICKLUNG DER NETTOSCHULDEN	30
4	KENNZAHLEN	31
5	HAUSHALTSRISIKEN	35
	51 MÖGLICHE MEHR- UND MINDERBELASTUNGEN	35
	52 ALTERNATIVE KONJUNKTURSZENARIEN	39

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Erfolgsrechnung								
Laufende Einnahmen	78 605	82 027	84 694	3,3	88 092	89 943	92 066	2,9
Laufende Ausgaben	75 203	79 182	80 474	1,6	83 855	86 288	88 198	2,7
Selbstfinanzierung	3 402	2 845	4 221		4 237	3 655	3 867	
Bewertungsänderungen im Verwaltungsvermögen	-2 525	-3 151	-3 199		-3 099	-3 109	-2 969	
Jahresergebnis	877	-305	1 022		1 139	546	899	
Investitionsrechnung								
Investitionseinnahmen	1 002	1 035	985	-4,8	1 086	1 082	1 075	1,0
Investitionsausgaben	5 835	6 525	5 934	-9,1	6 508	7 263	7 478	3,5
Nettoinvestitionen	-4 833	-5 491	-4 949		-5 422	-6 181	-6 403	
Schuldenbremse und Nettoschulden								
Einnahmen	79 607	83 062	85 679	3,2	89 178	91 026	93 141	2,9
Ausgaben	81 038	85 707	86 408	0,8	90 363	93 551	95 677	2,8
Finanzierungssaldo	-1 431	-2 645	-729		-1 185	-2 526	-2 536	
Ausserordentlicher Finanzierungssaldo	-760	-2 148	-332		-519	31	30	
Ordentlicher Finanzierungssaldo	-672	-497	-397		-666	-2 556	-2 566	
Konjunkturrell geforderter / zulässiger Finanzierungssaldo	-238	-497	-512		-178	-91	–	
Struktureller Finanzierungssaldo / Handlungsspielraum	-434	0	115		-488	-2 465	-2 566	
Nettoschulden (Fremdkapital ./ . Finanzvermögen)	141 687	144 333	145 061	0,5	146 245	148 770	151 305	1,2
Gesamtinvestitionen Bund								
Investitionsausgaben inkl. Fonds	11 056	12 402	12 171	-1,9	13 055	14 151	14 767	4,5
Kennzahlen								
Ausgabenquote %	10,2	10,5	10,3		10,5	10,5	10,5	
Nettoschuldenquote %	17,8	17,6	17,3		16,9	16,8	16,6	

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ECKWERTE

	S 2023	S 2024	VA 2025	Δ 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø 25–28
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen								
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt %	1,3	1,2	1,7	0,6	1,9	1,6	1,5	1,7
Wachstum nominelles Bruttoinlandprodukt %	2,2	2,6	2,8	0,2	2,9	2,6	2,5	2,7
Teuerung Landesindex der Konsumentenpreise LIK %	2,1	1,4	1,1	-0,3	1,0	1,0	1,0	1,0
Zinssätze langfristig % (Jahresmittel)	1,1	0,9	1,2	0,3	1,4	1,7	1,9	1,5
Zinssätze kurzfristig % (Jahresmittel)	1,5	1,4	1,1	-0,3	1,2	1,3	1,5	1,3
Wechselkurs US-Dollar in CHF (Jahresmittel)	0,90	0,90	0,85	-0,05	0,90	0,90	0,90	0,89
Wechselkurs Euro in CHF (Jahresmittel)	0,97	0,95	0,95	0,00	0,95	0,95	0,95	0,95

Hinweis: Volkswirtschaftliche Referenzgrössen für 2024/2025 gemäss Prognose der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes vom 17.6.2024. Für 2026–2028: BIP-Wachstum und Teuerung gemäss Mittelfristprognosen SECO; Zinssätze und Wechselkurse gemäss Annahmen EFV (vgl. Kapitel A 12).

ZUSAMMENFASSUNG

Dank den Entlastungsmassnahmen und der guten Einnahmenentwicklung wird für 2025 ein Handlungsspielraum von 115 Millionen budgetiert. Ausgabenseitige Wachstumstreiber sind die AHV, die individuelle Prämienverbilligung, die Migration und die Rüstungsausgaben. Die Ausgaben zugunsten der Schutzsuchenden aus der Ukraine werden nur noch zum Teil als ausserordentlich beantragt (0,7 von 1,25 Mrd.). Insgesamt beläuft sich das budgetierte Finanzierungsdefizit auf 0,7 Milliarden. In den Finanzplanjahren besteht weiterhin ein Bereinigungsbedarf, der ab 2027 auf 2,6 Milliarden steigt.

WIRTSCHAFTLICHE ERHOLUNG AB 2025

Die Schweizer Wirtschaft dürfte im Jahr 2025 stärker wachsen als 2024. Der Voranschlag 2025 mit IAFP 2026–2028 basiert auf den Konjunkturprognosen vom 17.6.2024. Die Expertengruppe des Bundes erwartet für 2024 und 2025 ein reales Wirtschaftswachstum von 1,2 Prozent und 1,7 Prozent. Die Teuerung dürfte sich weiter normalisieren (LIK 2024/2025: 1,4 % bzw. 1,1 %). Insgesamt wird mit einem nominalen Wirtschaftswachstum von 2,6 Prozent (2024) und 2,8 Prozent (2025) gerechnet.

ERFOLGSRECHNUNG: SELBSTFINANZIERUNG STEIGT

Für die Erfolgsrechnung resultiert im Voranschlag 2025 ein Gewinn von 1,0 Milliarden. Für 2024 wurde noch ein Verlust budgetiert (-0,3 Mrd.). Die laufenden Einnahmen wachsen deutlich stärker als die laufenden Ausgaben (+3,3 % bzw. +1,6 %). Insbesondere die direkte Bundessteuer verzeichnet ein erfreuliches Wachstum. Ausgabenseitig wirken die Entlastungsmassnahmen. Wachstumstreiber sind die AHV, die Migration und die individuelle Prämienverbilligung.

Der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung – die Selbstfinanzierung – steigt von 2,9 Milliarden auf 4,2 Milliarden. Weitgehend stabil bleiben dagegen die Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens (-3,2 Mrd.; insb. Abschreibungen sowie Buchgewinne aus den Beteiligungen).

INVESTITIONRECHNUNG: STEIGENDE RÜSTUNGS-AUSGABEN

Die *Nettoinvestitionen* (Investitionsausgaben abzüglich -einnahmen) sinken um 542 Millionen auf 4,9 Milliarden. Der Rückgang ist auf den einmaligen Kapitalzuschuss an die SBB zurückzuführen, der im Voranschlag 2024 geplant ist (1,15 Mrd.). Ohne diesen Sondereffekt steigen die *Investitionsausgaben* um 10,4 Prozent an (+0,6 Mrd.). Es wird insbesondere mehr in die Rüstung (+0,4 Mrd.) und die Strasseninfrastruktur (+0,2 Mrd.) investiert.

Bis 2028 wachsen die Investitionen (ohne Kapitalzuschuss SBB 2024) um durchschnittlich knapp 9 Prozent pro Jahr. Das starke Wachstum erklärt sich zum grössten Teil durch die Erhöhung des Armeebudgets sowie der Förderung der Dekarbonisierung.

SCHULDENBREMSE: KLEINER HANDLUNGSSPIELRAUM IM VORANSCHLAG

Für 2025 wird ein *Finanzierungsdefizit* von 0,7 Milliarden budgetiert. In diesem Umfang muss sich der Bund neu verschulden. Im *ordentlichen Haushalt* beläuft sich das Finanzierungsdefizit auf 397 Millionen. Damit wird das konjunkturbedingte Defizit, das die Schuldenbremse zulässt (-512 Mio.), nicht ausgeschöpft. Der verbleibende Handlungsspielraum beläuft sich auf 115 Millionen.

Nicht in diesen Zahlen berücksichtigt sind die während der Sommersession vom jeweiligen Erstrat beschlossenen Aufstockungen bei den mehrjährigen Finanzbeschlüssen (Armee, Bildung, Umwelt und Kultur). Das Parlament wird hier in der Budgetberatung im Rahmen dieser Obergrenzen selber Prioritäten setzen können.

Es ist das sechste Jahr in Folge, dass *ausserordentlicher Zahlungsbedarf* beantragt werden muss; bereits das vierte Mal für die Schutzsuchenden aus der Ukraine. Ein Teil der Ausgaben wird jedoch erstmals ordentlich budgetiert (total 1,25 Mrd., davon 0,7 Mrd. ausserordentlich). Der Bundesrat will bis spätestens 2028 schrittweise aus der Ausserordentlichkeit aussteigen und schlägt dem Parlament mit dem Bundesbeschluss II einen entsprechenden Ausstiegspfad für die Finanzplanjahre vor.

In den Finanzplanjahren besteht trotz den Verbesserungen im Vergleich zum letztjährigen Finanzplan nach wie vor grosser Bereinigungsbedarf. Das strukturelle Finanzierungsdefizit steigt 2027 stark an und erreicht 2028 2,6 Milliarden.

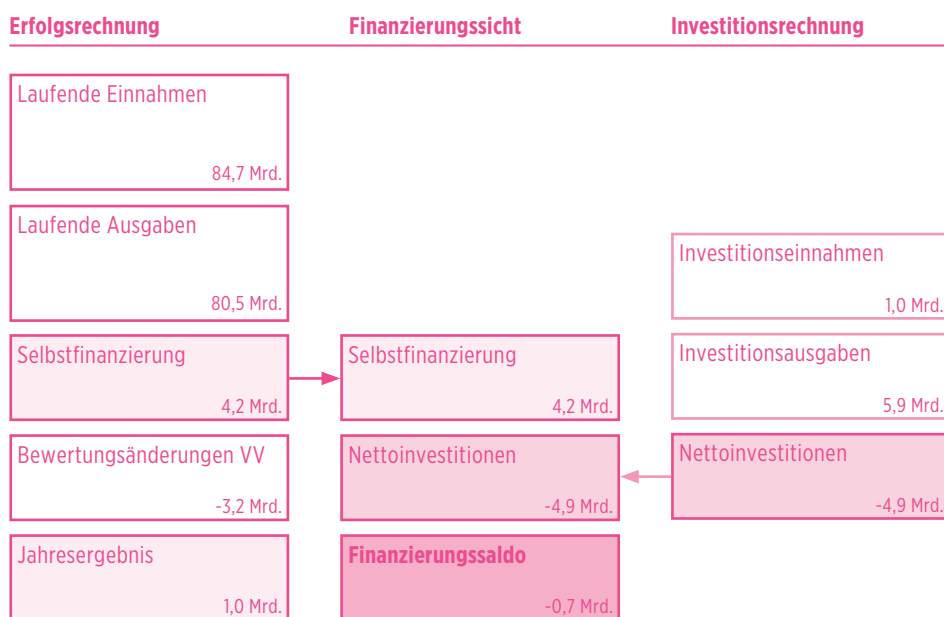
BEREINIGUNGSMASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2025

Um die Vorgaben der Schuldenbremse im Voranschlag 2025 einhalten zu können, musste der Bundesrat erneut Entlastungsmassnahmen beschliessen. Dabei wurde eine Querschnittskürzung bei den schwach gebundenen Ausgaben (ohne Armeeausgaben) vorgenommen (um 1,4 %). Bereits im Vorjahr wurden diese Ausgaben um 2 Prozent gekürzt.

Weitere Massnahmen sind unter anderem die Kürzung des Beitrags an die Arbeitslosenversicherung (-589 Mio.), die Reduktion der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (-300 Mio.) sowie der Reserveabbau im ETH-Bereich (-100 Mio.).

HERLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS AUS ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG

Im Voranschlag 2025 ergibt sich ein Finanzierungsdefizit (-0,7 Mrd.); der Bund muss sich somit neu verschulden. Der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung (Selbstfinanzierung) kann die geplanten Nettoinvestitionen nicht vollständig decken. Die Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens (insb. Abschreibungen und Buchgewinne aus Beteiligungen) fallen nicht unter die Schuldenbremse.



AUSBLICK: WEITERE ENTLASTUNGEN NÖTIG

In den Finanzplanjahren bestehen weiterhin grosse Finanzierungsdefizite. Darüber hinaus besteht das Risiko von hohen Mehrbelastungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Armee, der 13. AHV-Rente oder den Beziehungen zur EU. Weitere Massnahmen sind deshalb nötig, um den Bundeshaushalt wieder in ein strukturelles Gleichgewicht zu bringen. Der Bundesrat hat deshalb eine Expertengruppe zur Überprüfung der Aufgaben und Subventionen des Bundes eingesetzt. Im Spätsommer 2024 werden die Ergebnisse vorliegen.

FINANZIERUNG DER 13. AHV-RENTE UND KORREKTUR DER AHV-FINANZPERSPEKTIVEN

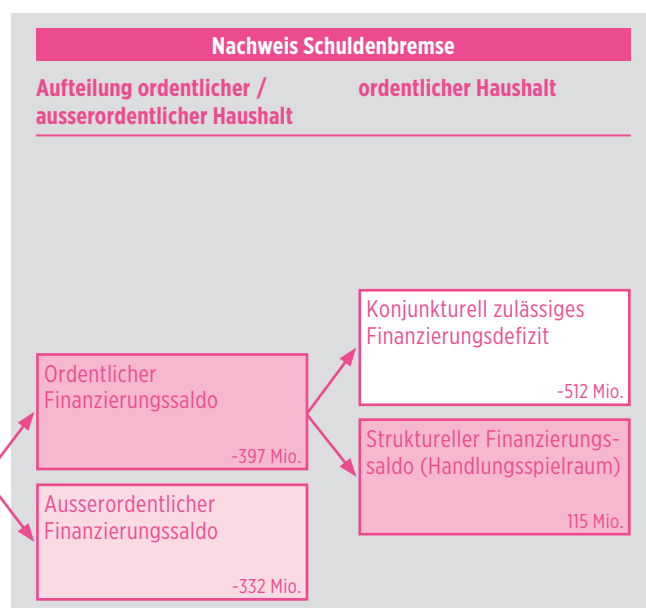
Im Finanzplan 2026–2028 sind die provisorischen Schätzkorrekturen zu den Ausgaben der AHV noch nicht berücksichtigt. Auch der Beschluss des Bundesrates vom 14.8.2024, den Bundesbeitrag an die AHV zur Finanzierung der 13. AHV-Rente von 20,2 auf 19,5 Prozent zu senken, ist in das Zahlenwerk nicht eingearbeitet, da die Botschaft dafür noch nicht vorliegt. Die aktuelle Finanzplanung entspricht dem Vernehmlassungsentwurf vom 22.5.2024 (Bundesbeitrag 18,7 %). Die Mehrbelastung aufgrund der Mitfinanzierung der 13. AHV-Rente durch den Bund wird in den Finanzplanjahren grösser ausfallen als die Entlastung aufgrund der Schätzkorrekturen (siehe Kapitel A 51, Mögliche Mehr- und Minderbelastungen).

HERLEITUNG DER SCHULDENBREMSE

Der Finanzierungssaldo wird aus der Selbstfinanzierung (Erfolgsrechnung) und den Nettoinvestitionen (Investitionsrechnung) hergeleitet. Der ordentliche Haushalt muss im Budget mindestens strukturell ausgeglichen sein. Im Voranschlag 2025 ist das erfüllt; das konjunkturell zulässige Defizit wird nicht vollständig ausgeschöpft. Es bleibt ein struktureller Überschuss von 115 Millionen (Handlungsspielraum).

Voranschlag 2025

Selbstfinanzierung	4221 Mio.
Nettoinvestitionen	-4949 Mio.
Finanzierungssaldo	-729 Mio.



1 AUSGANGSLAGE

11 BEREINIGUNGSMASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2025

Um die Vorgaben der Schuldenbremse im Voranschlag 2025 einhalten zu können, musste der Bundesrat Bereinigungsmassnahmen von rund 2 Milliarden beschliessen. Die Finanzierungsdefizite und Unsicherheiten in den Finanzplanjahren bleiben gross.

BEREINIGUNGSMASSNAHMEN

	VA 2025
Massnahme (Entlastung ordentlicher Haushalt in Mio. CHF)	2 105
Senkung Beitrag Arbeitslosenversicherung	589
Weitere Reduktion Einlage Bahninfrastrukturfonds	300
Reserveabbau ETH-Bereich	100
Kürzung Einlage Fonds für Regionalentwicklung	25
Erhöhung Tabaksteuer	44
1,4%-Kürzung bei den schwach gebundenen Ausgaben	347
Ausserordentlichkeit Status S	700

AUSGANGSLAGE

Der Legislaturfinanzplan 2025–2027 vom 24.1.2024 zeigte für das Jahr 2025 ein strukturelles Defizit von 2,1 Milliarden. Auf dieser Basis sowie unter Berücksichtigung der neuen Einnahmen- und Ausgabenschätzungen musste der Bundesrat Anfang 2024 bereits angekündigte Massnahmen für 2025 erhöhen und weitere Bereinigungsmassnahmen beschliessen. Gesamthaft belaufen sich die ab 2025 zum Teil nur temporär wirksamen Massnahmen auf rund 2 Milliarden (vgl. Tabelle). Darüber hinaus entlasten unbefristete Massnahmen (Automobilsteuer auf Elektrofahrzeuge, lineare Kürzung von 2 %, langsames Wachstum Armeeausgaben), die der Bundesrat bereits im Rahmen des Budgets 2024 beschlossen hatte, den Haushalt weiterhin um etwa 1 Milliarde pro Jahr.

MASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2025

Der Bundesrat hat verschiedene gezielte Massnahmen ohne Gesetzgebungsbedarf beschlossen sowie lineare Kürzungen umgesetzt. Zudem hat er dem Parlament mit dem Bundesgesetz zur Entlastung des Haushalts ab 2025 auch eine Massnahme im Bereich der gebundenen Ausgaben unterbreitet (Senkung des Beitrages an die ALV). Schliesslich hat er entschieden, gewisse parlamentarische Aufträge aus dem Bundesbeschluss II zum Finanzplan 2025–2027 sowie Erstratsentscheide zu den mehrjährigen Finanzbeschlüssen im Voranschlag nicht umzusetzen.

Senkung des Beitrages an die Arbeitslosenversicherung

Der jährliche Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) soll gemäss Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 im Zeitraum 2025–2029 um insgesamt 1,25 Milliarden Franken gekürzt werden. Die Planung des Bundesrates sieht nun vor, den Bundesbeitrag an die ALV in den Jahren 2025 und 2026 auf null zu kürzen – damit wird der Bundeshaushalt pro Jahr um je knapp 600 Millionen entlastet. Im Jahr 2027 verbleibt eine Restkürzung von 50 Millionen.

Die Kürzungen des Bundesbeitrages führen zu keinem Leistungsabbau und das Eigenkapital der ALV wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen, so dass voraussichtlich 2028 die Vermögensobergrenze überschritten wird, die für Beitragssenkungen relevant ist.

Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF, Teil der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe) wird im Jahr 2025 um 300 Millionen Franken gekürzt, 150 Millionen mehr als im Legislaturfinanzplan vorgesehen. Dazu kommt die lineare Kürzung um 1,4 Prozent (s. unten). Im Jahr 2026 wird die Einlage nochmals um 150 Millionen gekürzt. Dabei soll der geplante Ausbau der Infrastruktur nicht in Frage gestellt werden; die Massnahme wird darum aufgehoben, sollte die Fondsreserve unter 300 Millionen Franken fallen.

Kürzung des Beitrages an den ETH-Bereich

Der Beitrag an den ETH-Bereich wird im Jahr 2025 einmalig um 100 Millionen Franken gekürzt. Der Bereich verfügt derzeit über Reserven von 1,4 Milliarden. Der Bundesrat hat mit den strategischen Zielen bereits seinen Willen bekräftigt, diese Reserven abzubauen. Die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen und Forschungsanstalten des ETH-Bereichs ist durch die Kürzung nicht gefährdet.

Kürzung der Einlage in den Fonds für Regionalentwicklung

Die Einlage in den Fonds für Regionalentwicklung wird im Jahr 2025 gestrichen und in den Jahren 2026 und 2027 halbiert. Dies entspricht einer Entlastung von 25,4 Millionen Franken im Jahr 2025 und von je rund 13 Millionen Franken in den Jahren 2026 und 2027. Das Parlament hat bereits im Rahmen des Voranschlags 2024 eine Halbierung der Einlage beschlossen. Der Fonds ist aktuell gut dotiert, die geplanten Fondsaktivitäten sind trotz Kürzung der Einlage ohne Abstriche möglich.

Erhöhung der Tabaksteuer

Die Tabaksteuer auf Zigarren, Zigarillos, Feinschnitt- und anderen Rauchtabak wird erhöht. Mit dieser Massnahme sollen ab 2025 zusätzliche Einnahmen von 44,4 Millionen pro Jahr erzielt werden. Das bestehende Gesetz gibt dem Bundesrat den nötigen Spielraum für diese Erhöhung.

Ausserordentlichkeit Schutzstatus S

Im Legislaturfinanzplan waren die Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine (Status S) von rund 1,3 Milliarden noch im ordentlichen Haushalt geplant. Aufgrund des weiterhin hohen Finanzierungsbedarfes hat der Bundesrat beschlossen, gestützt auf Artikel 15 des Finanzhaushaltgesetzes einen Teil der Mittel in Zusammenhang mit dem Schutzstatus S im Voranschlag 2025 weiterhin als ausserordentliche Ausgaben zu beantragen (700 von 1250 Mio.).

Der Bundesrat will aber bis spätestens 2028 schrittweise aus der Ausserordentlichkeit aussteigen und schlägt dem Parlament mit dem Bundesbeschluss II einen entsprechenden Ausstiegspfad für die Finanzplanjahre vor.

Lineare Kürzung

Neben den gezielten Massnahmen hat der Bundesrat bei den schwach gebundenen Ausgaben, die rund einen Drittel der Bundesausgaben ausmachen, lineare Sparvorgaben von 1,4 Prozent beschlossen. Diese erfolgen zusätzlich zu den bereits im letzten Jahr beschlossenen linearen Kürzungen von 2 Prozent. Ausgenommen wurde die Armee. Die linearen Kürzungen entsprechen einer dauerhaften Entlastung von rund 350 Millionen pro Jahr.

Aufgrund des hohen Anteils an schwach gebundenen Ausgaben trägt das WBF rund 47 Prozent der linearen Kürzungen im Voranschlag 2025 (164 Mio.), gefolgt vom UVEK (57 Mio.), EDA (44 Mio.), EFD (41 Mio.), EDI (15 Mio.), EJPD (16 Mio.), VBS (10 Mio.) und der BK (1 Mio.). Die Kürzungen bemessen sich am Planwert im Finanzplan 2025–2027; sie setzen nicht beim Vorjahresbudget an. Demnach wachsen die Ausgaben im Voranschlag 2025 in verschiedenen Bereichen trotz der Kürzungen. Die unabhängigen Behörden und Gerichte haben die Sparvorgaben mehrheitlich nicht umgesetzt.

Vermeidung von Mehrbelastungen

Daneben hat der Bundesrat im Voranschlag 2025 auch finanzielle Mehrbelastungen vermieden:

Bundesbeschluss II zum Finanzplan 2025–2027

Im Dezember 2023 hat das Parlament mit dem Bundesbeschluss II zum Finanzplan 2025–2027 den Bundesrat beauftragt, die Ausgaben um rund 125 Millionen pro Jahr zu erhöhen. Der Bundesrat hat beschlossen, gewisse Aufträge nur teilweise umzusetzen. So hat er im Bereich der Landwirtschaft die Direktzahlungen (60 Mio. im 2025, 75 Mio. ab 2026) und die Mittel für den Pflanzenschutz (1,1 Mio.) sowie die Absatzförderung des Weins (6,2 Mio.) gemäss Auftrag erhöht. Hingegen hat er aufgrund der schwierigen Haushaltslage auf die Aufstockung der Mittel für die Produktion von Zuckerrüben (2,0 Mio.) und für die Tierzucht (3,9 Mio.) verzichtet.

Auch beim regionalen Personenverkehr hat der Bundesrat die vom Parlament geforderte Aufstockung von 55 Millionen auf 40 Millionen begrenzt. Die linearen Kürzungen von 2 Prozent aus dem letztjährigen Budgetzyklus (rund 20 Millionen) sowie von 1,4 Prozent aus dem aktuellen Budgetzyklus (15 Mio.) wurden damit dennoch mehr als kompensiert.

Mehrjährige Finanzbeschlüsse

Noch vor Verabschiedung der Botschaft zum Voranschlag 2025 durch den Bundesrat wurden in der Sommersession unter anderem die BFI-Botschaft 2025–2028, die Armeebotschaft 2025–2028, die Verpflichtungskredite im Umweltbereich 2025–2028 und die Kulturbotschaft 2025–2028 im Erstrat behandelt. Die Mittel wurden bei allen vier Vorlagen durch den jeweiligen Erstrat aufgestockt: Bei der BFI-Botschaft hat der Nationalrat eine Erhöhung von insgesamt 152,2 Millionen beschlossen (+38 Mio. p.a.). Im Umweltbereich hat der Ständerat eine Aufstockung von 100 Millionen (+25 Mio. p.a.) für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel beschlossen. Die Mittel für die Kulturbotschaft hat der Ständerat um 2 Millionen erhöht.

Beim Zahlungsrahmen für die Armee hat der Ständerat eine haushaltsneutrale Erhöhung um 4 Milliarden (von 25,8 auf 29,8 Milliarden) mit entsprechenden Einsparungen bei der Entwicklungshilfe, im Eigenbereich der Verwaltung sowie bei den Betriebsausgaben der Armee beschlossen. Die übrigen mehrjährigen Finanzbeschlüsse (Landwirtschaft, IZA, RPV) werden erst in den nächsten Sessionen im Parlament behandelt.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Aufstockungen des Parlaments bei den Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen der mehrjährigen Finanzbeschlüsse nicht in den Voranschlagskrediten abzubilden, da die Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen Obergrenzen darstellen und der finanzielle Spielraum dafür fehlt. Der Bundesrat überlässt die Prioritätensetzung dem Parlament im Rahmen der Budgetberatung.

AUSBLICK

Die Aussichten für das Finanzplanjahr 2026 haben sich verbessert. Einerseits weil ein Teil der Migrationsausgaben nach wie vor ausserordentlich verbucht werden soll (550 Mio.), andererseits weil der Bundesrat entschieden hat, die Zusatzeinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer (400 Mio.) für neue, allerdings bereits eingeplante Standortfördermassnahmen einzusetzen. Ab 2027 drohen weiterhin Defizite von rund 2,5 Milliarden. Zudem sind hohe Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Armee, der 13. AHV-Rente oder den Beziehungen zur EU möglich. Der Bundesrat wird im Herbst gestützt auf die Ergebnisse der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung ein Entlastungspaket definieren.

12 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die Schweizer Wirtschaft dürfte im Jahr 2025 stärker wachsen als 2024. Gleichzeitig dürfte die Teuerung weiter zurückgehen. Insgesamt wird für 2025 ein nominales Wirtschaftswachstum von 2,8 Prozent erwartet. Es bestehen sowohl konjunkturelle Abwärtsrisiken wie auch Aufwärtspotentiale.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ECKWERTE

	Prognose Juni 2023		Prognose Juni 2024	
	2024	2025	2024	2025
Veränderung in %				
Reales BIP	1,5	1,9	1,2	1,7
Nominales BIP	3,0	3,1	2,6	2,8
Rate in %				
Inflation (LIK)	1,5	1,2	1,4	1,1

ERHOLUNG DER WELTWIRTSCHAFT

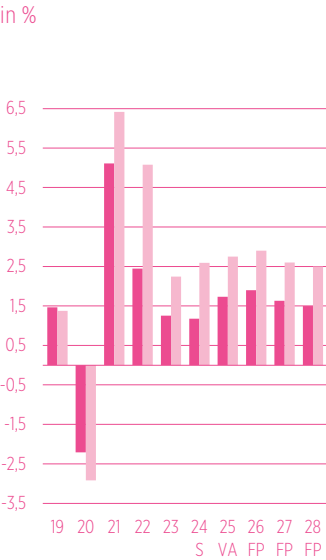
Im Jahr 2024 wird noch ein unterdurchschnittliches reales, sportevent-bereinigtes Wirtschaftswachstum von 1,2 Prozent erwartet. Insbesondere der private Konsum stützt das Wachstum; dazu tragen der Beschäftigungsanstieg sowie die sinkende Inflation bei. Hin- gegen wird weniger investiert, weil die industriellen Produktionskapazitäten nicht ausge- lastet und die Finanzierungskosten weiterhin hoch sind. Für 2025 wird erwartet, dass sich die Weltwirtschaft von der Schwächephase 2023/2024 erholt. Diese Entwicklung wirkt sich positiv auf die Schweizer Exporte und die Investitionen aus, so dass die Wirtschafts- leistung im Jahr 2025 um 1,7 Prozent zulegen dürfte.

Die Teuerung dürfte in den Jahren 2024 und 2025 weiter sinken. Aktuell ist der Inflations- druck mehrheitlich auf die inländischen Dienstleistungen zurückzuführen, während die Energieträger nur noch gering zur Inflation beitragen. Aufgrund der sinkenden Teuerung und der wirtschaftlichen Erholung dürfte sich die Zinsstruktur bis 2025 normalisieren und die kurzfristigen Zinsen wieder unter den langfristigen Zinssätzen liegen.

KONJUNKTURELLE RISIKEN

Zurzeit halten sich die konjunkturellen Abwärtsrisiken und Aufwärtspotentiale die Waa- ge. Geopolitische Risiken bestehen weiterhin in den bewaffneten Konflikten des Nahen Osten und in der Ukraine. Damit einhergehen könnten starke Anstiege von Rohstoffprei- sen oder Transportkosten mit entsprechender Rückwirkung auf die Inflation. Zudem be- stehen Risiken im Zusammenhang mit der globalen Verschuldung, Korrekturen an den Immobilien- und Finanzmärkten sowie der internationalen Entwicklung der Konjunktur. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, dass sich das Wachstum zügiger normalisiert, falls sich die Inflation international schneller zurückbildet und sich die geopolitische Lage ent- spannt. Dies würde die Kaufkraft der Haushalte erhöhen und eine Lockerung der Geldpo- litik ermöglichen, was sich positiv auf die Nachfrage auswirkt.

ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTS- LEISTUNG (REAL UND NOMINAL; SPORTEVENT-BEREINIGT)



■ BIP real Veränderungsrate
■ BIP nominal Veränderungsrate

Nach einem unterdurchschnittlichen Wirtschaftswachstum in den Jahren 2023 und 2024 dürfte sich das reale Wachstum im Jahr 2025 auf 1,7 Prozent erhöhen. Gleichzeitig dürfte die Teuerung weiter sinken. Unter Einschluss der Teuerung wird für das Budgetjahr 2025 ein nominales Wirtschaftswachstum von 2,8 Prozent erwartet.

ECKWERTE UND MITTELFRISTIGE AUSSICHTEN

Die volkswirtschaftlichen Eckwerte des Voranschlags 2025 basieren auf den Einschätzungen der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes vom 17.6.2024. Den Prognosen zufolge wird das reale, sportevent-bereinigte Bruttoinlandprodukt (BIP) im Jahr 2024 um 1,2 Prozent und im Jahr 2025 um 1,7 Prozent wachsen. Die Teuerung wird im Jahr 2024 bei 1,4 Prozent und im Jahr 2025 bei 1,1 Prozent erwartet. Bei den Zinsen wird eine Normalisierung erwartet: Die Kurzfristzinsen dürften sinken (2024: 1,4 %; 2025: 1,1 %) und die Zinssätze für zehnjährige Bundesobligationen steigen (2024: 0,9 %; 2025: 1,2 %).

Die mittelfristigen Annahmen für die Jahre 2026–2028 stützen sich auf die Mittelfristprognosen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Demzufolge nähert sich das Wirtschaftswachstum wieder dem Trend an (2026–2028: 1,9 %; 1,6 %; 1,5 %) und die Inflationsrate dürfte in diesem Zeitraum auf 1 Prozent sinken. Die Tabelle zu den volkswirtschaftlichen Eckwerten für 2024–2028 findet sich vorne im Kapitel «Zahlen im Überblick».

2 JAHRESERGEBNIS UND NETTOINVESTITIONEN

21 ERFOLGSRECHNUNG

Für 2025 wird ein Gewinn von 1,0 Milliarden budgetiert. Die laufenden Einnahmen (+3,3 %) wachsen stärker als die laufenden Ausgaben (+1,6 %). Der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung – die Selbstfinanzierung – steigt auf 4,2 Milliarden.

ERGEBNIS DER ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Laufende Einnahmen	78 605	82 027	84 694	3,3	88 092	89 943	92 066	2,9
Fiskaleinnahmen	74 784	77 830	80 185	3,0	83 714	85 651	87 750	3,0
Nichtfiskalische Einnahmen	3 821	4 197	4 509	7,4	4 378	4 293	4 316	0,7
Laufende Ausgaben	75 203	79 182	80 474	1,6	83 855	86 288	88 198	2,7
Soziale Wohlfahrt	27 118	29 211	30 305	3,7	31 601	32 885	33 598	3,6
Finanzen und Steuern	12 208	13 361	13 903	4,1	14 994	15 758	16 169	4,9
Verkehr	8 334	8 869	8 585	-3,2	8 828	9 293	9 387	1,4
Bildung und Forschung	7 965	8 049	8 028	-0,3	8 249	8 442	8 629	1,8
Sicherheit	5 264	5 364	5 176	-3,5	5 197	5 098	5 472	0,5
Landwirtschaft und Ernährung	3 603	3 591	3 547	-1,2	3 538	3 530	3 520	-0,5
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	3 886	3 588	3 740	4,2	3 838	3 935	4 024	2,9
Übrige Aufgabengebiete	6 825	7 148	7 190	0,6	7 610	7 347	7 397	0,9
Selbstfinanzierung	3 402	2 845	4 221		4 237	3 655	3 867	
Abschreibungen auf Sachanlagen und immat. Anlagen	-3 002	-3 133	-3 190	-1,8	-3 228	-3 265	-3 292	-1,2
Abschreibungen Investitionsbeiträge	-1 229	-1 340	-1 482	-10,6	-1 690	-1 836	-1 892	-9,0
Übrige Bewertungsänderungen im Verwaltungsvermögen	-704	-191	-167	12,7	-200	-228	-244	-6,4
Ergebnis aus Beteiligungen	2 410	1 513	1 640	8,4	2 020	2 220	2 460	12,9
Jahresergebnis	877	-305	1 022		1 139	546	899	

SELBSTFINANZIERUNG

Die *laufenden Einnahmen* wachsen mit 3,3 Prozent (+2,7 Mrd.) mehr als doppelt so stark wie die *laufenden Ausgaben* mit 1,6 % (+1,3 Mrd.). Dies führt dazu, dass die Selbstfinanzierung auf 4,2 Milliarden ansteigt. Der grösste Teil des Einnahmenwachstums stammt aus den grossen Fiskaleinnahmen, namentlich aus der Gewinnsteuer (+1,0 Mrd.), der Einkommenssteuer (+0,8 Mrd.) und der Mehrwertsteuer (+0,7 Mrd.).

Das Wachstum bei den laufenden Ausgaben erklärt sich unter anderem durch die Ausgaben für die *soziale Wohlfahrt* (+1,1 Mrd.; insb. Ausgaben für AHV, individuelle Prämienverbilligung und Migration), das gedämpft wird durch den temporären Verzicht auf den Beitrag an die Arbeitslosenversicherung. Auch im Aufgabengebiet *Finanzen und Steuern* steigen die Ausgaben (+0,5 Mrd.; Anteile Dritter an Bundeseinnahmen und Finanzausgleich) trotz sinkenden Ausgaben für die Schuldenbewirtschaftung. Rückläufig sind insbesondere die Ausgaben für Verkehr (-0,3 Mrd.; Kürzung Einlage BIF) und Sicherheit (-0,2 Mrd.). Letzteres ist aber primär auf eine Verschiebung zu den Investitionsausgaben (+0,4 Mrd.) zurückzuführen.

ABSCHREIBUNGEN UND ERGEBNIS AUS BETEILIGUNGEN

Das über die Investitionsrechnung gebildete Verwaltungsvermögen wird über die Laufzeit der Sachanlage abgeschrieben und die Investitionsbeiträge an Dritte werden sofort wertberichtigt. Dazu kommen weitere Bewertungsänderungen, die nicht unter die Schuldenbremse fallen. Dazu zählt auch das Ergebnis aus Beteiligungen. Die Dividendeneinnahmen sind Teil der Investitionsrechnung (siehe Kapitel A 22). Insgesamt bleiben die genannten Positionen stabil (total -3,2 Mrd.).

SELBSTFINANZIERUNG

Die Selbstfinanzierung zeigt, ob die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt sind. Ist die Selbstfinanzierung positiv, stehen die entsprechenden Mittel für Investitionen zur Verfügung, ohne dass sich der Bund dafür verschulden muss (Fremdfinanzierung). In der Selbstfinanzierung enthalten sind alle schuldenbremsewirksamen Einnahmen und Ausgaben der Erfolgsrechnung. Sie dient als Überleitung zum Nachweis der Schuldenbremse.

22 INVESTITIONSRECHNUNG

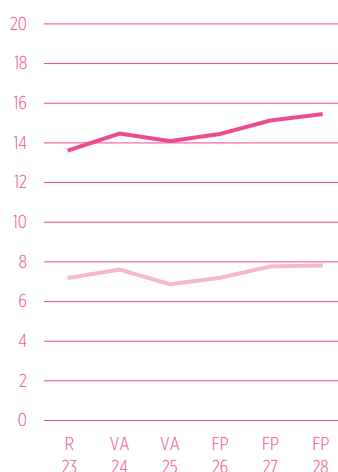
Die Investitionsausgaben sinken im Voranschlag 2025, weil im Jahr 2024 ein einmaliger Kapitalzuschuss an die SBB geplant ist. Ohne diesen Sondereffekt steigen die Investitionen um gut 10 Prozent, primär im Aufgabengebiet Sicherheit.

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Investitionseinnahmen	1 002	1 035	985	-4,8	1 086	1 082	1 075	1,0
Dividendeneinnahmen	832	783	783	0,0	888	888	888	3,2
Rückzahlung von Darlehen	147	192	154	-19,8	149	146	139	-7,8
Übrige	22	60	48	-19,4	48	48	48	-5,1
Investitionsausgaben	5 835	6 525	5 934	-9,1	6 508	7 263	7 478	3,5
Verkehr	2 279	3 147	2 202	-30,0	2 248	2 271	2 310	-7,4
Bildung und Forschung	249	325	313	-3,6	367	405	472	9,8
Sicherheit	1 695	1 536	1 915	24,7	2 180	2 696	2 740	15,6
Landwirtschaft und Ernährung	90	90	90	-0,3	98	105	113	5,8
Umwelt und Raumordnung	397	402	455	13,4	465	528	541	7,8
Wirtschaft	390	361	405	12,2	579	664	680	17,1
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	381	407	398	-2,3	384	421	456	2,9
Übrige Aufgabengebiete	352	258	156	-39,7	187	173	166	-10,5
Nettoinvestitionen	-4 833	-5 491	-4 949	9,9	-5 422	-6 181	-6 403	3,9

ENTWICKLUNG DER INVESTITIONSAUSGABEN

in % der Ausgaben



— Gesamtinvestitionen inkl. Fonds
— Investitionen Bundesrechnung

Der Investitionsanteil an den Gesamtausgaben steigt in den Finanzplanjahren kontinuierlich an. Dabei wachsen insbesondere die Investitionsausgaben der Fonds überproportional.

INVESTITIONSEINNAHMEN

Die Investitionseinnahmen sinken 2025 um 50 Millionen (-4,8 %). Die Dividendeneinnahmen von den bundesnahen Unternehmen bleiben insgesamt konstant. Während der Bund im Jahr 2025 eine Erhöhung der Dividende der Post auf 100 Millionen erwartet (2024: 50 Mio.), sinkt die erwartete Sonderdividende von RUAG International auf 100 Millionen (2024: 150 Mio.). Die erwartete Rückzahlung von Darlehen reduziert sich um 38 Millionen aufgrund der abnehmenden Covid-Darlehen.

In den Finanzplanjahren bleiben die Investitionseinnahmen nahezu konstant. Nach einer vorübergehenden Reduktion der Dividendenausschüttung der Post zur Mitfinanzierung der «Post von Morgen» wird ab 2026 wieder eine Dividende von 200 Millionen erwartet. Gleichzeitig wird bei der Swisscom eine Zunahme der Dividende um 105 Millionen infolge der Übernahme von Vodafone Italia erwartet. Diese Mehreinnahmen werden den Wegfall der Sonderdividenden aus dem Verkauf von Geschäftseinheiten der RUAG International Holding AG kompensieren.

INVESTITIONSAUSGABEN

Die Investitionsausgaben verzeichnen 2025 einen Rückgang um rund 589 Millionen (-9,1 %). Im Voranschlag 2024 ist ein einmaliger Kapitalzuschuss an die SBB von 1152 Millionen budgetiert. Ohne diesen Sondereffekt steigen die Investitionen um 561 Millionen (+10,4 %). Der Anstieg entfällt insbesondere auf die Rüstungsausgaben (+379 Mio.), den Strassenverkehr (+178 Mio.) und das Impulsprogramm Heizungersatz und Energieeffizienz (+126 Mio.). Im Gegenzug sinken die Ausgaben für das Gebäudeprogramm, die Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) und die Entwicklungshilfe.

Das Wachstum der Investitionsausgaben setzt sich in den Finanzplanjahren kontinuierlich fort und beträgt im Durchschnitt 3,5 Prozent pro Jahr. Alle Aufgabengebiete verzeichnen ein Wachstum, wobei die Armeeausgaben sowie die Förderung von neuartigen Dekarbonisierungs-Technologien (Aufgabengebiet Wirtschaft) die grössten Wachstumstreiber darstellen.

GESAMTINVESTITIONEN BUND

Der Bund tätigt rund die Hälfte seiner Investitionen aus der Bundesrechnung. Die andere Hälfte stammt aus Fonds, welche über den Bundeshaushalt gespeist werden. Für eine Gesamtsicht der Investitionstätigkeit müssen die Investitionen der Fonds mitberücksichtigt werden.

Im Jahr 2025 erreichen die Gesamtinvestitionen einen Anteil von rund 14 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes. Davon fliessen rund 57 Prozent in Verkehrsinfrastrukturen, teils über den Bahninfrastrukturfonds (BIF), teils über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF, Anteil Agglomerationsverkehr), teils über die Bundesrechnung (Einlage in den NAF für Nationalstrassenbau). Weitere Mittel werden zur Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) eingesetzt.

Beim NZF ist ein Anstieg der Investitionen um rund 15 Prozent zu verzeichnen. Dies erklärt sich insbesondere durch Einmalvergütungen im Bereich Photovoltaik-Grossanlagen. Ebenfalls steigen die Investitionsausgaben des BIF, da die Projekte des Ausbauschlittes 2035 kontinuierlich zunehmen. Demgegenüber sinken die aus dem NAF getätigten Investitionen für Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen um gut 21 Prozent, zumeist wegen Verzögerungen im Projektverlauf.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024–2028 wachsen die Investitionsausgaben aus dem BIF jährlich um 7 Prozent, während die Ausgaben aus dem NAF um 2,6 Prozent sinken. Die Entnahmen aus dem NZF verzeichnen im gesamten Finanzplan ein durchschnittliches Wachstum um 2,6 Prozent.

ÜBERSICHT DER INVESTITIONSRECHNUNGEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Investitionsausgaben	11 057	12 402	12 171	-1,9	13 055	14 151	14 767	4,5
<i>getätigt aus:</i>								
Bundesrechnung	5 835	6 525	5 934	-9,1	6 508	7 263	7 478	3,5
Bahninfrastrukturfonds	4 151	4 188	4 436	5,9	4 862	5 115	5 498	7,0
NAF (Teil Agglomerationsverkehr)	139	384	303	-21,1	237	366	346	-2,6
Netzzuschlagfonds	932	1 305	1 498	14,8	1 448	1 407	1 445	2,6

3 SCHULDENBREMSE UND NETTOSCHULDEN

31 NACHWEIS DER SCHULDENBREMSE

Dank den Bereinigungsmassnahmen wird die Schuldenbremse im Voranschlag 2025 eingehalten. Die Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine werden 2025 nur noch teilweise ausserordentlich verbucht; mittelfristig sollen sie vollständig über den ordentlichen Haushalt finanziert werden. In den Jahren 2026–2028 besteht weiterhin ein Bereinigungsbedarf, der 2027 stark ansteigt und 2028 2,6 Milliarden erreicht.

HOHE FINANZIERUNGSDEFIZITE

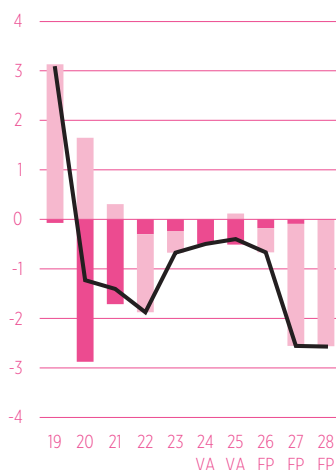
Im Voranschlag 2025 wird aus der Erfolgsrechnung ein Finanzierungsbeitrag von 4,2 Milliarden erwartet (Selbstfinanzierung). Der Bund kann damit seinen Investitionsbedarf (Nettoinvestitionen) aus der Investitionsrechnung von 4,9 Milliarden nicht vollständig decken. Es resultiert ein *Finanzierungsdefizit von 0,7 Milliarden*. Das Finanzierungsdefizit 2025 ist je etwa zur Hälfte auf den ordentlichen und den ausserordentlichen Haushalt zurückzuführen.

Ausserordentlicher Zahlungsbedarf wird 2025 bereits das sechste Jahr in Folge beantragt, davon das vierte Mal zur Finanzierung der Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine. Der Bundesrat hat deshalb einen Ausstiegspfad aus der ausserordentlichen Finanzierung des Schutzstatus S beschlossen. 2025 und 2026 werden nur noch ein Teil dieser Ausgaben ausserordentlich verbucht. Ab 2027 sollten gemäss aktuellen Schätzungen keine Ausgaben mehr ausserordentlich beantragt werden.

Im *ordentlichen Haushalt* steigt das Finanzierungsdefizit von 0,7 Milliarden (2026) auf 2,6 Milliarden (2027) an, bedingt durch das starke Ausgabenwachstum.

ORDENTLICHER HAUSHALT GEMÄSS SCHULDENBREMSE

in Mrd. CHF



- Konjunktureller Saldo
- Struktureller Saldo
- Ordentlicher Finanzierungssaldo

Im Voranschlag 2025 wird die Schuldenbremse dank den getroffenen Entlastungsmassnahmen und höher geschätzten Einnahmen eingehalten (struktureller Finanzierungsüberschuss von 115 Mio.). Da die Ausgaben in den Folgejahren stärker wachsen als die Einnahmen besteht aber weiterhin ein Bereinigungsbedarf.

FINANZIERUNGSSALDO

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028
Selbstfinanzierung (gemäss Erfolgsrechnung)	3 402	2 845	4 221	4 237	3 655	3 867
+ Nettoinvestitionen (gemäss Investitionsrechnung)	-4 833	-5 491	-4 949	-5 422	-6 181	-6 403
= Finanzierungssaldo	-1 431	-2 645	-729	-1 185	-2 526	-2 536
- Ausserordentlicher Finanzierungssaldo	-760	-2 148	-332	-519	31	30
= Ordentlicher Finanzierungssaldo	-672	-497	-397	-666	-2 556	-2 566

ORDENTLICHER UND AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Einnahmen	79 607	83 062	85 679	3,2	89 178	91 026	93 141	2,9
Ordentliche Einnahmen	79 296	82 852	85 311	3,0	89 147	90 995	93 111	3,0
Ausserordentliche Einnahmen	310	210	368		31	31	30	
Ausgaben	81 038	85 707	86 408	0,8	90 363	93 551	95 677	2,8
Ordentliche Ausgaben	79 968	83 349	85 708	2,8	89 813	93 551	95 677	3,5
Ausserordentliche Ausgaben	1 070	2 358	700		550	–	–	
Finanzierungssaldo	-1 431	-2 645	-729		-1 185	-2 526	-2 536	

EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE IM ORDENTLICHEN HAUSHALT

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
1 Ordentliche Einnahmen	79 296	82 852	85 311	3,0	89 147	90 995	93 111	3,0
2 Konjunkturfaktor	1,003	1,006	1,006		1,002	1,001	1,000	
3 Ausgabenplafond [3=1*2]	79 534	83 349	85 823	3,0	89 325	91 086	93 111	2,8
4 Ordentliche Ausgaben	79 968	83 349	85 708	2,8	89 813	93 551	95 677	3,5
5 Ordentlicher Finanzierungssaldo [5=1-4]	-672	-497	-397		-666	-2 556	-2 566	
6 Konjunkturrell zulässiger / geforderter Finanzierungssaldo [6=1-3]	-238	-497	-512		-178	-91	-	
7 Struktureller Finanzierungssaldo / Handlungsspielraum [7=3-4]	-434	0	115		-488	-2 465	-2 566	

WEITERHIN BEREINIGUNGSBEDARF IM ORDENTLICHEN HAUSHALT AB 2026

Im ordentlichen Haushalt begrenzt die Schuldenbremse die Ausgaben auf die Höhe der Einnahmen, wobei diese um konjunkturbedingte Mehr- oder Mindereinnahmen korrigiert werden. Der Ausgabenplafond entspricht damit den konjunkturbereinigten Einnahmen. Die Konjunkturbereinigung der Einnahmen erfolgt mit dem Konjunkturfaktor, der ein Mass für die Auslastung der Wirtschaft ist (siehe Box).

Im *Voranschlag 2025* beträgt der Konjunkturfaktor 1,006, was eine Unterauslastung der Wirtschaft um 0,6 Prozent anzeigt. Die Schuldenbremse lässt deshalb ein konjunkturbedingtes Finanzierungsdefizit von 512 Millionen zu (Ausgabenplafond > ordentliche Einnahmen). Dieses wird im Voranschlag 2025 mehrheitlich in Anspruch genommen; es bleibt ein Handlungsspielraum von 115 Millionen (budgetierte Ausgaben < Ausgabenplafond).

In den *Finanzplanjahren 2026–2028* steigen die ordentlichen Ausgaben stärker als der Ausgabenplafond. Daraus resultieren strukturelle Finanzierungsdefizite. Die Schuldenbremse wird deshalb aus heutiger Sicht ab 2026 nicht mehr eingehalten. Der Bereinigungsbedarf steigt 2027 stark an und erreicht bis 2028 2,6 Milliarden.

KONJUNKTURFAKTOR GEMÄSS SECO-PRODUKTIONSFUNKTION

Der Konjunkturfaktor ist ein Mass für die Konjunkturlage. Er ist definiert als das Verhältnis vom Trend des Bruttoinlandprodukts (Trend-BIP) zum aktuell erwarteten BIP. Liegt die Wirtschaftsleistung unter ihrem Trend, deutet dies auf eine schwache Konjunkturlage hin und umgekehrt (Unterauslastung oder Überauslastung der Wirtschaft). Das Trend-BIP wird seit 2022 vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit der Produktionsfunktion der Europäischen Kommission geschätzt. Dies erlaubt eine ökonomisch fundiert Einschätzung der Konjunkturlage.

AUSGLEICHS- UND AMORTISATIONSKONTO

Die Kontrollstatistiken der Schuldenbremse werden anhand der effektiven Ergebnisse im Rechnungsabschluss nachgeführt. Resultiert im ordentlichen Haushalt ein struktureller Finanzierungsüberschuss, wird dieser aktuell dem Amortisationskonto gutgeschrieben (FHG-Revision zum Abbau der coronabedingten Verschuldung; in Kraft seit 1.2.2023). Ein strukturelles Finanzierungsdefizit wird dem Ausgleichskonto belastet.

Der Fehlbetrag des Amortisationskontos beläuft sich aktuell auf 27 Milliarden (Stand 2023). Der Fehlbetrag dürfte aufgrund der ausserordentlichen Ausgaben in den Jahren 2024–2026 weiter zunehmen. Der Anstieg wird gemildert durch die ausserordentlichen Einnahmen und die möglichen strukturellen Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt (im langjährigen Durchschnitt rund 1 Mrd.).

STAND AUSGLEICHSKONTO

Mio. CHF	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023
Stand Ausgleichskonto per 31.12. des Vorjahres	25 563	27 770	29 000	23 500	20 477
Gutschrift/Belastung struktureller Finanzierungssaldo	2 206	1 230	0	-1 574	-434
Reduktion Ausgleichskonto (gemäss Bundesbeschluss)	–	–	-5 500	-1 449	–
Stand Ausgleichskonto per 31.12.	27 770	29 000	23 500	20 477	20 043

STAND AMORTISATIONSKONTO

Mio. CHF	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023
Stand Amortisationskonto per 31.12. des Vorjahres	2 871	4 339	-9 789	-20 276	-26 456
Ausserordentliche Ausgaben	–	14 672	12 331	3 998	1 070
Ausserordentliche Einnahmen	541	125	1 535	1 592	310
Gutschrift struktureller Finanzierungssaldo	928	419	309	–	–
Reduktion Amortisationskonto (gemäss Bundesbeschluss)	–	–	–	-3 774	–
Stand Amortisationskonto per 31.12.	4 339	-9 789	-20 276	-26 456	-27 216

AUSSERORDENTLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028
Ausserordentliche Einnahmen	310	210	368	31	31	30
E190.0100 Gewinneinziehungen FINMA	13	–	–	–	–	–
E190.0107 Covid: Rückzahlung von Darlehen	1	2	1	1	1	–
E190.0108 Covid: Rückzahlung von Darlehen Kulturunternehmen	2	1	0	–	–	–
E190.0111 Covid: Rückzahlung Darlehen Intern. Komitee vom Rotes Kreuz	–	50	25	25	25	25
E190.0112 Covid: Rückzahlung von Darlehen SFL/SIHF	26	7	6	5	5	5
E190.0113 Covid: Einnahmen Unterstützung Luftverkehr	2	–	–	–	–	–
E190.0114 Covid: Rückerstattung Ausbau der indirekten Presseförderung	0	–	–	–	–	–
E190.0115 Covid: Rückzahlung Finanzhilfen	5	–	–	–	–	–
E190.0120 a.o. Ausschüttungen RUAG	200	150	100	–	–	–
E190.0122 a.o. Einnahmen Risikoprämie Liquiditätshilfe-Darlehen	61	–	–	–	–	–
E190.0123 a.o. Einnahmen Sonderzuweisung SNB	–	–	236	–	–	–
Ausserordentliche Ausgaben	1 070	2 358	700	550	–	–
A290.0136 Covid: Abgeltung Ortsverkehr	0	–	–	–	–	–
A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone	1 070	1 206	700	550	–	–
A290.0146 Einmaliger Kapitalzuschuss SBB	–	1 152	–	–	–	–
E190.0121 Entnahme Rückstellungen COVID-19	0	–	–	–	–	–

Ausserordentliche Einnahmen

Im Voranschlag 2025 werden ausserordentliche Einnahmen von 368 Millionen erwartet. Im Finanzplan 2025–2027 wird mit ausserordentlichen Einnahmen von gut 30 Millionen gerechnet.

Sonderzuweisung SNB: Die SNB hat per 1.5.2000 die 6. Banknotenserie zurückgerufen. Im Rahmen der letzten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel wurde die Umtauschfrist für alte Banknoten (Art. 9 WZG) ab der 6. Serie aufgehoben und festgelegt, dass 25 Jahre nach dem Rückruf einer Banknotenserie der Gegenwert der nicht umgetauschten Banknoten verteilt wird. 10 Prozent des Gegenwertes verbleibt bei der SNB, um die unbegrenzt gültige Umtauschpflicht der SNB zu erfüllen. Vom Rest werden dem «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» 20 Prozent zugewiesen, der verbleibende Teil geht an Bund (1/3) und Kantone (2/3). Der Bund erhält damit per 30.4.2025 insgesamt 24 Prozent des Gegenwerts der Banknotenserie. Gemäss Schätzungen dürfte sich die Zuweisung an den Bund auf 236 Millionen Franken belaufen. Die definitiven Zahlen liegen erst am Stichtag vor, da die Banknoten, die bis dahin noch umgetauscht werden, in die Berechnung einfließen. Die Einnahmen haben den Charakter von einmaligen Einnahmen, da sie nur in sehr grossen Zeitabständen anfallen (2025 für die 6. Serie und 2046 für die 8. Serie; die 7. Serie war eine Reserve-serie und wurde nicht herausgegeben). Deshalb werden sie ausserordentlich verbucht.

Ausschüttungen RUAG: Die RUAG International Holding AG wird in den kommenden Jahren vollständig privatisiert und die einzelnen Unternehmensbereiche werden schrittweise veräussert. Bereits vollzogen sind insbesondere die Verkäufe der Geschäftseinheiten RUAG Ammotec, RUAG Simulation & Training, RUAG Australia sowie RUAG Aerostructures. Die Ausschüttungen erfolgen gestaffelt, weil ein Teil der Erlöse vorerst als Liquiditätsreserve im Unternehmen verbleiben muss, um finanzielle Risiken aus dem Geschäftsbetrieb und dem Devestitionsprozess abdecken zu können. Für den Voranschlag 2025 wird mit einer Ausschüttung von 100 Millionen gerechnet. Da es sich um einmalige Einnahmen handelt, werden sie ausserordentlich verbucht.

Rückzahlung von Covid-Darlehen: Zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden Darlehen an das internationale Rote Kreuz (IKRK), an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen sowie im Sportbereich gewährt. Aus heutiger Sicht werden aus den Rückzahlungen der Darlehen im Jahr 2025 ausserordentliche Einnahmen von insgesamt 32 Millionen erwartet, in den Finanzplanjahren von gut 30 Millionen pro Jahr.

Ausserordentliche Ausgaben

Im Voranschlagsjahr werden ausserordentliche Ausgaben von 700 Millionen budgetiert. Diese betreffen die *Beiträge an die Kantone für die Schutzsuchenden aus der Ukraine*. Die Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine werden im Jahr 2025 auf insgesamt 1,25 Milliarden geschätzt. Davon sollen 700 Millionen unter dem Kredit «A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone» ausserordentlich verbucht werden und 555 Millionen als ordentliche Ausgaben unter dem Kredit «A231.0153 Sozialhilfe Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge». Im Finanzplanjahr 2026 werden für die Schutzsuchenden aus der Ukraine noch ausserordentliche Ausgaben von 550 Millionen erwartet, ab 2027 sind keine ausserordentlichen Ausgaben mehr vorgesehen.

AUSSERORDENTLICHER ZAHLUNGSBEDARF

Das Instrument der Ausserordentlichkeit bietet dem Bund die nötige Flexibilität für Ausnahmesituationen. Er kann so vorübergehend Ausgaben tätigen, die den ordentlichen Höchstbetrag gemäss Schuldenbremse überschreiten. Voraussetzung gemäss Artikel 15 FHG ist, dass es sich um aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklungen handelt. Zudem muss der ausserordentliche Zahlungsbedarf eine Mindesthöhe von 0,5 Prozent des Ausgabenplafonds erreichen (aktuell rund 430 Mio.). Liegt die Zusatzbelastung darunter, muss sie im ordentlichen Haushalt aufgefangen werden.

32 ENTWICKLUNG DER NETTOSCHULDEN

Die Nettoverschuldung dürfte im Jahr 2025 und den Folgejahren aufgrund der erwarteten Finanzierungsdefizite weiter steigen und im Jahr 2028 rund 151 Milliarden betragen. Eigenkapitaltransaktionen werden nicht budgetiert.

VERÄNDERUNG NETTOSCHULDEN

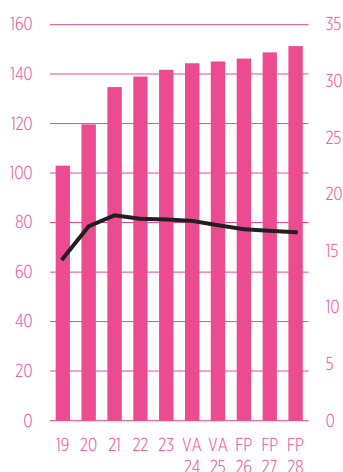
Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Nettoschulden 01.01.	-139 006	-141 687	-144 333	1,9	-145 061	-146 245	-148 770	1,2
Finanzierungssaldo	-1 431	-2 645	-729	72,5	-1 185	-2 526	-2 536	
Eigenkapitaltransaktionen	-1 250	n.a.	n.a.		n.a.	n.a.	n.a.	
Nettoschulden 31.12.	-141 687	-144 333	-145 061	0,5	-146 245	-148 770	-151 305	1,2

Aufgrund der erwarteten Finanzierungsdefizite werden die Nettoschulden im Voranschlag 2025 und den Finanzplanjahren weiter zunehmen. Sie steigen bis ins Jahr 2028 auf rund 151 Milliarden. Gegenüber 2023 bedeutet dies eine Zunahme um 9,6 Milliarden, was den kumulierten, budgetierten Finanzierungsdefiziten in diesen Jahren entspricht. Die Nettoverschuldung wird auch durch Transaktionen beeinflusst, die nicht über die Erfolgsrechnung, sondern direkt im Eigenkapital verbucht werden. Diese werden jedoch nicht budgetiert.

Die Zunahme der Nettoschulden in den Jahren 2020–2023 war im Wesentlichen auf die hohen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie den ausserordentlichen Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine zurückzuführen. Der Finanzierungsbedarf wurde einerseits über den Aufbau der Finanzverbindlichkeiten gedeckt (Geldmarktbuchforderungen und Anleihen), andererseits wurde das Finanzvermögen abgebaut. Beide Massnahmen haben höhere Nettoschulden zur Folge.

SCHULDEN UND SCHULDENQUOTE

in Mrd. CHF



- Nettoschulden (Fremdkapital / Finanzvermögen) in Mrd. (linke Skala)
- Nettoschuldenquote (rechte Skala)

Der markante Anstieg der letzten Jahre widerspiegelt die hohen Finanzierungsdefizite infolge der Ausgaben für die Corona-Pandemie und derjenigen für den Schutzstatus-S aufgrund des Ukraine-Krieges. Die Quote ist jedoch seit 2022 wieder rückläufig, weil die Wirtschaft stärker als die Verschuldung wächst.

ZUSAMMENSETZUNG NETTOSCHULDEN

Mio. CHF	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023
Fremdkapital	147 629	155 516	170 538	184 510	186 251
Bruttoschulden	96 575	103 176	108 206	123 704	128 092
Laufende Verbindlichkeiten	13 696	11 341	15 470	19 235	21 223
Finanzverbindlichkeiten	82 879	91 835	92 736	104 469	106 869
Rückstellungen / Personalvorsorgeverbindlichkeiten	34 731	33 453	42 513	41 462	39 365
Übriges Fremdkapital	16 323	18 888	19 819	19 344	18 794
Finanzvermögen	44 673	35 836	35 840	45 504	44 564
Flüssige Mittel und Finanzanlagen	36 190	27 485	26 425	30 716	28 808
Forderungen und Rechnungsabgrenzungen	8 483	8 351	9 414	14 788	15 756
Nettoschulden (Fremdkapital abzügl. Finanzvermögen)	102 956	119 680	134 698	139 006	141 687

DEFINITION DER «NETTOSCHULDEN»

Die Definition der Nettoschulden ist breiter gefasst als die Bruttoschulden gemäss Maastricht-Definition. Auf der Passivseite ist das gesamte Fremdkapital berücksichtigt (inkl. Rückstellungen und übriges Fremdkapital). Die Nettoschulden, bestehend aus Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen, ermöglichen eine direkte Herleitung der Neuverschuldung über den Finanzierungssaldo.

4 KENNZAHLEN

Die Kennzahlen deuten auf einen deutlichen Anstieg der Finanzierungsdefizite ab 2027 hin. Die Nettoschuldenquote dürfte dagegen aufgrund der günstigen Konjunkturentwicklung über den gesamten Betrachtungszeitraum schrittweise sinken.

KENNZAHLEN DES BUNDES

In %	R 2023	VA 2024	VA 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028
Ausgabenquote	10,2	10,5	10,3	10,5	10,5	10,5
<i>Ausgaben (in % nom. BIP)</i>						
Finanzierungsdefizit- / überschussquote	- 0,2	- 0,3	- 0,1	- 0,1	- 0,3	- 0,3
<i>Finanzierungssaldo (in % nom. BIP)</i>						
Nettoschuldenquote	17,8	17,6	17,3	16,9	16,8	16,6
<i>Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen (in % nom. BIP)</i>						

Ausgabenquote

Für 2025 wird mit einer Ausgabenquote von 10,3 Prozent gerechnet, was einem Rückgang von 0,2 Prozentpunkten gegenüber 2024 entspricht. Die Ausgaben dürften nämlich bedeutend langsamer wachsen als das nominale BIP (0,8 % ggü. 2,8 %). Für die Jahre 2025–2028 wird ein durchschnittliches Ausgabenwachstum erwartet, das leicht über dem nominalen BIP-Wachstum liegt (2,8 % ggü. 2,7 %). Die Ausgabenquote wird sich in dieser Zeit bei 10,5 Prozent stabilisieren.

Finanzierungsdefizit-/-überschussquote

Im Jahr 2025 sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, weshalb eine Finanzierungsdefizitquote von -0,1 Prozent erwartet wird. Innerhalb des Planzyklus dürfte das Finanzierungsdefizit ab 2027 (-0,3 %) deutlich zunehmen.

Nettoschuldenquote

Aufgrund der erwarteten Finanzierungsdefizite werden die Nettoschulden im Rahmen des Voranschlags 2025 und der Finanzplanjahre ansteigen. Da ihr Anstieg jedoch geringer ausfallen wird als jener des nominalen BIP, wird die Nettoschuldenquote im Laufe des Betrachtungszeitraums sukzessive sinken.

INTERNATIONALER VERGLEICH

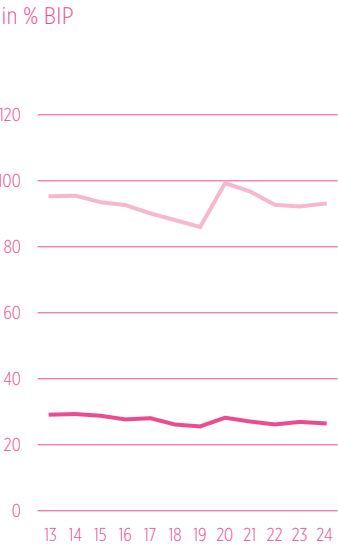
Die Staatsfinanzen der Schweiz und des Auslandes stehen 2024 trotz auslaufender Corona-Massnahmen weiterhin vor grossen Herausforderungen.

KENNZAHLEN ZU DEN STAATSFINANZEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH 2024

in % BiP	Einnahmen- quote	Staats- quote	Defizit-/ Überschuss- quote	Schulden- quote	Fremd- kapital- quote
Schweiz	32,8	32,2	0,6	26,5	37,5
EU - Euroraum	46,4	49,3	-2,9	93,1	96,8
Deutschland	45,4	47,0	-1,6	66,7	66,1
Frankreich	50,8	55,8	-4,9	114,8	120,3
Italien	48,6	52,8	-4,2	141,5	148,3
Österreich	49,0	51,5	-2,5	79,1	81,2
Belgien	48,8	53,6	-4,8	107,5	107,2
Niederlande	42,2	44,0	-1,9	50,8	54,9
Norwegen	55,9	39,6	16,2	n.a.	n.a.
Schweden	47,7	48,4	-0,8	33,2	53,4
Vereinigtes Königreich	39,2	45,3	-6,2	n.a.	151,7
USA	30,1	37,0	-6,9	n.a.	123,8
Kanada	42,2	41,9	0,2	n.a.	116,2
OECD Ø	37,9	42,2	-4,3	n.a.	114,5

Hinweise:
– Schuldenquote: Bruttoschulden gemäss Maastricht-Definition der EU
– Fremdkapitalquote: Schulden nach Definition des IWF (Fremdkapital ohne Finanzderivate)
– Zahlen zur Schweiz gemäss Finanzstatistik der EFV, März 2024
– Restliche Länder: IWF Government Finance Statistics (GFS) und OECD Economic Outlook 114, November 2023

VERGLEICH DER SCHULDENQUOTEN
DER SCHWEIZ UND DES EURO-
RAUMS



— Schuldenquote Euroraum
— Schuldenquote Schweiz

Aufgrund der wirtschaftlichen Erholung ging die Schuldenquote im Jahr 2022 im Euroraum zurück und stabilisierte sich in der Schweiz. Bis 2024 wird mit konstanten Schuldenquoten gerechnet. Im europäischen Vergleich liegt die Schuldenquote der Schweiz weiterhin deutlich unter den Maastricht-Kriterien von 60 Prozent des BiP.

Die *Einnahmenquote* zeigt die Einnahmen im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandprodukt (BiP). Die Einnahmenquote der Schweiz steigt von 32,5 Prozent (2023) auf voraussichtlich 32,8 Prozent (2024). Im Vergleich dazu steigt die Einnahmenquote der OECD-Mitgliedstaaten leicht von 37,8 % auf 37,9 %. Werden internationale Vergleiche angestellt, so ist darauf zu achten, dass in der Schweiz die Beiträge im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung nicht im Ertrag enthalten sind. In vielen Staaten werden diese Abgaben über das Steuersystem abgewickelt.

Die *Staatsquote* setzt die Staatsausgaben in Relation zum nominalen BiP. Die Staatsquote der Schweiz stieg wegen den hohen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie und der tiefen Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 auf einen neuen Rekordwert (37,0 %). In den Folgejahren sank die Staatsquote dank der starken Erholung der Schweizer Wirtschaft. 2024 dürfte sie mit 32,2 Prozent voraussichtlich um 0,2 Prozentpunkte über dem Vorkrisenstand 2019 von 32 Prozent liegen. Verglichen mit dem OECD-Raum bleibt sie ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt.

Defizit-/Überschussquote: Mit Ausnahme der Schweiz, Norwegen und Kanada verzeichnen alle in der Tabelle aufgeführten Staaten 2024 ein Defizit. Der Länderdurchschnitt der OECD-Mitgliedstaaten beträgt -4,3 Prozent der Wirtschaftsleistung.

Zur Finanzierung der hohen Defizite haben sich die westlichen Industriestaaten in der Pandemie stark verschuldet. Die Schweiz befindet sich im internationalen Vergleich dank dem Schuldenabbau vor der Krise nach wie vor in einer soliden Verfassung. So liegt die Maastricht-*Schuldenquote* der Schweiz im Jahr 2024 bei rund 26,5 Prozent gegenüber einem Durchschnitt von 93,1 Prozent des BiP im Euroraum.

Auch die Unterschiede bei der *Fremdkapitalquote* sind gross. Für die Schweiz dürfte die Fremdkapitalquote (gemäss Definition des Internationalen Währungsfonds) im Jahr 2024 bei 37,5 Prozent liegen, während sie im Euroraum 96,8 Prozent und im Vereinigten Königreich sowie in den USA mehr als 120 Prozent betragen wird.

Die Angaben zur Schweiz basieren auf Daten und Schätzungen der Finanzstatistik der Eidg. Finanzverwaltung (Stand: März 2024). Für internationale Vergleiche werden grundsätzlich die Ausgaben des Internationalen Währungsfonds zu den Staatsfinanzen verwendet. Die Länderdaten 2024 basieren auf der IWF Government Finance Statistics (GFS) und dem OECD Economic Outlook 114 vom November 2023.

5 HAUSHALTSRISIKEN

51 MÖGLICHE MEHR- UND MINDERBELASTUNGEN

Verschiedene Vorhaben sind im Finanzplan noch nicht abgebildet. In den nächsten Jahren stehen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite hohe mögliche Mehrbelastungen zur Diskussion.

MÖGLICHE MEHR- UND MINDERBELASTUNGEN

Mio. CHF	FP 2026	FP 2027	FP 2028	später
Total Mehr- und Minderbelastungen (gerundet)	<1000	<2000	<2000	<3000
Einnahmenseitige Mehrbelastungen				
Individualbesteuerung	–	–	–	>1000
Beibehaltung Sondersatz MWST für Beherbergungsleistungen	–	–	186	>270
OECD/G20 Projekt (Säule 1: Besteuerung in Marktstaaten)	–	–	–	n.q.
Verrechnungssteuer Doppelbesteuerungsabkommen CH-USA	–	n.q.	n.q.	n.q.
Revision Zollgesetz - Kontingentsversteigerung	–	<230	<230	<230
Ausgabenseitige Mehr- und Minderbelastungen				
Beziehungen mit der EU (Horizon, Kohäsion, Erasmus+, Gesundheit)	<800	>1000	<1000	<800
Epidemiengesetz (Versorgungssicherheit, Überwachung und Bekämpfung) und Impfstoffstrategie	–	<100	<100	<100
Gigabitstrategie	–	50	100	100
Erhöhung indirekte Presseförderung (Pa. Iv)	45	45	45	45
Vorbildrolle Bund (Art. 10 Klimagesetz)	–	–	n.q.	n.q.
Erreichung Klimaziele national und international	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Familienergänzende Kinderbetreuung	-769	-805	-841	-850
Korrektur AHV-Finanzperspektiven	–	<-100	<-150	ca. -800
Finanzierung 13. AHV-Rente (Bundesanteil 19,5% statt 18,7%)	ca. 500	ca. 500	ca. 500	ca. 600
Finanzierung 13. AHV-Rente (Bundesanteil 20,2% statt 19,5%)	ca. 400	ca. 400	ca. 400	ca. 500
Parlamentarische Beratung mehrjährige Finanzbeschlüsse	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Weitere Vorhaben	<150	<300	<300	<300

EINNAHMENSEITIGE MEHRBELASTUNGEN

Reform der Ehe- und Familienbesteuerung / Individualbesteuerung

Im Jahr 2020 forderte das Parlament mit der Legislaturplanung 2019–2023 eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung. Diese hat der Bundesrat am 21.2.2024 verabschiedet. Der Anteil der Steuerpflichtigen, die durch die Reform eine Minderbelastung erfahren, ist deutlich grösser als der Anteil jener, die eine Mehrbelastung erfahren. Entlastungen ergeben sich insbesondere für verheiratete Personen mit eher gleichmässiger Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten. Mit der durchschnittlichen steuerlichen Entlastung verbunden sind Mindereinnahmen von 1 Milliarde bei der direkten Bundessteuer (gemessen am Steuerjahr 2024). Davon entfallen im Umfang des Kantonsanteils an den Einnahmen der direkten Bundessteuer von 21,2 Prozent rund 200 Millionen auf die Kantone. Weil auch die Kantone ihr Steuerrecht anpassen müssen, ist von einem längeren Umsetzungshorizont auszugehen. Entsprechend dürften die Mindereinnahmen erst in einigen Jahren anfallen. Der Umfang der Mindereinnahmen hängt davon ab, wie sich die Einnahmen der direkten Bundessteuer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entwickeln.

Mehrwertsteuer – Beibehaltung Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Der Sondersatz auf Beherbergungsleistungen von 3,8 Prozent läuft am 31.12.2027 aus. In der Sommersession 2024 wurden die beiden gleich lautenden Motionen Bregy und Friedli eingereicht (24.3624 / 24.3635), die eine Fortführung des Sondersatzes verlangen. Wird der Sondersatz nicht aufgehoben, betragen die Steuerausfälle im 1. Jahr

aufgrund der quartalsweisen Abrechnungen knapp 190 Millionen und steigen dann auf über 270 Millionen.

OECD/G20 Projekt (Säule 1: Besteuerung in Marktstaaten)

Der Bundesrat hat im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung die Einführung einer Ergänzungsteuer im Inland per 1.1.2024 umgesetzt. Damit wird verhindert, dass Steuersubstrat ins Ausland abfließt. Über die Einführung weiterer Elemente der OECD-Mindestbesteuerung (internationale Ergänzungsteuer) wird der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Noch nicht quantifizieren lassen sich die Auswirkungen der Säule 1, bei der die geltenden internationalen Bestimmungen über die steuerliche Zuteilung von Gewinnen grosser Unternehmensgruppen angepasst werden (Marktstaatbesteuerung). Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge wären vom Anwendungsbereich betroffen.

Verrechnungssteuer: Doppelbesteuerungsabkommen CH-USA

Die Schweiz verhandelt mit den USA über ein neues Doppelbesteuerungsabkommen. Darin vorgesehen ist die Befreiung konzerninterner Dividenden von der Quellensteuer, die derzeit durch die Schweizer Verrechnungssteuer mit einem Sockelbetrag von fünf Prozent besteuert werden. Wann das Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und in Kraft gesetzt wird, ist derzeit offen. Dies dürfte nicht vor 2027 der Fall sein.

Revision Zollgesetz – Kontingentsversteigerungen

Für bestimmte landwirtschaftliche Grundstoffe, welche in exportierten Verarbeitungserzeugnissen enthalten sind, werden heute im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (bVaV) die Einfuhrzölle zurückerstattet. Der Nationalrat hat in der Frühjahrsession 2024 im Rahmen der Totalrevision des Zollgesetzes (22.058) als erstberatender Rat beschlossen, dass diese Zollrückerstattungen ausgebaut werden sollen, in dem tierische und pflanzliche Speiseöle und Speisefette (F&Ö) untereinander austauschbar werden. Zusätzlich sollen die Erlöse aus der Versteigerung von Zollkontingenten für den «Rückerstattungstopf» von F&Ö, welche mehr als 80 Prozent der gesamten bVaV-Rückerstattungen beanspruchen, zur Verfügung gestellt werden. Die Mehrheit der WAK-S hat sich jedoch am 2.7.2024 gegen diese beiden Anliegen ausgesprochen. Die Ausfälle könnten sich, je nach Ausgestaltung, auf maximal 230 Millionen belaufen.

AUSGABENSEITIGE MEHR- UND MINDERBELASTUNGEN

Beziehungen mit der EU

Am 18.3.2024 haben die Schweiz und die EU die Verhandlungen eröffnet. Eine Beteiligung an Horizon Europe, Erasmus, ein Gesundheitsabkommen sowie ein möglicher regelmässiger solidarischer Beitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität in Europa dürften Mehrbelastungen von über 1 Milliarde pro Jahr mit sich bringen. Mittelfristig kann eine Beteiligung an Horizon Europe indessen aus den Krediten finanziert werden, die derzeit für Übergangsmassnahmen vorgesehen sind.

Korrektur der AHV-Finanzperspektiven

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat am 5.8.2024 darüber informiert, dass die AHV-Ausgaben mittel- bis langfristig zu hoch geschätzt wurden. Gemäss den provisorischen Zahlen des BSV dürften der Voranschlag 2025 und das Finanzplanjahr 2026 kaum betroffen sein. In den Finanzplanjahren bis 2028 dürfte die Entlastung gegenüber der aktuellen Finanzplanung auf grob 140 Millionen ansteigen. Steigt die Schätzkorrektur der AHV-Ausgaben bis 2033 auf 4 Milliarden an, dürfte der Bundesbeitrag um rund 800 Millionen tiefer ausfallen. Das BSV publiziert die neuen Zahlen im September 2024.

Finanzierung 13. AHV-Rente

Die Auswirkungen der Entscheide des Bundesrats in Zusammenhang mit der Finanzierung der 13. AHV-Rente sind in der im Juni 2024 verabschiedeten Finanzplanung noch nicht enthalten. Die aktuelle Finanzplanung unterstellt eine Senkung des Bundesbeitrags an die AHV von heute 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent der AHV-Ausgaben ab 2026 gemäss Vernehmlassungsvorlage zur Finanzierung der 13. AHV-Rente vom 22.5.2024. Am

14.8.2024 hat der Bundesrat entschieden, aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung den Bundesbeitrag auf 19,5 Prozent und nicht auf 18,7 Prozent zu senken. Dies führt in den Finanzplanjahren zu jährlichen Mehrbelastungen in der Grössenordnung von rund 500 Millionen. Diese Mehrbelastungen würden sich fast verdoppeln, sollte der Anteil des Bundes an den Ausgaben der AHV entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht auf 19,5 Prozent gesenkt werden und stattdessen bei 20,2 Prozent bleiben.

Vorbildrolle Bund (Art. 10 KIG)

Die zentrale Bundesverwaltung ist durch Artikel 10 des neuen Klima- und Innovationsgesetzes verpflichtet, das Netto-Null-Ziel bereits 2040 zu erreichen. Dabei müssen neben den direkten und indirekten Emissionen ebenfalls jene Emissionen berücksichtigt werden, die vor- oder nachgelagert entlang der Wertschöpfungskette durch Dritte verursacht werden (Scope 3 Emissionen). Damit geht die Vorgabe deutlich weiter als die bisherigen Bestrebungen der Bundesverwaltung: Scope 3 Emissionen dürften knapp 90 Prozent der gesamten Emissionen der zentralen Bundesverwaltung ausmachen und damit einen wesentlichen Kostenfaktor bei der Reduktion und allfälligen Kompensation der Treibhausgase des Bundes darstellen. Derzeit fehlt eine genügende Datengrundlage, um den Umfang der Scope 3 Emissionen und den mit ihrer Reduktion verbundenen Mehrbedarf zu eruieren; deutliche Mehrbelastungen dürften daher erst gegen Ende der aktuellen Finanzplanperiode anfallen.

Erreichung Klimaziele national und international

Das CO₂-Gesetz ab 2025 sieht in Artikel 4 Absatz 5 vor, dass der Bund bei Nichterreichen der Reduktionsziele die für die Zielerreichung notwendige Reduktion durch Erwerb von internationalen Bescheinigungen erreichen kann. Die dafür benötigten Mittel sind abhängig davon, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang Bescheinigungen erworben werden sollen, sowie vom zu diesem Zeitpunkt geltenden CO₂-Preis. Die entsprechende Mehrbelastung lässt sich derzeit kaum schätzen. An der Klimakonferenz Ende 2024 wird zudem voraussichtlich ein neues kollektives internationales Klimafinanzierungsziel festgelegt, um ärmere Länder bei Klimaschutzmassnahmen finanziell zu unterstützen. Je nach Ergebnis der internationalen Verhandlungen dürften die Erwartungen an die Schweiz steigen, zusätzliche Mittel in die internationale Klimafinanzierung zu investieren.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» hat der Nationalrat eine Vorlage verabschiedet, die ab 2026 zu jährlichen Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt in der Grössenordnung von 800 Millionen führen würde. Die aktuelle Finanzplanung bildet diesen Erstratsbeschluss ab. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat demgegenüber eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, die im Wesentlichen eine über Arbeitgeberbeiträge finanzierte Betreuungszulage nach Massgabe des Familienzulagengesetzes vorsieht. Sollte sich der Vorschlag der WBK-S im Parlament durchsetzen, hätte dies in den Finanzplanjahren eine Entlastung von jährlich rund 800 Millionen zur Folge.

Parlamentarische Beratung der mehrjährigen Finanzbeschlüsse

Noch vor Verabschiedung der Botschaft zum Voranschlag 2025 durch den Bundesrat wurden in der Sommersession 2024 unter anderem die BFI-Botschaft 2025–2028, die Armeebotschaft 2025–2028, die Verpflichtungskredite im Umweltbereich 2025–2028 und die Kulturbotschaft 2025–28 im Erstrat behandelt. Die Mittel wurden bei allen vier Vorlagen durch den jeweiligen Erstrat aufgestockt: Bei der BFI-Botschaft hat der Nationalrat eine Erhöhung von insgesamt 152,2 Millionen beschlossen (+38 Mio. p.a.). Im Umweltbereich sieht der Ständerat eine Aufstockung von 100 Millionen (+25 Mio. p.a.) für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel vor. Die Mittel für die Kulturbotschaft hat der Ständerat um 2 Millionen erhöht. Beim Zahlungsrahmen für die Armee hat der Ständerat eine haushaltsneutrale Erhöhung um 4 Milliarden (von 25,8 auf 29,8 Milliarden; 1 Mrd. p.a.) mit entsprechenden Einsparungen bei der Entwicklungshilfe, im Eigenbereich der Verwaltung sowie bei den Betriebsausgaben der Armee beschlossen. Die übrigen mehrjährigen Finanzbeschlüsse (Landwirtschaft, IZA, RPV) werden erst in den nächsten Sessionen im

Parlament behandelt. Der Bundesrat hat beschlossen, die Aufstockungen des Parlaments bei den Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen der mehrjährigen Finanzbeschlüsse im Voranschlag und den Finanzplanjahren nicht abzubilden, da die Finanzierungsbeschlüsse Obergrenzen darstellen und der finanzielle Spielraum fehlt. Der Bundesrat überlässt die Prioritätensetzung dem Parlament im Rahmen der Budgetberatung.

Epidemiengesetz und Impfstoffstrategie

Die Revision des Epidemiengesetzes soll es dem Bund und den Kantonen ermöglichen, Epidemien und andere grosse Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser zu bewältigen. In diesem Zusammenhang dürften ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes Mehrausgaben anfallen. Mit ihnen sollen insbesondere die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten, die Prävention und Bekämpfung von Gesundheitsbedrohungen aus dem Ausland sowie die Prävention und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen und die Förderung neuer Antibiotika finanziert werden. Hierfür sind ungefähr 50 Millionen pro Jahr vorgesehen. Weitere Mehrbelastungen könnten zudem aus der Umsetzung der Impfstoffstrategie für Krisenzeiten entstehen, unter anderem in Zusammenhang mit Reservationsverträgen oder der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit.

Gigabitstrategie

Der Bundesrat hat am 8.12.2023 eine Gigabitstrategie beschlossen. Diese strebt eine möglichst flächendeckende Versorgung mit mindestens 1 Gigabit pro Sekunde an. Zu deren Umsetzung schlägt der Bundesrat ein auf voraussichtlich sieben Jahre befristetes Förderprogramm vor, das den Netzausbau ausserhalb der Zentren unterstützen soll. Der Bundesrat rechnet mit einem Mittelbedarf von bis zu 750 Millionen (jährlich ca. 110 Mio.). Die Finanzierung soll im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage bis Ende 2024 geklärt werden (Mittel aus der künftigen Mobilfunkfrequenzvergabe, Beteiligung der Branche und der Kantone).

Erhöhung der indirekten Presseförderung

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) hat am 2.7.2024 die Vorlage zur Änderung des Postgesetzes in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.423 «Für eine unabhängige Presse sind die Beiträge zur indirekten Förderung anzupassen» angenommen. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden während einer auf sieben Jahre begrenzten Zeitspanne zusätzliche Kosten von 45 Millionen pro Jahr verursachen, die aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert würden. Der Nationalrat hat noch nicht über die Vorlage der KVF-N beraten, und der Bundesrat hat dazu noch nicht Stellung bezogen.

Weitere Vorhaben

Weitere Vorhaben stehen unter anderem in den Bereichen Verkehr (Mobilitätsdateninfrastruktur), Umwelt (Hochwasserschutz), Gesundheit (Medizinalprodukteeregulierung), Tourismus (Impulsprogramm Sanierung Beherbergungsbetriebe), internationale Beziehungen (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung), Sicherheit (mobiles, breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem) oder Immobilien (Kultur, Internationales, Zoll) zur Diskussion.

DEFINITION UND STELLENWERT DER MÖGLICHEN MEHRBELASTUNGEN

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV; SR 611.01) umfassen die Finanzpläne insbesondere die finanziellen Auswirkungen der rechtskräftigen Erlasse, Finanzbeschlüsse und Zusicherungen, der mindestens von einem Rat beschlossenen Vorlagen, der vom Bundesrat verabschiedeten Botschaften sowie der von einer parlamentarischen Kommission einem Rat unterbreiteten Erlassentwürfe. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Vernehmlassungsvorlagen des Bundesrates, wenn sich ihre finanzielle Tragweite abschätzen lässt. Derzeit stehen verschiedene einnahmen- und ausgabenseitige Reformen zur Diskussion, die diesen Anforderungen nicht genügen und deshalb im Finanzplan nicht berücksichtigt wurden. Um dennoch ein Gesamtbild über die finanziellen Perspektiven des Bundeshaushalts zu erhalten, werden diese Vorhaben im vorliegenden Kapitel festgehalten und kurz kommentiert.

52 ALTERNATIVE KONJUNKTURSZENARIEN

Die alternativen Konjunkturszenarien zeigen den Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung auf das Budget und den Finanzplan. Im Fall einer starken Verschlechterung der Konjunkturlage würden die Vorgaben der Schuldenbremse voraussichtlich bis 2026 eingehalten, da der Konjunkturfaktor temporär höhere Finanzierungsdefizite zulassen würde. Ab 2027 würden sich daraus jedoch strukturelle Finanzierungsdefizite ergeben, wie dies im Basisszenario der Fall ist.

ENTWICKLUNG DES REALEN BRUTTOINLANDPRODUKTS IN DEN SZENARIEN

Wachstumsrate in Prozent	S 2024	VA 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Δ ggü. Basis in %
Positives Szenario	1,4	2,7	2,0	1,0	1,5	+0,6
Basisszenario	1,2	1,7	1,9	1,6	1,5	–
Negatives Szenario	0,9	0,0	1,1	2,1	2,3	-1,5

Der Zweck der Alternativszenarien ist es, die Resilienz des Voranschlags gegenüber starken konjunkturellen Schwankungen zu testen. Dazu wurden zwei Szenarien erarbeitet und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und den Bundeshaushalt simuliert.

Für den Voranschlag 2025 und den Finanzplan 2026–2028 wurde das makroökonomische Basisszenario verwendet. Dieses stützt sich auf die Prognosen der Expertengruppe Konjunkturprognosen vom 17.6.2024 sowie auf die Annahmen der EFV für die Finanzplanjahre. Für das Jahr 2024 rechnet die Expertengruppe angesichts der Stagnation im Industriesektor, der mässigen globalen Konjunkturentwicklung und der hohen Finanzierungskosten mit einem realen Wirtschaftswachstum von 1,2 Prozent. In der Schweiz wird die Wirtschaft jedoch weiterhin vom privaten Konsum und dem Dienstleistungssektor gestützt. Bis Ende 2025 dürfte sich die Konjunkturlage normalisieren, dies insbesondere dank einer Aufhellung der Weltwirtschaft, welche sich positiv auf die Schweizer Exporte und Investitionen auswirken wird. Für 2025 rechnet die Expertengruppe dementsprechend mit einem realen Wirtschaftswachstum von 1,7 Prozent.

PESSIMISTISCHES SZENARIO: HARTNÄCKIGERE INFLATION UND GEOPOLITISCHE SPANNUNGEN

Im Vergleich zum Basisszenario wird im pessimistischen Szenario mit einem stärkeren und hartnäckigeren Inflationsdruck sowie mit einer Verschärfung und einem Anhalten der globalen geopolitischen Spannungen gerechnet. Letzteres wirkt sich negativ auf die weltweite Nachfrage und daher auch auf die Schweizer Wirtschaft aus. Die Geldpolitik in den Vereinigten Staaten und in der EU bleibt zudem längerfristig restriktiv, was zu einem sukzessiven Anstieg der Zinsen und einer Verschlechterung der monetären Bedingungen an den internationalen Vermögensmärkten führt.

Die negativen realwirtschaftlichen Auswirkungen zeigen sich in der Schweiz hauptsächlich in den Jahren 2024–2026 beim privaten Konsum, den Investitionen und dem Aussenhandel. Die Lage am Arbeitsmarkt verschlechtert sich ebenfalls. Die ersten Aufholeffekte machen sich ab 2027 bemerkbar. Ende 2028 weisen das reale BIP und das für die Bundesfinanzen massgebende nominale BIP ein um 1,5 bzw. 1,1 Prozent tieferes Niveau auf als im Basisszenario.

OPTIMISTISCHES SZENARIO: KONJUNKTURAUSSICHTEN HELLEN SICH AUF

Im optimistischen Szenario wird angenommen, dass sich die Konjunkturaussichten sowohl in der Schweiz als auch im Ausland aufhellen. Es wird insbesondere davon ausgegangen, dass die Schweizer Binnennachfrage, gestützt durch den privaten Konsum, stärker zunimmt als im Basisszenario. Dies erklärt sich durch die Aufholeffekte nach der Coronakrise sowie durch die noch immer hohen Sparreserven der Privatpersonen. Die dynamischere Entwicklung der Weltwirtschaft ist vor allem das Ergebnis der Abnahme geopolitischer Spannungen. In diesem Szenario wird auch davon ausgegangen, dass die Zuwanderung aus dem Ausland einen grossen Teil des höheren Arbeitskräftebedarfs in der Schweiz abdeckt. In der Folge wachsen die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und damit auch die Gesamtbevölkerung weiter, wodurch der private Konsum ansteigt.

Das positive Szenario führt insgesamt zu einer stärkeren Nachfrage, die insbesondere das Wirtschaftswachstum, die Exporte und die Investitionen ankurbelt. Der Konjunkturaufschwung geht mit einem Zinsanstieg einher, und die Inflation ist über den gesamten Betrachtungszeitraum etwas höher als im Basisszenario. Nach der dynamischen Wirtschaftsentwicklung in den Jahren 2024–2026 lässt das BIP-Wachstum nach. Im positiven Szenario sind das reale BIP und das nominale BIP Ende 2028 um 0,6 bzw. 0,8 Prozent höher als im Basisszenario.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT

Pessimistisches Szenario

Im pessimistischen Szenario sind die Einnahmen über den gesamten Betrachtungszeitraum tiefer als im Basisszenario. Ein schwächeres BIP-Wachstum wirkt sich in erster Linie auf die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und der MWST aus. Die Einnahmen im Jahr 2028 fallen trotz der ab 2027 erwarteten wirtschaftlichen Aufholeffekte tiefer aus als im Basisszenario. Die Ausgaben sind nur etwas tiefer, da sie mehrheitlich an politische Beschlüsse gebunden oder gesetzlich verankert sind. Einzig die tieferen Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer sowie die tieferen Anteile Dritter an der MWST entlasten das Budget gegenüber dem Basisszenario. Die Zinsausgaben hingegen fallen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus höher aus.

Über den gesamten Planungshorizont werden deutlich höhere Defizite verzeichnet als im Basisszenario. Gleichzeitig zeigt der Konjunkturfaktor eine Unterauslastung der wirtschaftlichen Produktionskapazitäten an. Die Schuldenbremse lässt im gesamten Planungszeitraum konjunkturbedingte Defizite zu, welche ab 2027 stark abnehmen. Gleichzeitig nehmen die ordentlichen Finanzierungsdefizite stark zu, weshalb ab 2027 strukturelle Finanzierungsdefizite resultieren.

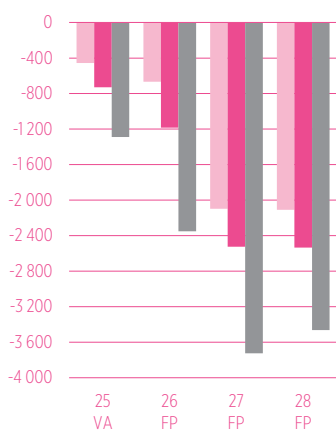
Optimistisches Szenario

Das optimistische Szenario rechnet angesichts eines im Vergleich zum Basisszenario kräftigeren Wirtschaftswachstums mit höheren Steuereinnahmen, insbesondere aus der direkten Bundessteuer und aus der MWST, sowie mit höheren Ausgaben. Der Anstieg der Ausgaben ist in erster Linie auf den höheren Kantonsanteil an den Einnahmen sowie auf die höheren Passivzinsen zurückzuführen.

Die Finanzierungsdefizite sind vor allem dank der höheren Einnahmen tiefer als im Basisszenario. Der Konjunkturfaktor entspricht 2025 dem Produktionspotenzial und verlangt 2026 konjunkturelle Überschüsse. Ab 2027 ist aufgrund der Verlangsamung des BIP-Wachstums ein konjunkturelles Defizit zulässig. In keinem der Jahre werden jedoch die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten.

FINANZIERUNGSSALDO

in Mio. CHF



- Positives Szenario
- Basisszenario
- Negatives Szenario

Die Finanzierungsdefizite nehmen in allen drei Konjunkturszenarien von Jahr zu Jahr zu. Die Schuldenbremse wird in allen drei Szenarien spätestens ab 2027 nicht mehr eingehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

B	ZUSATZERLÄUTERUNGEN	41
1	ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN	45
11	DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN	48
12	DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN UND ERGÄNZUNGSSTEUER	50
13	VERRECHNUNGSSTEUER	53
14	STEMPELABGABEN	54
15	MEHRWERTSTEUER	55
16	ÜBRIGE VERBRAUCHSSTEUERN	56
17	VERSCHIEDENE FISKALEINNAHMEN	57
18	NICHTFISKALISCHE EINNAHMEN UND INVESTITIONSEINNAHMEN	58
2	ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN	61
21	SOZIALE WOHLFAHRT	62
22	FINANZEN UND STEUERN	65
23	VERKEHR	67
24	BILDUNG UND FORSCHUNG	69
25	SICHERHEIT	71
26	LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG	73
27	BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	75
28	ÜBRIGE AUFGABENGEBIETE	77
3	LAUFENDE AUSGABEN NACH ARTENGLIEDERUNG	81
31	EIGENAUSGABEN	82
32	TRANSFERAUSGABEN	88
33	FINANZAUSGABEN	89

ZUSATZERLÄUTERUNGEN

1 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN

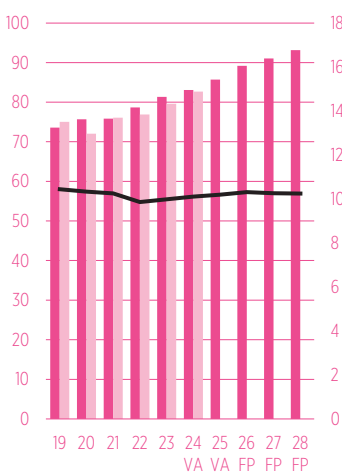
Für 2025 werden Einnahmen von 85,7 Milliarden budgetiert, was einem Anstieg von 3,7 Prozent (+3,0 Mrd.) gegenüber der Schätzung für 2024 entspricht. Sämtliche Haupteinnahmekategorien verzeichnen 2025 eine Zunahme.

ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	S 2024	VA 2025	Δ in % S24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % S24–28
Einnahmen	79 607	83 062	82 656	85 679	3,7	89 178	91 026	93 141	3,0
davon	310	210	210	368		31	31	30	
ausserordentliche Einnahmen									
Laufende Einnahmen	78 605	82 027	81 621	84 694	3,8	88 092	89 943	92 066	3,1
Fiskaleinnahmen	74 784	77 830	78 122	80 185	2,6	83 714	85 651	87 750	2,9
Direkte Bundessteuer natürliche Personen	13 344	13 696	13 873	14 500	4,5	15 041	15 627	16 361	4,2
Direkte Bundessteuer juristische Personen	14 491	14 966	15 545	15 980	2,8	16 549	16 979	17 441	2,9
Ergänzungssteuer	–	–	–	–	–	1 600	1 600	1 600	–
Verrechnungssteuer	6 445	6 056	6 156	6 291	2,2	6 473	6 641	6 807	2,5
Stempelabgaben	2 181	2 460	2 460	2 480	0,8	2 490	2 500	2 520	0,6
Mehrwertsteuer	25 148	27 178	26 830	27 870	3,9	28 660	29 400	30 320	3,1
Übrige Verbrauchssteuern	7 992	8 014	8 048	7 949	-1,2	7 806	7 867	7 706	-1,1
Verschiedene Fiskaleinnahmen	5 183	5 461	5 210	5 114	-1,8	5 095	5 037	4 994	-1,1
Nichtfiskalische Einnahmen	3 821	4 197	3 499	4 509	28,9	4 378	4 293	4 316	5,4
Regalien und Konzessionen	374	1 078	412	1 069	159,8	1 098	1 100	1 102	27,9
Übrige Einnahmen	2 818	2 395	2 395	2 914	21,7	2 747	2 652	2 657	2,6
Finanzeinnahmen	630	724	693	526	-24,1	533	541	557	-5,3
Investitionseinnahmen	1 002	1 035	1 035	985	-4,8	1 086	1 082	1 075	1,0

ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN

In Mrd. CHF und % des BIP



■ VA in Mrd. CHF (linke Skala)
■ R/S in Mrd. CHF (linke Skala)
— R/S/VA in % des BIP (rechte Skala)

Die Gesamteinnahmen wachsen 2025 stärker als das nominale BIP (+3,7 % ggü. +2,8 %). Das wird auch in den Finanzplanjahren der Fall sein. Die Einnahmenquote (Einnahmen in % BIP) wird daher tendenziell steigen.

Die für 2025 budgetierten Einnahmen beruhen auf den aktuellen Prognosen für den Wirtschaftsverlauf sowie auf den aktualisierten Einnahmenschätzungen für 2024. Sie spiegeln somit den Wissensstand vom Juni 2024 wider.

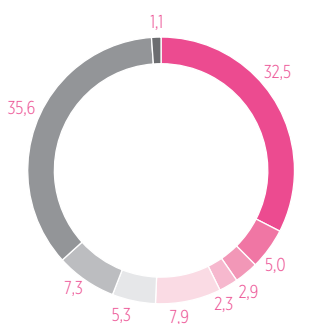
Die aktuelle Einnahmenschätzung für 2024 liegt nur leicht unter dem Budget (-0,4 Mrd.). Die im Budget vorgesehene Gewinnausschüttung seitens der SNB von insgesamt 666,7 Millionen wird dem Bund 2024 nicht zufließen. Die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen sowie die tieferen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer werden durch die höher geschätzten Einnahmen aus der direkten Bundessteuer kompensiert.

Die Einnahmen werden im Voranschlag 2025 auf 85,7 Milliarden geschätzt. Sie liegen damit 3,0 Milliarden oder 3,7 Prozent über der Schätzung für 2024. Im Einzelnen entwickeln sich die Einnahmen wie folgt (im Vergleich zur Schätzung für 2024):

- Bei der *Einkommenssteuer (DBST der natürlichen Personen)* wird 2025 ein kräftiges Einnahmenwachstum von 4,5 Prozent erwartet. Dieser starke Zuwachs erklärt sich zum einen durch den erwarteten Anstieg der Haushaltseinkommen im Steuerjahr 2024 (+2,3 %) und zum anderen durch den progressiven Tarif dieser Steuer, durch den das Einnahmenwachstum höher ausfällt (Einnahmenelastizität = 2). Der Ausgleich der kalten Progression, der die Einnahmen schmälert, wird ebenfalls berücksichtigt.
- Die Einnahmen aus der *Gewinnsteuer (DBST der juristischen Personen)* waren in den ersten Monaten vom 2024 höher als erwartet. Die Schätzung für das Jahr 2024 wurde dementsprechend angehoben (+0,6 Mrd.). Im Budgetjahr 2025 dürften sich diese Einnahmen auf 16,0 Milliarden belaufen; das sind 0,4 Milliarden oder 2,8 Prozent mehr als für 2024 geschätzt. Dieser Anstieg ist vergleichbar mit dem für 2024 erwarteten nominalen Wirtschaftswachstum (2,6 %).
- *Verrechnungssteuer*: Nach einer rückläufigen Entwicklung in den Jahren 2020–2022 gingen die Einnahmen im Jahr 2023 erstmals wieder nach oben. Der für die Einnahmen erwartete Entwicklungstrend fällt demnach ebenfalls höher aus (2024: +0,1 Mrd.). Das Schätzungsmodell (statistische Glättung) geht bei den Einnahmen von einem Trendniveau von 6,2 Milliarden im Jahr 2024 und von 6,3 Milliarden im Jahr 2025 aus.
- Die Schätzung für die *Stempelabgaben* beruht auf deren langfristigem Durchschnitt. Im Voranschlag 2025 belaufen sich die Einnahmen auf 2,5 Milliarden und stagnieren damit gegenüber dem Vorjahr. Die wichtigste Stempelabgabe ist die Umsatzabgabe auf Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren (1,4 Mrd. im Jahr 2025).
- *Mehrwertsteuer*: Die Schätzung für 2024 wurde aufgrund des schwächeren nominalen Wirtschaftswachstums nach unten revidiert. Für 2025 wird erwartet, dass die Einnahmen um 3,9 Prozent (+1,0 Mrd.) und damit stärker ansteigen als das nominale BIP (+2,8 %). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Mehrwertsteuersätze im Jahr 2024 zugunsten der AHV erhöht wurden. Aufgrund der zeitlich versetzten Erhebung der Steuer wird ein Teil der zusätzlichen Einnahmen erst 2025 verbucht (ungefähr 280 Mio.).
- *Übrige Verbrauchssteuern*: Der Abwärtstrend bei den Einnahmen setzt sich fort und erklärt sich insbesondere durch die Einnahmen aus der Mineralölsteuer und aus der Tabaksteuer. Selbst mit der geplanten Erhöhung der Tabaksteuer ab 2025 (+44,4 Mio.) wird sich dieser Trend wohl nicht umkehren. Die Einnahmen aus der Spirituosensteuer, der Biersteuer und dem Netzzuschlag bleiben stabil.
- Die *verschiedenen Fiskaleinnahmen* sind 2025 rückläufig. Bei der Schwerverkehrsabgabe ist dies auf einen Einmaleffekt im Jahr 2024 zurückzuführen (Umstellung auf die periodengerechte Verbuchung). Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe sinken aufgrund der Lenkungswirkung der Abgabe. Bei der Automobilsteuer und der Nationalstrassenabgabe ist ein Anstieg zu verzeichnen.
- Der starke Anstieg der *nichtfiskalischen Einnahmen* hängt hauptsächlich damit zusammen, dass für 2025 eine Gewinnausschüttung der SNB in der Höhe von 667 Millionen budgetiert wird, nachdem eine solche 2024 ausgeblieben ist. Zudem soll es 2025 eine Sonderzuweisung vonseiten der SNB aus den nicht umgetauschten Banknoten der 6. Banknotenserie geben (ausserordentliche Einnahmen von 236 Mio.).

EINNAHMEN 2025

Anteile in %



- Mehrwertsteuer: 27,9 Mrd.
- Mineralölsteuer: 4,3 Mrd.
- Stempelabgaben: 2,5 Mrd.
- Tabaksteuer: 2,0 Mrd.
- Übrige Fiskaleinnahmen: 6,8 Mrd.
- Nichtfiskalische Einnahmen: 4,5 Mrd.
- Verrechnungssteuer: 6,3 Mrd.
- Direkte Bundessteuer: 30,5 Mrd.
- Investitionseinnahmen: 1,0 Mrd.

Die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer sind die drei wichtigsten Einnahmequellen des Bundes. Sie machen über 75 Prozent der Einnahmen aus.

Steuerreformen und sonstige strukturelle Änderungen, denen im Voranschlag Rechnung getragen wird, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

BEREINIGUNG DER EINNAHMENENTWICKLUNG FÜR DEN VERGLEICH MIT DEM WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Mio. CHF	S 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Total Einnahmen	82 656	85 679	3,7	89 178	91 026	93 141	3,0
Faktoren (Mehr- und Mindereinnahmen)	909	2 006		3 441	3 807	4 046	
Direkte Bundessteuer: Änderung der Eigenmittelverordnung	–	–		-65	–	–	
Direkte Bundessteuer: Nachträglicher Einkauf Säule 3a	–	–		–	-13	-26	
Ergänzungssteuer (OECD-Mindestbesteuerung)	–	–		1 600	1 600	1 600	
Mehrwertsteuer: AHV 21	1 056	1 337		1 376	1 412	1 447	
Mehrwertsteuer: Änderung des MWSTG	–	40		50	51	53	
Mehrwertsteuer: BG Urteil	-63	-98		-133	-140	-144	
Mehrwertsteuer: Ablauf Sondersatz für Beherbergung	–	–		–	–	186	
Abschaffung Industriezölle (inkl. MWST)	-698	-707		-712	-718	-723	
Automobilsteuer: Aufhebung der Befreiung von Elektrofahrzeugen	222	274		323	372	411	
Nationalstrassenabgabe: Einmaleffekt (periodengerechte Verbuchung)	-30	–		–	–	–	
Schwerverkehrsabgabe: Einmaleffekt (periodengerechte Verbuchung)	212	–		–	–	–	
Schwerverkehrsabgabe: Anpassung an Teuerung	–	81		81	81	81	
Mineralölsteuer: Satzerhöhung NAF	–	–		–	240	240	
Mineralölsteuer: Aufhebung der Rückerstattung an KTU	–	–		40	40	40	
Tabaksteuer: Erhöhung	–	44		44	44	44	
Nicht fiskalische Einnahmen: Gewinnausschüttung SNB	–	667		667	667	667	
Nicht fiskalische Einnahmen: Abgeltung PLB für systemrelevante Banken	–	–		140	140	140	
Ausserordentliche Einnahmen	210	368		31	31	30	
Total Einnahmen bereinigt (ohne Faktoren)	81 747	83 673	2,4	85 737	87 219	89 095	2,2

EINNAHMENENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Die Gesamteinnahmen des Bundes wachsen erfahrungsgemäss proportional zum nominalen BIP. Dieser Zusammenhang kann dafür genutzt werden, die Einnahmeprognozen auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, vorausgesetzt, strukturelle Brüche wie beispielsweise die Änderung eines Steuersatzes werden berücksichtigt. Diese Effekte (siehe Tabelle oben) müssen ausgeklammert werden, um das Wachstum der Einnahmen mit demjenigen des nominalen BIP vergleichen zu können.

Nach Bereinigung dieser Effekte verzeichnen die Einnahmen ein Wachstum von 2,4 Prozent im Jahr 2025 und von durchschnittlich 2,2 Prozent bis 2028. Im Jahr 2025 ist das um strukturelle Effekte bereinigte Einnahmenwachstum (2,4 %) tiefer als das Wachstum des nominalen BIP (2,8 %). Beim Vergleich der durchschnittlichen Zuwachsraten bis 2028 ist die Abweichung noch grösser (2,2 % ggü. 2,7 %). Das schwächere Einnahmenwachstum erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass nur die Einnahmen aus der Einkommenssteuer (DBST) stärker ansteigen werden als das nominale BIP. Alle anderen Fiskaleinnahmen werden – ausser im Falle von Steuererhöhungen – entweder im gleichen Tempo wachsen wie das nominale BIP (MWST, Gewinnsteuer [DBST], Verrechnungssteuer) oder langsamer (übrige Einnahmen). Da der Grossteil der Einnahmen mit langsamerem Wachstum zweckgebundene Einnahmen sind, fällt der Anstieg der im allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel nur etwas geringer aus als jener des BIP (2,6 % ggü. 2,7 %).

11 DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN

Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer dürften 2024 den Voranschlag übertreffen und im Budgetjahr 2025 deutlich ansteigen. Auch in den Finanzplanjahren dürfte sich die dynamische Entwicklung fortsetzen, gestützt durch das nominale Wirtschaftswachstum, das sich bis 2026 beschleunigen dürfte.

DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHE PERSONEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Direkte Bundessteuer natürliche Personen	13 344	13 696	14 500	5,9	15 041	15 627	16 361	4,5
Anteil an den Einnahmen in %	16,8	16,5	16,9		16,9	17,2	17,6	
Steuer auf Einkommen natürlicher Personen	13 407	13 746	14 550	5,8	15 091	15 677	16 411	4,5
Anrechnung ausländischer Quellensteuer natürlicher Personen	-63	-50	-50	0,0	-50	-50	-50	0,0

SCHÄTZUNG DER EINKOMMENSSTEUER

Die direkte Bundessteuer (DBST) für natürliche Personen ist eine allgemeine Einkommenssteuer. Das Steueraufkommen wird anhand der Entwicklung des Haushaltseinkommens geschätzt. Dieses setzt sich zusammen aus Arbeitnehmereinkommen, aus Geschäftseinkommen der Selbständigen sowie aus Vermögenseinkommen. Es umfasst ferner die staatlichen Transferleistungen an die Haushalte. Der progressive Steuertarif führt dazu, dass die Steuereinnahmen über die Zeit etwa doppelt so stark wachsen wie die realen Haushaltseinkommen (durchschnittliche empirische Einnahmenelastizität = 2). Die Auswirkungen der Teuerung auf die Progression werden jährlich korrigiert (Ausgleich der kalten Progression; siehe unten). Aufgrund des Veranlagungsverfahrens beruhen die für 2025 budgetierten Einnahmen grösstenteils auf den in der Steuerperiode 2024 erzielten Einkommen.

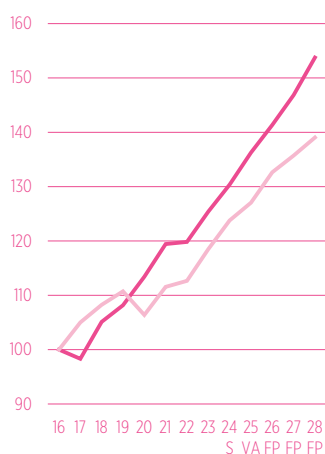
Gemäss den jüngsten Schätzungen vom Juni 2024 dürften die Einnahmen im Jahr 2024 um 3,8 Prozent steigen und 13,9 Milliarden erreichen. Die Einnahmen werden damit rund 200 Millionen über dem Voranschlag 2024 liegen. Das nominale Wirtschaftswachstum – und damit das Reineinkommen der Haushalte – dürfte sich ab 2024 schrittweise erhöhen, bevor es sich ab 2027 wieder seinem langfristigen Trend nähert. Entsprechend wird im Budgetjahr 2025 gegenüber der Schätzung für 2024 mit einem höheren Einnahmewachstum gerechnet (+4,5 %). Das Wachstum der Haushaltseinkommen wird im Steuerjahr 2024 auf 2,3 Prozent geschätzt. Berücksichtigt man die Einnahmenelastizität von 2 würde sich ein Wachstum von 4,6 Prozent ergeben. Weitere Einflüsse wie der Ausgleich der kalten Progression sowie Einnahmen aus früheren Steuerperioden führen insgesamt aber zu einem etwas geringeren Zuwachs. Im Vergleich zum Voranschlag 2024 ergibt sich ein Wachstum von 5,9 Prozent. In den Finanzplanjahren 2026–2028 dürfte die Einkommenssteuer ihre Dynamik beibehalten, mit Wachstumsraten zwischen 3,7 und 4,7 Prozent.

AUSGLEICH DER KALTEN PROGRESSION

Die kalte Progression ist eine Folge der Inflation in einem Steuersystem mit einem progressiven Steuertarif. Sie lässt sich definieren als überproportionale Zunahme der Steuerlast, verursacht durch den Aufstieg in eine höhere Progressionsstufe infolge einer inflationsbedingten Lohnanpassung (keine Verbesserung der realen Kaufkraft). Um eine Beeinträchtigung der Haushalte zu vermeiden, sieht das Gesetz Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression vor (automatische Indexierung). Ohne diese Massnahmen müssten die Haushalte im Steuerjahr 2024 zusätzliche Steuern in der Höhe von 300 Millionen und kumuliert bis 2028 von rund 1,0 Milliarden entrichten.

DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHE PERSONEN

Indexiert; 2016=100



— DBST Natürliche Personen
— Fiskaleinnahmen

Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer verzeichneten im Gegensatz zu anderen Steuereinnahmen während der Corona-Pandemie keinen Rückgang.

ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUERN

Seit dem 1.1.2020 erfolgt die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht mehr pauschal, sondern fallweise (effektive Steuerbelastung). Damit wird die Doppelbesteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren verhindert. Neu wird zudem die Anrechnung der im Ausland erhobenen Quellensteuern brutto verbucht und der korrespondierende Kantonsanteil separat ausgewiesen.

KANTONSANTEIL

Die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer stehen dem Bund nicht vollumfänglich zur Verfügung. Ein Teil der Einnahmen geht vor Abzug der Steueranrechnung an die Kantone. Seit dem Inkrafttreten der «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) im Jahr 2020 beträgt dieser Anteil 21,2 Prozent.

EINFÜHRUNG DES FORDERUNGSPRINZIPS

Seit dem Voranschlag 2023 werden die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer nicht mehr nach dem Cash-Prinzip, sondern nach dem Forderungsprinzip, das heisst bei Ausstellung der Steuerrechnung, verbucht. Diese Änderung hat einerseits zur Folge, dass die Einnahmen etwa einen Monat früher verbucht werden, weil die Steuerrechnung rund einen Monat vor der Bezahlung ausgestellt wird. Andererseits werden Vorauszahlungen erst im relevanten Steuerjahr (Folgejahr) als Einnahmen verbucht. Mit dem Wechsel zum Forderungsprinzip wird auch die Datengrundlage des Bundes verbessert. So können insbesondere die Verzugs- und Vergütungszinsen, Bussen und Debitorenverluste separat verbucht werden und es liegen bessere Grundlagen für die Einnahmeschätzungen vor.

12 DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN UND ERGÄNZUNGSSTEUER

Aufgrund der dynamischen Einnahmenentwicklung im Jahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 wurde die Schätzung für das Budgetjahr 2025 deutlich nach oben korrigiert. Ab 2026 ist mit Einnahmen aus der OECD-Ergänzungssteuer zu rechnen. Der Bundesanteil dieser Einnahmen wird in verschiedenen Bereichen zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität der Schweiz eingesetzt.

DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Direkte Bundessteuer juristische Personen	14 491	14 966	15 980	6,8	16 549	16 979	17 441	3,9
Anteil an den Einnahmen in %	18,2	18,0	18,7		18,6	18,7	18,7	
Steuer auf Reingewinn juristischer Personen	14 743	15 146	16 160	6,7	16 729	17 159	17 621	3,9
Anrechnung ausländischer Quellensteuer juristischer Personen	-252	-180	-180	0,0	-180	-180	-180	0,0

Schätzung der Gewinnsteuer

Die direkte Bundessteuer (DBST) für juristische Personen respektive Gewinnsteuer wird gestützt auf die Entwicklung des nominalen Bruttoinlandprodukts (BIP) geschätzt. Aufgrund des Veranlagungsverfahrens beruhen die für 2025 budgetierten Einnahmen grösstenteils auf den im Jahr 2024 erzielten Gewinnen.

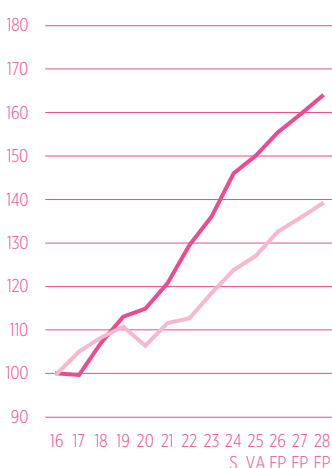
Die Einnahmen der ersten Monate 2024 fielen über den Erwartungen aus und dürften den Budgetwert übertreffen. In der Folge wurde die Einnamenschätzung für 2024 deutlich nach oben korrigiert, mit einem entsprechenden Basiseffekt für die Folgejahre. Das Wachstum im Jahr 2024 fusst zum einen auf dem soliden inländischen nominalen Wirtschaftswachstum im Steuerjahr 2023 (2,2 %). Entscheidend zum überdurchschnittlichen Einnahmenezuwachs beigetragen haben dürfte aber das starke Wirtschaftswachstum 2023 wichtiger Handelspartner wie den USA und China.

Für das Budgetjahr 2025 wird mit Einnahmen in Höhe von 16,0 Milliarden gerechnet. Im Vergleich zur aktuellen Schätzung für 2024 entspricht dies einem Zuwachs um 0,4 Milliarden oder 2,8 Prozent. Im Jahr 2026 dürfte das Wachstum auf 3,6 Prozent steigen – getrieben von der wirtschaftlichen Erholung – und sich in den Folgejahren der Entwicklung des Wirtschaftswachstums folgend wieder reduzieren. Gegenüber dem Voranschlag 2024 ergibt sich ein kräftiges Wachstum von 6,8 Prozent. Der Voranschlag 2024 wurde im Juni 2023 erstellt, in Unkenntnis des endgültigen Einnahmenstands per Ende 2023. Dieser war höher als erwartet ausgefallen, insbesondere aufgrund der Einnahmen aus früheren Steuerperioden. Diese ergeben sich, wenn die Kantone für die Steuerveranlagung mehr Zeit benötigen oder wenn die definitive Veranlagung höher ausfällt als bei Fälligkeit provisorisch in Rechnung gestellt. Gemäss Forderungsprinzip werden die Einnahmen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung verbucht.

Für die Finanzplanjahre wird davon ausgegangen, dass sich die Gewinnsteuer in etwa mit dem erwarteten Wirtschaftswachstum entwickelt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Schätzung für 2024 beläuft sich der durchschnittliche Einnahmenezuwachs bis 2028 auf 2,9 Prozent. Er fällt damit leicht höher aus als das durchschnittliche BIP-Wachstum im gleichen Zeitraum (2,7 %), bedingt durch das starke Wachstum in den Jahren 2025 und 2026. Die Einnahmenentwicklung wird bis 2028 nicht durch namhafte Steuerreformen beeinflusst; die OECD-Ergänzungssteuer wird separat geführt.

DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN

Indexiert; 2016=100



— DBST Juristische Personen
— Fiskaleinnahmen

Die Einnahmen aus der Gewinnsteuer entwickeln sich deutlich dynamischer als die übrigen Fiskaleinnahmen. Sie wachsen auch stärker als das nominale BIP.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Seit dem 1.1.2020 erfolgt die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht mehr pauschal, sondern fallweise (effektive Steuerbelastung). Die Anrechnung verhindert die Doppelbesteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, die im Ausland einer Quellensteuer unterliegen. Neu wird zudem die Anrechnung der im Ausland erhobenen Quellensteuer brutto verbucht und der korrespondierende Kantonsanteil separat ausgewiesen.

Kantonsanteil

Die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer stehen dem Bund nicht vollumfänglich zur Verfügung. Ein Teil der Einnahmen geht vor Abzug der Steueranrechnung an die Kantone. Seit dem Inkrafttreten der «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) im Jahr 2020 beträgt dieser Anteil 21,2 Prozent.

ERGÄNZUNGSSTEUER

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Ergänzungssteuer	–	–	–	–	1 600	1 600	1 600	–
Anteil an den Einnahmen in %	0,0	0,0	0,0		1,8	1,8	1,7	

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) haben im Oktober 2021 ein Projekt verabschiedet, um die Regeln zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft anzupassen. Die Schweiz hat sich diesem Projekt zusammen mit rund 140 Staaten angeschlossen.

Im Rahmen des Projekts bekannten sich die beteiligten Staaten auf die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung. Diese sieht vor, dass bei Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage in jedem Land ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent auf den erwirtschafteten Gewinn angewendet wird. In der Schweiz wird die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen durch die Ergänzungssteuer sichergestellt. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf entsprechende Unternehmen, bei denen die Steuerbelastung die Mindestbesteuerung unterschreitet. Die dafür nötige Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 18.6.2023 angenommen. Die Übergangsbestimmungen zum neuen Verfassungsartikel (Art. 129a BV) geben dem Bundesrat die Kompetenz, temporär und gestützt auf eine Verordnung eine Ergänzungssteuer einzuführen.

Das Einnahmepotential der Ergänzungssteuer bewegt sich zu Beginn in einer geschätzten Spannweite zwischen 1 und 2,5 Milliarden. Weil nicht auf Erfahrungswerte abgestützt werden kann und die Datenlage beschränkt ist, sind die Schätzungen mit hohen Unsicherheiten behaftet. Der Bundesrat hat die Verordnung zur Einführung der nationalen Ergänzungssteuer auf den 1.1.2024 in Kraft gesetzt. Die Steuer wird bei der erstmaligen Anwendung 18 Monate und danach jeweils 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Erste Einnahmen von jährlich rund 1,6 Milliarden aus der Ergänzungssteuer sind damit ab dem Jahr 2026 eingeplant.

Kantonsanteil

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer. Von den Einnahmen stehen dem Bund 25 Prozent (0,4 Mrd.) zu. 75 Prozent (1,2 Mrd.) gehen an die Kantone.

VERWENDUNG DES BUNDEANTEILS AN DER ERGÄNZUNGSSTEUER

Der Bundesanteil dient einerseits dazu, die durch die Ergänzungssteuer verursachten Mehrausgaben beim Finanz- und Lastenausgleich zu decken. Den Rest soll der Bund gemäss den verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen zu Artikel 129a zweckgebunden zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität der Schweiz einsetzen. Angesichts der unsicheren Einnahmentwicklung eignet sich die Ergänzungssteuer nicht als alleinige Finanzierungsquelle für eine neue Aufgabe. Deshalb sollen die Einnahmen für zusätzliche Ausgaben zu Gunsten der Standortattraktivität in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden:

- *Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung:* Die Schweiz weist bei der Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen noch einen erheblichen Nachholbedarf auf. Nutzungsfreundliche, leistungsfähige Verwaltungen tragen wesentlich zu einem attraktiven Wohn- und Standort für Menschen und Unternehmen bei, weshalb die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltungen beschleunigt werden soll. Im Vordergrund steht namentlich die Bereitstellung von Infrastrukturen und Basisdiensten, die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse sowie der Einrichtung von Schnittstellen und Datenräumen für den Datenaustausch.
- *Finanzierung des Wachstums im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation:* Der Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI) spielt eine Schlüsselrolle für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation ist deshalb für die Standortattraktivität der Schweiz essenziell. Grundsätzlich leistet der gesamte Zuwachs im BFI-Bereich einen Beitrag zur Steigerung der Standortattraktivität. Zur Vereinfachung soll indes nur der Zuwachs in den grössten BFI-Krediten teilweise aus den zweckgebundenen Einnahmen der Ergänzungssteuer finanziert werden.
- *Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen zur Dekarbonisierung von Unternehmen:* Dekarbonisierung ist ein zentraler Faktor für einen zukunftsgerichteten Wirtschaftsstandort Schweiz. Der Bund kann die Unternehmen auf dem Weg zur Klimaneutralität finanziell unterstützen, unter anderem mit Finanzhilfen an die Anwendung oder Einführung von neuartigen, klimafreundlichen Technologien und Prozessen. Das von der Schweizer Stimmbevölkerung am 18.6.2023 angenommene Klima- und Innovationsgesetz sieht vor, dass alle Unternehmen bis spätestens 2050 klimaneutral sein müssen. Gemäss Gesetz sind dafür ab 2025 bis 2030 Finanzhilfen im Umfang von durchschnittlich 200 Millionen pro Jahr geplant; insgesamt sollen Mittel von 1,2 Milliarden insbesondere für die Umstellung auf klimafreundliche Produktionsmethoden in der Industrie eingesetzt werden.

Es handelt sich in allen Bereichen um neue oder zusätzliche Massnahmen. Da aber die dafür nötigen Ausgaben gestützt auf die Finanzhaushaltverordnung (Art. 4 Abs. 3) bereits in der letztjährigen Finanzplanung 2025–2027 berücksichtigt waren, dürften die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer dank der vorgesehenen Verwendung ab 2026 wesentlich zur Reduktion der strukturellen Defizite in den Finanzplanjahren beitragen.

13 VERRECHNUNGSSTEUER

Für das Jahr 2025 werden Einnahmen in der Höhe von 6,3 Milliarden budgetiert. Gegenüber dem Voranschlag 2024 entspricht dies einer Zunahme von 3,9 Prozent, was auf die höhere Schätzbasis der Einnahmen aus der Verrechnungssteuer zurückzuführen ist.

VERRECHNUNGSSTEUER

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Verrechnungssteuer	6 445	6 056	6 291	3,9	6 473	6 641	6 807	3,0
Anteil an den Einnahmen in %	8,1	7,3	7,3		7,3	7,3	7,3	
Verrechnungssteuer Schweiz	6 439	6 036	6 276	4,0	6 458	6 626	6 792	3,0
Steuerrückbehalt USA	6	20	15	-25,0	15	15	15	-6,9

DIE VERRECHNUNGSSTEUER IST PRIMÄR EINE SICHERUNGSSTEUER

Die Verrechnungssteuer ist als Sicherungssteuer für die direkten Steuern konzipiert. Sie soll sicherstellen, dass das Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen besteuert wird (insb. Dividenden und Zinserträge inländischer Unternehmen). Dazu wird sie an der Quelle erhoben und erst nach der Steuerdeklaration zurückerstattet. Auch im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige können die Verrechnungssteuer zurückfordern, wobei je nach Doppelbesteuerungsabkommen eine Residualsteuer beim Bund verbleibt.

STABILE ENTWICKLUNG ERWARTET

Die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer (Schweiz) haben sich nach den schwachen Jahren 2020–2022 erholt und beliefen sich im Jahr 2023 auf 6,4 Milliarden. Das Ergebnis ist auch auf positive Schätzanpassungen aus den Vorjahren (+0,4 Mrd.) zurückzuführen. Die Schätzanpassungen sind notwendig, da die Einnahmen erst drei Jahre nach dem Rechnungsjahr definitiv feststehen, wenn alle Rückerstattungen eingegangen sind. Für die Budgetierung werden die aktuell geschätzten effektiven Einnahmen 2023 (6,1 Mrd.; ohne Schätzanpassungen aus den Vorjahren) verwendet.

Basierend auf dieser Schätzbasis beträgt die aktuellste Schätzung für das Jahr 2024 rund 6,1 Milliarden. Für den Voranschlag 2025 werden Einnahmen aus der Verrechnungssteuer von 6,3 Milliarden erwartet (+135 Mio.). Im Vergleich zum Voranschlag 2024 entspricht dies einem Plus von 240 Millionen (+4,0 %).

PROGNOSEVERFAHREN UND FINANZPLANJAHRE

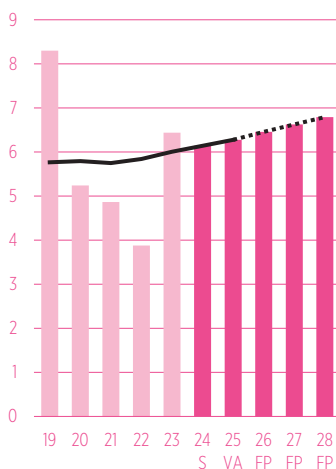
Die Budgetierung basiert seit 2012 auf einem statistischen Verfahren, das den Wachstumstrend berücksichtigt, wobei Extremwerte korrigiert werden (robuster Holt-Winters-Filter). Die Budgetschätzung entspricht damit dem aktuell erwarteten Trend auf Basis der vergangenen Entwicklung. Berücksichtigt werden dabei die aktuellen Werte der Vorjahre. Für die Jahre 2020–2022 fliessen somit die korrigierten Beträge ein und für 2023 die Einnahmen ohne Schätzkorrekturen (6,1 Mrd.). Der Trendwert stellt sicher, dass sich die Schätzfehler über die Zeit ausgleichen. Das Verfahren ist rein statistisch. Für die Finanzplanjahre 2026–2028 wird die Entwicklung der Verrechnungssteuer an das nominale Wirtschaftswachstum gekoppelt.

ZUSÄTZLICHER STEUERRÜCKBEHALT USA

Die Einnahmen aus dem Steuerrückbehalt USA werden auf 15 Millionen budgetiert. Der Steuerrückbehalt USA wird auf amerikanischen Dividenden und Zinsen erhoben und von den schweizerischen Finanzinstituten an den Bund abgeliefert. Rückforderungsberechtigte können die Sicherungssteuer wieder zurückfordern.

VERRECHNUNGSSTEUER (SCHWEIZ)

in Mrd. CHF



- Einnahmenprognosen
- Einnahmen
- Exponentielle Glättung (RHW)
- Fortschreibung gemäss BIP-Entwicklung

Die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer werden mit Hilfe eines statistischen Verfahrens prognostiziert (robuster Holt-Winters-Filter). Damit wird sichergestellt, dass die volatilen Einnahmen im Durchschnitt weder unter- noch überschätzt werden. Der Trend zeigt leicht steigende Einnahmen. Das Niveau und der Wachstumstrend sind jedoch geringer als noch vor einigen Jahren erwartet (vor dem Einbruch 2020–2022).

14 STEMPELABGABEN

Für 2025 wird mit Einnahmen von knapp 2,5 Milliarden gerechnet. Gegenüber dem Vorjahr verzeichnen die Einnahmen ein leichtes Wachstum (+20 Mio.). Die Zunahme des Prämienquittungsstempels (+40 Mio.) fällt höher aus als der Rückgang der Umsatzabgabe (-20 Mio.).

STEMPELABGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Einnahmen aus Stempelabgaben	2 181	2 460	2 480	0,8	2 490	2 500	2 520	0,6
Anteil an den Einnahmen in %	2,7	3,0	2,9		2,8	2,7	2,7	
Emissionsabgabe	219	250	250	0,0	250	250	250	0,0
Umsatzabgabe	1 164	1 420	1 400	-1,4	1 400	1 400	1 400	-0,4
Inländische Wertpapiere	185	205	210	2,4	210	210	210	0,6
Ausländische Wertpapiere	980	1 215	1 190	-2,1	1 190	1 190	1 190	-0,5
Prämienquittungsstempel und Übrige	798	790	830	5,1	840	850	870	2,4

EMISSIONSABGABE

Für die Jahre 2025–2028 wird mit Einnahmen aus der Emissionsabgabe von 250 Millionen pro Jahr gerechnet (langjähriger Durchschnitt).

Auf der Schaffung von Eigenkapital wird eine Emissionsabgabe von 1 Prozent erhoben. Der Kapitalbedarf der Unternehmen bestimmt die Entwicklung dieser Einnahme.

UMSATZABGABE

Die Schätzung für 2025 basiert auf dem Durchschnitt der Jahre 2019–2023. Für die Finanzplanjahre wird von einer stabilen Entwicklung ausgegangen.

Die Umsatzabgabe wird auf Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben und beträgt 1,5 Promille respektive 3,0 Promille auf dem Entgelt. Die Höhe der Einnahmen ist abhängig vom Volumen des steuerpflichtigen Wertpapierumsatzes der inländischen Effekthändler.

PRÄMIENQUITTUNGSSTEMPEL UND ÜBRIGE

Die Einnahmen aus dem Prämienquittungsstempel dürften weiterhin stetig zunehmen und relativ wenig schwanken. Da das Rechnungsergebnis 2023 wie bereits im Vorjahr deutlich besser ausgefallen ist als budgetiert (2023: +43 Mio., 2022: +35 Mio.), werden für das Jahr 2025 40 Millionen höhere Einnahmen budgetiert als für 2024. In den Finanzplanjahren 2026–2028 wird mit einem Wachstum von rund 1,7 Prozent pro Jahr gerechnet (jeweils auf die nächsten 10 Mio. gerundet).

Der Prämienquittungsstempel wird auf bestimmten Versicherungen erhoben (v.a. Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherung). Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel 5 Prozent.

15 MEHRWERTSTEUER

Im Vergleich zur aktuellen Schätzung für 2024 wird im Jahr 2025 ein Einnahmenwachstum von 3,9 Prozent erwartet. Das starke Wachstum ist auf die Steuererhöhung 2024 zugunsten der AHV zurückzuführen; ein Teil der Mehreinnahmen fällt erst im Jahr 2025 an.

MEHRWERTSTEUER

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Mehrwertsteuer	25 148	27 178	27 870	2,5	28 660	29 400	30 320	2,8
Anteil an den Einnahmen in %	31,6	32,7	32,5		32,1	32,3	32,6	
Allgemeine Bundesmittel	20 129	20 866	21 190	1,6	21 780	22 340	23 050	2,5
Zweckgebundene Mittel	5 019	6 312	6 680	5,8	6 880	7 060	7 270	3,6
Krankenversicherung 5%	1 053	1 100	1 110	0,9	1 150	1 180	1 210	2,4
Finanzierung AHV	3 240	4 451	4 800	7,8	4 940	5 070	5 230	4,1
Finanzierung Bahninfrastruktur	726	760	770	1,3	790	810	830	2,2

SCHÄTZUNG DER EINNAHMEN

Die Entwicklung der Mehrwertsteuer wird beeinflusst vom realen Wirtschaftswachstum (Zunahme der Menge von Gütern und Dienstleistungen) und der Teuerung (Entwicklung der Preise). Für die Schätzung der Einnahmen wird deshalb auf das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) abgestellt. Zudem haben Faktoren wie Steuersatzerhöhungen einen Einfluss auf die Einnamenschätzung.

Im Vergleich zum Voranschlag 2024 wachsen die Mehrwertsteuereinnahmen um rund 2,5 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Einnamenschätzung für 2024 (26,8 Mrd.) tiefer liegt als im Voranschlag 2024. Der Grund dafür ist das tiefere BIP-Wachstum (2,6 %; VA 2024: 3,0 %). Im Vergleich zur aktuellen Schätzung für 2024 wachsen die Einnahmen um 3,9 Prozent und damit deutlich stärker als das nominale BIP (2,8 %).

Wachstumstreiber ist insbesondere die Steuersatzerhöhung um proportional 0,4 Prozentpunkte zugunsten der AHV (Reform AHV 21), die am 1.1.2024 in Kraft getreten ist. Die damit verbundenen Mehreinnahmen (2025: 1,3 Mrd.) stellen sich zu rund 21 Prozent erst im Budgetjahr 2025 ein (rund 280 Mio.), weil die Einnahmen mit einer zeitlichen Verzögerung verbucht werden.

Per 1.1.2025 wird zudem die Revision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft gesetzt. Neu sind Versandhandelsplattformen der Mehrwertsteuer unterstellt und Subventionen von Gemeinwesen auch mehrwertsteuerrechtlich als solche zu behandeln. Dies dürfte zu Mehreinnahmen führen (rund 50 Mio. pro Jahr).

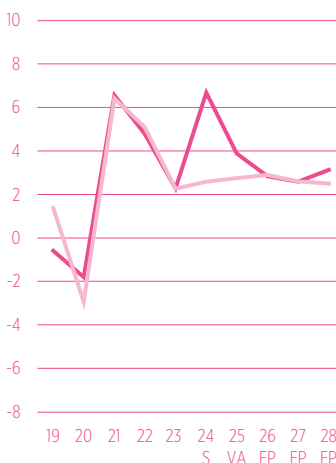
Mindereinnahmen ergeben sich aus der Aufhebung der Industriezölle (-13 Mio.) und aus den Auswirkungen zweier Bundesgerichtsurteile (-98 Mio.). Demnach sind bestimmte Mittelefflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht gleichzustellen mit Subventionen oder anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen und ziehen deshalb keine Vorsteuerkürzung nach sich. Die Mindereinnahmen dürften in den Folgejahren ansteigen (2028: -144 Mio.), wobei die Schätzung mit grosser Unsicherheit verbunden ist.

ZWECKBINDUNGEN

Rund 24 Prozent der Mehrwertsteuer-Einnahmen sind zweckgebunden. Diejenigen für die AHV steigen aufgrund der Steuersatzerhöhung auf 4,8 Milliarden (+349 Mio.) an. Dazu kommt der Anteil für den Bahninfrastrukturfonds (+10 Mio.) und die Krankenversicherung zugunsten der individuellen Prämienverbilligung (+10 Mio.). Noch nicht berücksichtigt sind dabei die erwarteten Verluste auf den Steuerforderungen (Debitorenverluste 130 Mio.), welche für die Berechnung der Zweckbindungen anteilmässig abgezogen werden müssen.

ENTWICKLUNG MEHRWERTSTEUER UND NOMINALES BIP

Veränderung in %



— Mehrwertsteuer
— Nominales Bruttoinlandsprodukt

Die Entwicklung der Mehrwertsteuer ist eng an das nominale Wirtschaftswachstum geknüpft. Dies hat sich in der Corona-Krise eindrücklich bestätigt, wie der Einbruch 2020 und die Erholung 2021 zeigt. Grössere Abweichungen vom Wirtschaftswachstum sind vor allem zurückzuführen auf Steuerreformen wie beispielsweise die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze 2024 (Reform AHV 21).

16 ÜBRIGE VERBRAUCHSSTEUERN

Die Einnahmen gehen in der Tendenz weiterhin zurück. Im Jahr 2027 steigen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer, weil zur Finanzierung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds eine Steuererhöhung nötig wird.

ÜBRIGE VERBRAUCHSSTEUERN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Übrige Verbrauchssteuern	7 992	8 014	7 949	-0,8	7 806	7 867	7 706	-1,0
Anteil an den Einnahmen in %	10,0	9,6	9,3		8,8	8,6	8,3	
Mineralölsteuern	4 341	4 299	4 276	-0,5	4 185	4 286	4 164	-0,8
Mineralölsteuer auf Treibstoffen	2 621	2 579	2 569	-0,4	2 508	2 437	2 365	-2,1
Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	1 707	1 706	1 695	-0,6	1 665	1 838	1 787	1,2
Mineralölsteuer auf Brennstoffen	14	15	13	-13,8	12	12	12	-5,6
Tabaksteuer	2 025	2 010	1 980	-1,5	1 929	1 888	1 837	-2,2
Biersteuer	112	115	115	0,2	115	115	115	0,0
Spirituosensteuer	288	302	290	-4,0	290	290	290	-1,0
Netzzuschlag	1 226	1 288	1 288	0,0	1 288	1 288	1 301	0,2

MINERALÖLSTEUER

Die Mineralölsteuer wird mengenabhängig erhoben. Der Einnahmentrend weist seit 2008 nach unten. Einerseits werden die Fahrzeuge effizienter, andererseits nimmt der Anteil der Elektrofahrzeuge zu. Für 2025 wird von einem Einnahmenrückgang von 0,5 Prozent ausgegangen. Gemäss dem revidierten CO₂-Gesetz werden die Rückerstattungen an konzessionierte Transportunternehmen im Ortsverkehr ab 2026 aufgehoben, was zu Mehreinnahmen führt (rund 40 Mio.). Der Bund fördert gleichzeitig bis 2030 die Umstellung auf alternative Antriebssysteme (max. 47 Mio. pro Jahr). 2027 ist eine Satzerhöhung zugunsten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) erforderlich (4 Rp. pro Liter), welche zu Mehreinnahmen von 240 Millionen beim Mineralölsteuerzuschlag führt.

60 Prozent der Mineralölsteuer (Grundsteuer) und der gesamte Mineralölsteuerzuschlag sind für den Strassen- respektive Luftverkehr zweckgebunden. Um den Haushalt zu entlasten, wird die Mineralölgrundsteuer aktuell nicht in den NAF eingelegt (in der Regel 10 %). Der Spezialfinanzierung Luftverkehr werden im Jahr 2025 aus der Mineralölsteuer 45,5 Millionen zufließen.

TABAKSTEUER

Der Bundesrat will die Steuer auf Zigarren, Zigarillos, Feinschnitt- und anderen Rauchtobak ab 2025 erhöhen, um den Haushalt zu entlasten. Damit verbunden sind Mehreinnahmen von rund 44,4 Millionen. Im Budgetjahr 2025 zeichnet sich gegenüber dem Voranschlag 2024 trotzdem eine Abnahme um 30 Millionen ab (-1,5 %). Für die Finanzplanjahre wird ein Verkaufsrückgang von 2,5 Prozent pro Jahr erwartet; dies entspricht dem langjährigen Mittel. Die Tabaksteuer finanziert einen Teil des Bundesbeitrags an die AHV/IV.

SPIRITUOSENSTEUER

Die Einnahmen hängen vom Pro-Kopf-Konsum und der demografischen Entwicklung ab, aber auch von der Quantität und Qualität der einheimischen Obsternten. Vom Reinertrag gehen 10 Prozent an die Kantone. Der Rest finanziert einen Teil des Bundesbeitrags an die AHV/IV.

NETZZUSCHLAG

Die budgetierten Einnahmen entsprechen dem gesetzlichen Erhebungsmaximum (2,3 Rp. pro kWh).

17 VERSCHIEDENE FISKALEINNAHMEN

Die verschiedenen Fiskaleinnahmen sinken 2025. Bei der Schwerverkehrsabgabe ist dies auf einen Sondereffekt im Jahr 2024 zurückzuführen. Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe sinken aufgrund der Lenkungswirkung der Abgabe. Einen Anstieg verzeichnen die Automobilsteuer und die Nationalstrassenabgabe.

VERSCHIEDENE FISKALEINNAHMEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Verschiedene Fiskaleinnahmen	5 183	5 461	5 114	-6,4	5 095	5 037	4 994	-2,2
Anteil an den Einnahmen in %	6,5	6,6	6,0		5,7	5,5	5,4	
Verkehrsabgaben	2 502	2 886	2 716	-5,9	2 732	2 702	2 692	-1,7
Automobilsteuer	383	530	588	11,0	593	599	606	3,4
Nationalstrassenabgabe	474	441	451	2,4	457	462	467	1,5
Schwerverkehrsabgabe	1 645	1 915	1 676	-12,5	1 682	1 640	1 619	-4,1
Zölle	1 184	664	631	-4,9	637	641	645	-0,7
Spielbankenabgabe	364	374	364	-2,7	377	379	379	0,3
Lenkungsabgaben	1 061	1 469	1 339	-8,9	1 293	1 263	1 234	-4,3
Lenkungsabgabe VOC	84	110	106	-3,8	106	106	106	-1,0
Altlastenabgabe	49	52	48	-7,7	48	49	50	-1,0
Lenkungsabgabe CO ₂	928	1 307	1 185	-9,4	1 139	1 108	1 078	-4,7
Übrige Fiskaleinnahmen	71	69	65	-5,7	56	52	45	-10,2

VERKEHRSABGABEN

Die Einnahmen aus der *Automobilsteuer* dürften wegen der Zunahme der importierten Fahrzeuge ansteigen (+58 Mio.). Diejenigen aus der *Nationalstrassenabgabe* (Vignette) widerspiegeln die anhaltend grosse Reisetätigkeit (+10 Mio.). Die Einführung der E-Vignette hat dazu geführt, dass die Vignette vermehrt bereits im Dezember gekauft wird. Dies erklärt die hohen Einnahmen 2023. Ab 2024 werden die Dezembereinnahmen deshalb passiv abgegrenzt. Bei der *Schwerverkehrsabgabe* wurden für 2024 einmalig höhere Einnahmen budgetiert (Umstellung auf eine periodengerechte Verbuchung). Dieser Effekt fällt 2025 weg (-239 Mio.). Per 1.1.2025 ist aber eine Satzerhöhung um 5 Prozent vorgesehen (Teuerungsanpassung). Diese kann den Einnahmenrückgang aufgrund der Zunahme von steuerbefreiten Elektrofahrzeugen vorerst abfedern.

ZÖLLE

Im Jahr 2025 wird mit tieferen Einnahmen im Vergleich zum Voranschlag 2024 gerechnet (-33 Mio.). Im Voranschlag 2024 wurde der Einnahmenrückgang aufgrund der Aufhebung der Industriezölle unterschätzt. Die Mindereinnahmen werden für 2024 neu auf 698 Millionen geschätzt (inkl. MWST; VA 2024: 590 Mio.). Die Unsicherheiten aufgrund globaler Lieferengpässe und knapper Rohstoffe bleiben bestehen.

LENKUNGSABGABEN

Die CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen setzt einen finanziellen Anreiz, den Verbrauch zu senken, was zu sinkenden Einnahmen führt (-122 Mio.). Bei der VOC-Abgabe stagnieren die Einnahmen (-4 Mio.).

SPIELBANKENABGABE UND ÜBRIGER FISKALERTRAG

Bei den Einnahmen aus der *Spielbankenabgabe* wird mit einem leichten Rückgang gerechnet. Die übrigen Fiskalerträge (Abwasser- und Schlachtabgabe) sinken, weil die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) schrittweise modernisiert werden und die Abgabe danach entfällt.

18 NICHTFISKALISCHE EINNAHMEN UND INVESTITIONSEINNAHMEN

Der Anstieg dieser Einnahmen im Voranschlag 2025 (+0,3 Mrd.) begründet sich im Wesentlichen durch die Einnahmen zur Finanzierung der Reservekraftwerke (+122 Mio.) sowie durch die von der SNB stammenden ausserordentlichen Einnahmen aus den nicht umgetauschten Banknoten der 6. Banknotenserie (+236 Mio.). Wie in den Vorjahren wird eine Ausschüttung der SNB von 667 Millionen an den Bund budgetiert.

NICHTFISKALISCHE EINNAHMEN UND INVESTITIONSEINNAHMEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Nichtfiskalische Einnahmen und Investitionseinnahmen	4 823	5 231	5 494	5,0	5 464	5 375	5 391	0,8
<i>davon ausserordentliche Einnahmen</i>	<i>310</i>	<i>210</i>	<i>368</i>		<i>31</i>	<i>31</i>	<i>30</i>	
Anteil an den Einnahmen in %	6,1	6,3	6,4		6,1	5,9	5,8	
Nichtfiskalische Einnahmen	3 821	4 197	4 509	7,4	4 378	4 293	4 316	0,7
Regalien und Konzessionen	374	1 078	1 069	-0,8	1 098	1 100	1 102	0,5
Übrige Einnahmen	2 818	2 395	2 914	21,7	2 747	2 652	2 657	2,6
Entgelte	1 242	1 062	1 220	14,9	1 293	1 157	1 151	2,0
Verschiedene Einnahmen	970	712	1 054	48,1	797	819	814	3,4
Kantonsbeiträge	606	621	640	3,0	658	675	692	2,7
Finanzeinnahmen	630	724	526	-27,3	533	541	557	-6,3
Investitionseinnahmen	1 002	1 035	985	-4,8	1 086	1 082	1 075	1,0

REGALIEN UND KONZESSIONEN

Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) macht den Grossteil der Einnahmen aus dieser Kategorie aus. Wegen des hohen Bilanzverlusts der SNB per Ende 2023 (-53,2 Mrd.) wird wie 2024 nur noch eine Gewinnausschüttung von 667 Millionen an den Bund budgetiert. Zum Vergleich: 2022 und 2023 beliefen sich die an den Bund ausgeschütteten Beträge noch auf 2 Milliarden. Davon waren 1,3 Milliarden als Zusatzausschüttungen definiert und wurden als ausserordentliche Einnahmen geführt.

Eine Ausschüttung von 667 Millionen im Jahr 2025 wird grundsätzlich als möglich erachtet. Die Ausschüttungsreserve der SNB ist zurzeit zwar negativ (-53,2 Mrd.). In Betracht ihrer Bilanzgrösse (860 Mrd. im April 2024) hat die SNB jedoch nach wie vor Gewinnpotential und dürfte in Zukunft wieder Gewinne ausschütten können, sobald der Bilanzverlust ausgeglichen ist. Eine beständige Budgetierung ist zudem wichtig für die Stabilität des Bundeshaushalts.

ÜBRIGE EINNAHMEN

Der Anstieg der Entgelte im Jahr 2025 ist auf die Ausgaben für die Reservekraftwerke zurückzuführen (+122 Mio.), welche über einen von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten entrichteten Betrag in gleicher Höhe gegenfinanziert werden. Zudem ist im Voranschlag eine Sonderzuweisung vonseiten der SNB vorgesehen. Diese erfolgt im Zusammenhang mit den nicht umgetauschten Banknoten der 6. Banknotenserie. Den Schätzungen zufolge dürfte sich die Zuweisung an den Bund auf 236 Millionen belaufen. Diese Einnahmen sind einmalig und werden demzufolge als ausserordentliche Einnahmen verbucht.

Ab 2026 steigen die Entgelte. Dies hängt mit der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes zusammen, mit der eine staatliche Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) für systemrelevante Banken eingeführt werden soll (+140 Mio.). Der PLB soll mit einer Pauschale ergänzt werden, welche die systemrelevanten Banken im Voraus zuhanden des Bundes entrichten müssen. Mit dieser Pauschale soll das Risiko für den Bund abgegolten und sollen Wettbewerbsverzerrungen entschärft werden.

FINANZEINNAHMEN

Der Rückgang der Einnahmen ist auf tiefere Erträge auf Geld- und Kapitalmarktanlagen zurückzuführen. Die EFV legt die liquiden Mittel so an, dass ihre Sicherheit und ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Aufgrund der sinkenden Zinssätze gehen die Zinseinnahmen entsprechend zurück.

INVESTITIONSEINNAHMEN

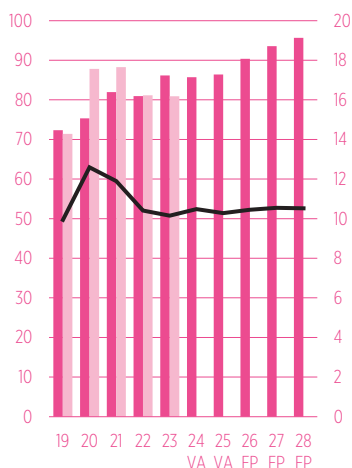
Die *Investitionseinnahmen* enthalten die Dividendenausschüttungen der Bundesbeteiligungen (u.a. SBB, Swisscom, Post, RUAG), Rückzahlungen von Darlehen und Investitionsbeiträgen sowie Entgelte für die Veräusserung von Sachanlagen. Die Einnahmenentwicklung ist in erster Linie beeinflusst durch den Verkauf von Geschäftseinheiten der RUAG. Die entsprechenden Verkaufserlöse von 150 bis 200 Millionen werden dem Bund zwischen 2023 und 2025 als Sonderdividenden ausgeschüttet.

2 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN

Die Ausgaben wachsen im Voranschlag 2025 trotz Bereinigungsmassnahmen um 0,8 Prozent respektive um 2,8 Prozent unter Ausnahme der ausserordentlichen Ausgaben. Wachstumstreiber sind die die AHV, die Migration, die individuellen Prämienverbilligungen und die Armee. Hinzu kommen ab 2025 neue Subventionen im Klimabereich. Die Bereiche Verkehr, Bildung und Forschung sowie Landwirtschaft verzeichnen einen Ausgabenrückgang.

ENTWICKLUNG DER AUSGABEN

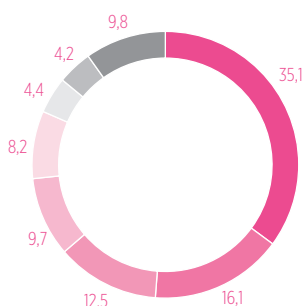
in Mrd. CHF und % des BIP



■ VA in Mrd. CHF (linke Skala)
■ R in Mrd. CHF (linke Skala)
— VA in % des BIP (rechte Skala)

AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN 2025

Anteile in %



● Soziale Wohlfahrt: 30,3 Mrd.
● Finanzen und Steuern: 13,9 Mrd.
● Verkehr: 10,8 Mrd.
● Bildung und Forschung: 8,3 Mrd.
● Sicherheit: 7,1 Mrd.
● Landwirtschaft & Ernährung: 3,6 Mrd.
● Beziehungen zum Ausland: 3,8 Mrd.
● Übrige Aufgabengebiete: 8,5 Mrd.

ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Ausgaben nach Aufgabengebieten	81 038	85 707	86 408	0,8	90 363	93 551	95 677	2,8
davon ausserordentliche Ausgaben	1 070	2 358	700		550	–	–	
Soziale Wohlfahrt	27 167	29 254	30 338	3,7	31 643	32 928	33 641	3,6
Finanzen und Steuern	12 208	13 361	13 903	4,1	14 994	15 758	16 169	4,9
Verkehr	10 614	12 016	10 787	-10,2	11 075	11 564	11 697	-0,7
Bildung und Forschung	8 214	8 374	8 341	-0,4	8 615	8 847	9 101	2,1
Sicherheit	6 959	6 900	7 092	2,8	7 377	7 795	8 213	4,5
Landwirtschaft und Ernährung	3 693	3 681	3 637	-1,2	3 636	3 635	3 634	-0,3
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	4 026	3 751	3 817	1,8	3 940	4 021	4 104	2,3
Übrige Aufgabengebiete	8 158	8 370	8 493	1,5	9 082	9 004	9 118	2,2

Die Ausgaben für die *soziale Wohlfahrt* nehmen gesamthaft um 1,1 Milliarden zu. Vor allem höhere Ausgaben für die AHV (Bundesbeitrag + 0,5 Mrd., MWST-Prozent +0,4 Mrd.), aber auch für die individuelle Prämienverbilligung (+0,3 Mrd.) sowie die Migration (Sozialhilfe Migrationsbereich +0,2 Mrd., Bundesasylzentren +0,2 Mrd.) führen zu dieser Entwicklung. Demgegenüber entfällt der Beitrag an die ALV (-0,6 Mrd.) vorübergehend.

Das Ausgabenwachstum bei den *Finanzen und Steuern* (+0,5 Mrd.) ist insbesondere auf höhere Anteile Dritter an den Bundeseinnahmen (Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer +0,4 Mrd.) und ab 2025 anfallende Ausgleichszahlungen an den Kanton Genf aufgrund eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens (+0,1 Mrd.) zurückzuführen. Weiter steigen die Ausgaben für den Finanzausgleich (+0,2 Mrd.), während die Auslagen für Passivzinsen rückläufig sind (-0,2 Mrd.).

Die Ausgaben für den *Verkehr* liegen deutlich unter dem Vorjahresniveau, weil 2024 ein einmaliger Kapitalzuschuss an die SBB von 1,2 Milliarden ausserordentlich budgetiert war. Unter Ausklammerung dieses Effekts nehmen die Ausgaben für den Verkehr lediglich um 0,7 Prozent ab.

Die Ausgaben für die *Sicherheit* wachsen bis Ende der Finanzplanung im Schnitt mit 4,5 Prozent; mit dieser Ausgabenentwicklung können die Armeeausgaben bis 2035 auf ein Niveau von 1 Prozent des BIP angehoben werden.

Die ausserordentlichen Ausgaben in den Jahren 2025 und 2026 sind für Auslagen im Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine eingestellt. Der Bundesrat will ab 2025 rasch aus der Ausserordentlichkeit aussteigen; gemäss aktueller Planung sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Status S ab 2027 ordentlich finanziert werden (siehe Art. 3 im Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2026–2028).

21 SOZIALE WOHLFAHRT

Der Voranschlag 2025 sieht für die soziale Wohlfahrt um 3,7 Prozent höhere Ausgaben vor (+1,1 Mrd.). Der befristete Verzicht auf den Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (ca. 590 Mio.) ermöglicht es, diesen Anstieg, der sonst 5,7 Prozent betragen hätte, zu begrenzen. Die Ausgaben für die AHV und für die Krankenversicherung verzeichnen eine deutliche Zunahme, die sich im Finanzplan fortsetzt und auf das Bevölkerungswachstum sowie auf die steigenden Gesundheitskosten zurückzuführen ist.

SOZIALE WOHLFAHRT

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Soziale Wohlfahrt	27 167	29 254	30 338	3,7	31 643	32 928	33 641	3,6
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>1 070</i>	<i>1 206</i>	<i>700</i>		<i>550</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	33,5	34,1	35,1		35,0	35,2	35,2	
Altersversicherung	13 723	15 233	16 113	5,8	16 446	17 133	17 574	3,6
Invalidenversicherung	4 104	4 275	4 312	0,9	4 422	4 521	4 608	1,9
Krankenversicherung	3 092	3 313	3 623	9,4	3 749	3 875	4 008	4,9
Ergänzungsleistungen	1 947	2 012	1 997	-0,7	2 030	2 038	2 102	1,1
Militärversicherung	150	151	167	11,0	171	174	177	4,1
Arbeitslosenversicherung / Arbeitsvermittlung	611	618	41	-93,4	40	596	665	1,9
Sozialer Wohnungsbau / Wohnbauförderung	40	39	37	-5,7	37	36	34	-3,0
Migration	3 385	3 519	3 960	12,5	3 887	3 665	3 561	0,3
Familienpolitik, Gleichstellung	114	95	88	-7,0	861	890	912	76,2

ALTERSVERSICHERUNG

Im Jahr 2025 sind im Bereich der Altersversicherung (AHV) Mehrausgaben von 0,9 Milliarden (+5,8 %) vorgesehen. Diese Mehrausgaben sind vor allem auf den höheren Bundesbeitrag an die AHV (+484 Mio. bzw. +4,7 %) zurückzuführen, der sich hauptsächlich durch die Erhöhung der Minimalrente, aber auch durch das Bevölkerungswachstum erklärt. Das Ausgabenwachstum wird auch durch den Anstieg des MWST-Betrags zugunsten der AHV (+352 Mio. bzw. +7,9 %) beeinflusst. Dieser ist teilweise weiterhin auf die 2024 in Kraft getretene proportionale MWST-Erhöhung für die AHV um 0,4 Prozentpunkte zurückzuführen, denn diese schlägt sich im Voranschlag für das Jahr 2025 noch zu etwa 20 Prozent nieder. Auch die der AHV zufließenden Einnahmen aus der Spielbankenabgabe tragen zum Anstieg der Ausgaben bei (+38 Mio.).

Im Finanzplan steigen die Ausgaben für die AHV weiter an. 2026 dürfte der Anteil des Bundes an den Ausgaben der AHV aufgrund der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gegenfinanzierung der 13. AHV-Rente von 20,2 auf 18,7 Prozent sinken. Trotz dieser Anpassung steigt der Bundesbeitrag an die AHV weiter an, in erster Linie aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung.

INVALIDENVERSICHERUNG

Die Ausgaben für die Invalidenversicherung (IV) verzeichnen 2025 einen Anstieg von 37 Millionen (+0,9 %). Diese Steigerung ist fast ausschliesslich auf den höheren Bundesbeitrag an die IV zurückzuführen (+35 Mio.). Seit 2014 ist dieser an die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge des Bundes gekoppelt, doch die Berechnung berücksichtigt auch

die Tatsache, dass die IV-Renten weniger stark wachsen als die allgemeine Produktivität. Mit dem Bundesbeitrag können im Jahr 2025 rund 39 Prozent der IV-Ausgaben finanziert werden.

KRANKENVERSICHERUNG

Die Ausgaben für die Krankenversicherung umfassen hauptsächlich die Beiträge des Bundes an die individuelle Prämienverbilligung der Kantone (IPV) im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (berechnet aus Prämien Soll plus Selbstbeteiligung der Versicherten). Der definitive Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung für 2024 ist seit der Festlegung der Prämien im Herbst 2023 bekannt und liegt mit 3344 Millionen um 87 Millionen über dem budgetierten Wert. Davon ausgehend wird geschätzt, dass die Ausgaben im Jahr 2025 um weitere 222 Millionen (+6,6 %) auf 3566 Millionen steigen. Die Zunahme ist auf den fortgesetzten Anstieg der Prämien sowie die höhere Anzahl der Versicherten zurückzuführen. Weiter fallen in diesem Aufgabengebiet Ausgaben von rund 16 Millionen für Qualitätsmassnahmen nach dem Krankenversicherungsgesetz an. In den Finanzplanjahren wird mit einem anhaltend hohen Wachstum gerechnet.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Der Ausgabenrückgang erklärt sich durch die Abnahme des Bundesbeitrags an die Ergänzungsleistungen (EL) für die AHV (-7,8 Mio. bzw. -0,7 %) sowie für die IV (-6,8 Mio. bzw. -0,7 %). Diese Entwicklung in den beiden Bereichen ist das Ergebnis einer Stabilisierung der durchschnittlichen Leistungen sowie einer Neubeurteilung der Auswirkungen der EL-Reform.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND ARBEITSVERMITTLUNG

Der markante Ausgabenrückgang in den Jahren 2025 und 2026 ist auf den vorübergehenden Wegfall des Bundesbeitrags an die ALV zurückzuführen. Dieser gesetzlich gebundene Beitrag entwickelt sich grundsätzlich proportional zur beitragspflichtigen Lohnsumme. Mit dem Bundesgesetz zur Entlastung des Haushalts ab 2025 soll er über die Jahre 2025–2029 um insgesamt 1,25 Milliarden gekürzt werden (kein Bundesbeitrag 2025/2026, Restkürzung 2027). Weil der Bund während der Corona-Pandemie zusätzlich zum ordentlichen Bundesbeitrag an die ALV auch die gesamten Kosten der Kurzarbeitsentschädigungen übernommen hat, konnte die ALV die Krise überstehen, ohne sich verschulden zu müssen. Die Kürzung hat keine leistungsseitigen Anpassungen zur Folge.

MIGRATION

Die Ausgaben für die Migration erhöhen sich im Voranschlag 2025 um 441 Millionen (+12,5 %). Die Zunahme ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mehr Mittel für die Sozialhilfe im Migrationsbereich, für Integrationsmassnahmen für Schutzsuchende aus der Ukraine sowie für die Bundesasylzentren budgetiert werden: Die Sozialhilfeleistungen steigen im Asylbereich aufgrund der erwarteten höheren Anzahl Gesuche (rund +240 Mio.), während die Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine unter anderem aufgrund der Steigerung der Erwerbstätigkeit sinken (rund -130 Mio.). Die Ausgaben für Integrationsmassnahmen liegen um rund 140 Millionen über dem Vorjahreswert, weil der Voranschlag 2024 noch auf der Annahme beruhte, dass der Schutzstatus S aufgehoben wird und deshalb nur im ersten Quartal 2024 Integrationsbeiträge an Schutzsuchende aus der Ukraine geleistet werden. Schliesslich steigen die Ausgaben für die Bundesasylzentren um gut 190 Millionen, weil wegen der hohen Anzahl Asylgesuche mit mehr Betten geplant wird.

Bei den Ausgaben für die Schutzsuchenden mit Status S strebt der Bundesrat einen Ausstieg aus der Ausserordentlichkeit (Art. 15 FHG) an. Deshalb werden im Voranschlag 2025 von den Sozialhilfepauschalen rund 550 Millionen als ordentliche Ausgaben beantragt und noch 700 Millionen als ausserordentliche Ausgaben eingestellt (total 1250 Mio.). Für das Finanzplanjahr 2026 beläuft sich der Anteil der ausserordentlich budgetierten Ausgaben für die Schutzsuchenden Status S auf 550 Millionen, im Jahr 2027 ist der gesamte Betrag ordentlich eingestellt.

MILITÄRVERSICHERUNG, SOZIALER WOHNUNGSBAU, FAMILIENPOLITIK, GLEICHSTELLUNG

Die Ausgaben für die *Militärversicherung* umfassen die Zahlungen für die Versicherungsleistungen, die Ausgaben für die Verwaltungskosten der Suva sowie die Veränderung der Rückstellung des Bundes für ausstehende Verbindlichkeiten (insbesondere Renten). Der Anstieg um 15 Millionen erklärt sich grösstenteils mit steigenden Behandlungskosten sowie der Veränderung der Rückstellung.

Im *sozialen Wohnungsbau* ergibt sich ein Rückgang der Ausgaben um 2 Millionen, weil insbesondere die altrechtlichen Verpflichtungen (Zusatzverbilligungen der Mietzinse) weiter abnehmen. Ferner wird die Einlage des Bundes in den Fonds de Roulement zur Förderung von gemeinnützigen Bauträgern um 1,4 Prozent gesenkt und für Garantieleistungen ist eine geringere Aufstockung der Rückstellung budgetiert als im Jahr 2024.

Im *Bereich der Familienpolitik* sieht der Voranschlag 2025 einen Rückgang der Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung vor, der im Wesentlichen auf die zu erwartende Abnahme der Anzahl Gesuche sowie auf die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden zurückzuführen ist. Im Finanzplan steigen diese Ausgaben dagegen an, da dieser ab 2026 den Kosten Rechnung trägt, die sich aus dem neuen Bundesbeitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Beschluss des Nationalrates ergeben würden (Pa. Iv. 21.403; 2026: 769 Mio.). Der Bundesrat lehnt die Vorlage jedoch ab, in erster Linie mit der Begründung, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine Aufgabe der Kantone sei und von diesen oder von der Wirtschaft finanziert werden müsse. Ihm zufolge ist ein Alternativmodell vorzuziehen, über das derzeit im Parlament beraten wird und das die Eltern über eine Art zusätzliche Familienzulage finanziell entlasten soll, wenn deren Kinder institutionell betreut werden. In Übereinstimmung mit dem Familienzulagengesetz würde diese Betreuungszulage mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Einklang stehen und teilweise die Erwartungen der Kita-Initiative erfüllen.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Alle wesentlichen Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt sind im Gesetz festgelegt. Es handelt sich zu rund 95 Prozent um stark gebundene Ausgaben.

FINANZIERUNG DER BUNDESBEITRÄGE AN AHV, IV UND EL

Zur Finanzierung der Bundesbeiträge an AHV, IV und EL in der Höhe von rund 17 Milliarden stehen dem Bund die zweckgebundenen Einnahmen aus der Spirituosen- und Tabaksteuer von insgesamt rund 2,2 Milliarden für das Jahr 2025 zur Verfügung. Damit können 12,7 Prozent der Bundesbeiträge gedeckt werden. Im Voranschlag 2024 lag dieser Anteil leicht höher bei 13,4 Prozent (16,5 Mrd.).

22 FINANZEN UND STEUERN

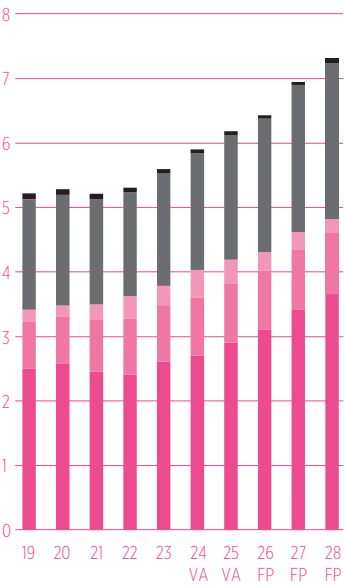
Der Anstieg der Ausgaben im Jahr 2025 (+0,5 Mrd.) ist insbesondere auf die höher ausfallenden Anteile an den Bundeseinnahmen (+0,6 Mrd.) zurückzuführen, aber auch auf die gestiegenen Finanzausgleichsbeiträge (+0,2 Mrd.). Diese Entwicklung wird durch den Rückgang des Aufwands für Passivzinsen (-0,2 Mrd.) zum Teil kompensiert.

FINANZEN UND STEUERN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Finanzen und Steuern	12 208	13 361	13 903	4,1	14 994	15 758	16 169	4,9
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	15,1	15,6	16,1		16,6	16,8	16,9	
Anteile an Bundeseinnahmen	7 230	7 893	8 482	7,5	9 397	9 789	10 052	6,2
Geldbeschaffung, Vermögens- und Schuldenverwaltung	1 191	1 435	1 230	-14,3	1 290	1 348	1 285	-2,7
Finanzausgleich	3 788	4 033	4 191	3,9	4 307	4 621	4 831	4,6

GESAMTAUSGABEN FÜR DEN FINANZAUSGLEICH (INKL. KANTONSBEITRÄGE)

in Mrd. CHF



Die Ausgaben für den Finanzausgleich wachsen 2025 um 4,8 Prozent und erreichen 6,2 Milliarden. Davon trägt der Bund rund 4,2 Milliarden (rund 68 %). Auch in den Folgejahren bleibt das Ausgabenwachstum hoch.

- Ressourcenausgleich (Bund)
- Lastenausgleich (Bund)
- Temporäre Massnahmen (Bund)
- Ressourcenausgleich (Kantone)
- Temporäre Massnahmen (Kantone)

ANTEILE AN DEN BUNDESEINNAHMEN

Das Ausgabenwachstum im Jahr 2025 (+589 Mio.) erklärt sich im Wesentlichen durch die Zunahme des Kantonsanteils an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer (+385 Mio.) sowie durch die Ausgleichszahlungen an den Kanton Genf (+100 Mio.) im Zusammenhang mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich. Hinzu kommt der Saldo der Spezialfinanzierungen (Einlagen und Entnahmen) im Fremdkapital (+118 Mio. netto).

Ab 2026 werden die Anteile Dritter wegen des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer (75 % oder 1,2 Mrd. auf einem Total von geschätzten 1,6 Mrd.) übrigens stark ansteigen.

GELDBESCHAFFUNG, VERMÖGENS- UND SCHULDENVERWALTUNG

Der Rückgang der Ausgaben in diesem Bereich (-205 Mio.) ist das Ergebnis des tieferen Aufwands für Passivzinsen (-204 Mio.):

- Im Bereich *Geldmarkt-Buchforderungen* führt die Kombination aus geringerem Emissionsvolumen und rückläufigen Zinsen zu Minderausgaben (-168 Mio.).
- Der Zinsaufwand für die *Depotkonten* (-38 Mio.) und für die Sparkasse des Bundespersonals (-6 Mio.) nimmt aufgrund des tieferen Zinsniveaus und der geringeren Volumen ebenfalls signifikant ab.
- Der Zinsaufwand der *Eidgenössischen Anleihen* steigt (+16 Mio.), weil die 2025 fällige Anleihe mit einer Rendite von 0,57 Prozent durch neue Anleihen mit höheren Renditen ersetzt wird (1,2 % für die 10-jährigen Anleihen gemäss Budgetannahmen). Das Anleihevolumen nimmt ebenfalls zu.

Über die gesamte Periode 2024–2028 sinken die Ausgaben durchschnittlich um 2,7 Prozent pro Jahr, dies insbesondere aufgrund der Entwicklung zwischen 2024 und 2025. Das Wachstum sollte in den Jahren 2025–2028 im Schnitt bei 1,5 Prozent pro Jahr liegen, denn die Zinsen dürften schrittweise steigen. In der Annahme, dass die Haushaltsbereinigung erfolgreich ist, wird gleichzeitig mit einem geringeren Finanzierungsbedarf gerechnet.

FINANZAUSGLEICH

Die Ausgaben des Bundes für den Finanzausgleich steigen im Jahr 2025 um insgesamt 157 Millionen (+3,9 %) auf einen Gesamtwert von 4,2 Milliarden:

- Die Ausgleichszahlungen des *Ressourcenausgleichs* erhöhen sich um 7,3 Prozent (+198 Mio.). Grund dafür sind das wachsende Ressourcenpotenzial der Kantone sowie die Zunahme der Disparitäten zwischen den einzelnen Kantonen.
- Durch die Anpassung an die Teuerung gegenüber April 2024 (+1,4 %) steigt der Beitrag an den *Lastenausgleich* im Vergleich zu 2024 um insgesamt 11 Millionen.
- Der im Rahmen des *Härteausgleichs* ausgeschüttete Betrag sinkt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (-12 Mio.; Reduktion um 5 % pro Jahr seit 2016).
- Im Jahr 2025 erhalten 16 ressourcenschwache Kantone im Rahmen der *Abfederungsmassnahmen* Ausgleichszahlungen von 80 Millionen (-40 Mio.).
- Seit 2024 und bis 2030 leistet der Bund *Ergänzungsbeiträge* von jährlich 180 Millionen. Diese fliessen an die ressourcenschwachen Kantone und dienen zur Milderung der Auswirkungen der Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Rahmen der STAF.

Die Finanzplanjahre weisen im Durchschnitt eine starke Zunahme der Ausgaben um 4,6 Prozent auf, die auf den Anstieg des Ressourcenpotenzials und auf die wachsenden Disparitäten zwischen den einzelnen Kantonen zurückzuführen ist.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Beinahe alle Ausgaben dieses Aufgabengebiets sind gebundene Ausgaben und können kurzfristig nicht beeinflusst werden. Die Beträge sind gesetzlich festgelegt (Anteile an den Bundeseinnahmen, Beiträge an den Finanzausgleich) oder hängen von der Entwicklung exogener Faktoren wie dem Zinsniveau ab.

23 VERKEHR

Die Verkehrsausgaben gehen 2025 zurück. Zum einen war im Voranschlag 2024 noch ein einmaliger Kapitalzuschuss an die SBB vorgesehen (1,15 Mrd). Zum andern wird die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds temporär gekürzt, um den Haushalt zu entlasten.

VERKEHR

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Verkehr	10 614	12 016	10 787	-10,2	11 075	11 564	11 697	-0,7
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>0</i>	<i>1 152</i>	<i>–</i>		<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	13,1	14,0	12,5		12,3	12,4	12,2	
Strassenverkehr	3 368	3 238	3 371	4,1	3 359	3 488	3 476	1,8
Schienenverkehr und öffentlicher Verkehr	7 083	8 581	7 211	-16,0	7 512	7 837	7 971	-1,8
Luftfahrt	163	196	205	4,4	204	239	250	6,3

STRASSENVERKEHR

Rund 80 Prozent der Ausgaben im Strassenverkehr entfallen auf die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF); der Rest verteilt sich auf Beiträge des Bundes an kantonale Strassen (rund 14 %) sowie übrige Strassen und Verwaltungsaufwände. Bedingt durch die Zunahme der zweckgebundenen Einnahmen steigen ebenfalls die Ausgaben für die Einlage in den NAF.

Über den gesamten Zeitraum der Finanzplanung wird beim Strassenverkehr ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 1,8 Prozent erwartet. Dies ist auf steigende Einlagen in den NAF zurückzuführen. Der Anstieg ergibt sich aus der geplanten Erhöhung des Mineralölsteuereinzugs im Jahr 2027 sowie höheren zweckgebundenen Einnahmen aus der Automobilsteuer und der Nationalstrassenabgabe.

SCHIENENVERKEHR UND ÖFFENTLICHER VERKEHR

Die Ausgaben für den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr sinken im Jahr 2025 um rund 1 370 Millionen. Dies ist primär auf den einmaligen Kapitalzuschuss an die SBB im Umfang von 1152 Millionen im Jahr 2024 zurückzuführen. Ohne diesen Sondereffekt sinken die Ausgaben um 218 Millionen (-2,9 %).

Die *Einlage in den BIF* sinkt um rund 244 Millionen (-4,1 %). Die Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe werden teilweise für die Finanzierung der ungedeckten Kosten des Schwerverkehrs im Bundeshaushalt zurückbehalten und nicht in den BIF eingelegt. Damit wird der Haushalt entlastet.

Für die *Güterverkehrsverlagerung* werden 2025 rund 6 Millionen weniger Mittel eingesetzt (-2,9 %). Während die Betriebsabteilungen an den alpenquerenden kombinierten Verkehr einem Absenkpfad folgen (-7 Mio.), zeigt die Planung der Terminal-Grossprojekte für den kombinierten Güterverkehr einen leichten Mehrbedarf (+2 Mio.).

Die Revision des CO₂-Gesetzes führt zu Mehrausgaben von rund 76 Millionen beim *übrigen öffentlichen Verkehr*, teils für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs (Nachtzüge) und teils für die alternativen Antriebssysteme für Busse und Schiffe. Für Beiträge an Projekte des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Agglomerationsprogramme werden hingegen 35 Millionen (-34 %) weniger benötigt. Für den *regionalen Personenverkehr* stehen aufgrund der Sparvorgaben 8 Millionen (-0,7 %) weniger zur Verfügung als im Vorjahr.

In den Finanzplanjahren steigen die Ausgaben zu Gunsten der Bahninfrastruktur (+1,3 % p.a.) und die Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (+1,2 % p.a.) moderat an. Die geplante Revision des Gütertransportgesetzes mit neuen Abgeltungen und Finanzhilfen für den Schienengüterverkehr und die digitale automatische Kupplung (DAK) führt zu einem starken Ausgabenwachstum ab 2026.

INVESTITIONEN INKLUSIVE BIF UND NAF

Die effektive Ausgabenentwicklung beim Verkehr wird massgeblich durch die Ausgaben der beiden Verkehrsfonds BIF und NAF bestimmt. Deren Einfluss auf die Investitionen wird in Kapitel A 22 vertieft dargestellt.

LUFTFAHRT

Die Ausgaben für die Luftfahrt steigen im Jahr 2025 um rund 9 Millionen (+4,4 %), weil zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Anlagen zur Herstellung von synthetischen Flutreibstoffen eingestellt sind (Revision CO₂-Gesetz). Die weiteren Ausgaben bleiben konstant.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Die zweckgebundenen Einlagen in die beiden Infrastrukturfonds BIF und NAF beanspruchen knapp 80 Prozent der Ausgaben im Verkehrsbereich. Diese Ausgaben sind zu wesentlichen Teilen durch die Bundesverfassung sowie Gesetze definiert und somit stark gebunden. Schwach gebunden sind vor allem die LSVA-Einlage in den BIF (als Maximalbeitrag ausgestaltet), die Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr und die Globalbudgets der Verwaltungseinheiten.

VERPFLICHTUNGSKREDIT FÜR DEN REGIONALEN PERSONENVERKEHR 2026–2028

Bund und Kantone finanzieren gemeinsam die geplanten ungedeckten Kosten der bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr (RPV). Der Bund trägt rund die Hälfte dieser Kosten, was im Jahr 2025 einem Betrag von rund 1,1 Milliarden entspricht. Gemäss Art. 30a Personenbeförderungsgesetz hat das Parlament im RPV Verpflichtungskredite für vier Jahre zu beschliessen. Der Verpflichtungskredit 2026–2028 bezieht sich jedoch einmalig nur auf drei Jahre. Diese Verkürzung erfolgt aufgrund der zeitlichen Harmonisierung mit den jeweils vierjährigen Zahlungsrahmen für den Betrieb und Substanzunterhalt der Bahninfrastruktur (nächster Zahlungsrahmen 2025–2028). Für den RPV sieht der Bundesrat für den Zeitraum 2026–2028 ein durchschnittliches Wachstum von 1,8 Prozent bzw. Mittel im Umfang von 3,5 Milliarden vor. Die Botschaft für den Verpflichtungskredit 2026–2028 wird vom Bundesrat im ersten Halbjahr 2025 verabschiedet.

24 BILDUNG UND FORSCHUNG

Die Ausgaben für Bildung und Forschung bleiben im Voranschlag trotz Kürzungen in etwa konstant.

Bis 2028 wachsen die Ausgaben im Durchschnitt um 2,1 Prozent pro Jahr. Wachstumstreiber sind die BFI-Botschaft 2025–2028 sowie die Übergangsmassnahmen zu Horizon Europe.

BILDUNG UND FORSCHUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Bildung und Forschung	8 214	8 374	8 341	-0,4	8 615	8 847	9 101	2,1
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	10,1	9,8	9,7		9,5	9,5	9,5	
Berufsbildung	954	973	1 007	3,5	1 036	1 067	1 087	2,8
Hochschulen	2 321	2 380	2 379	-0,1	2 436	2 482	2 521	1,4
Forschung	4 886	4 959	4 898	-1,2	5 086	5 240	5 434	2,3
Übriges Bildungswesen	53	61	57	-6,3	58	59	60	-0,5

Etwa 84 Prozent der Ausgaben in diesem Aufgabengebiet werden über die BFI-Botschaft gesteuert. Mit der am 8.3.2024 verabschiedeten Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2025–2028 (BFI-Botschaft 2025–2028; BBI 2024 900) plant der Bundesrat Ausgaben in der Höhe von maximal 29,2 Milliarden. Aufgrund der hohen strukturellen Defizite im Bundeshaushalt hat der Bundesrat davon abgesehen, die vom Nationalrat am 29.5.2024 beschlossenen Aufstockungen der BFI-Kredite von insgesamt 152,2 Millionen ins Zahlenwerk aufzunehmen.

Weitere 5-6 Prozent der Ausgaben sind für Übergangsmassnahmen 2021–2027 vorgesehen; die Übergangsmassnahmen sind eine Überbrückung zugunsten der Schweizer Forschung, solange sich die Schweiz nicht an den EU-Programmen für Forschung und Innovation (Horizon Europe-Paket) beteiligen kann. Für die Jahre 2021–2024 hat der Bundesrat bereits Übergangsmassnahmen im Umfang von 2,5 Milliarden genehmigt.

BERUFSBILDUNG

70 Prozent der Ausgaben für die Berufsbildung entfallen auf die Pauschalbeiträge an die Kantone. Die im Berufsbildungsgesetz vorgesehene Richtgrösse von 25 Prozent für den Bundesanteil an den Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand wird voraussichtlich in der gesamten BFI-Periode eingehalten.

Die Umsetzung der «Ausbildungsoffensive» im Pflegebereich (Umsetzung 1. Etappe zur Volksinitiative «Für eine starke Pflege»; BBI 2018 7653) gewinnt nach ursprünglichen Verzögerungen an Dynamik, weshalb im Voranschlag ein Zuwachs von 34,1 Millionen zu verzeichnen ist.

HOCHSCHULEN

Von diesen Ausgaben entfallen 34 Prozent auf die Bundeshochschulen (ETH-Bereich, Eidg. Hochschule für Berufsbildung EHB), 37 Prozent auf die kantonalen Universitäten und 29 Prozent auf die Fachhochschulen. Sie bleiben im Vergleich zum Voranschlag 2023 konstant.

Die Beiträge an die Universitäten und Fachhochschulen werden grösstenteils als Grundbeiträge nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) an die Kantone ausgerichtet. Die Grundbeiträge gelten während einer BFI-Periode (also bis Ende 2028) als gebunden.

FORSCHUNG

40 Prozent der Ausgaben in der Forschung (1944 Mio.) gehen an den ETH-Bereich, ein weiteres Viertel (1230 Mio.) geht an die Institutionen der Forschungsförderung (v.a. Schweizerischer Nationalfonds SNF) und 6 Prozent an die Innosuisse (306 Mio.). Weitere 4 Prozent (190 Mio.) sind für Pflichtbeiträge an internationale Organisationen vorgesehen (insb. ESA, CERN, Galileo und EGNOS). Die Beiträge des Bundes für Übergangsmassnahmen zu Horizon Europe (481 Mio.) werden vollumfänglich diesem Unteraufgabengebiet zugerechnet.

Seit März 2024 wird offiziell über eine Assoziierung an das Horizon-Paket verhandelt. Sollte eine solche im Jahr 2025 möglich sein, wird der Bundesrat dem Parlament einen entsprechenden Nachtragskredit unterbreiten. Stattdessen sind auch im Voranschlag 2025 weitere Übergangsmassnahmen budgetiert (+25 Mio.). Der Beitrag an den SNF sinkt um 12 Millionen, jener an die Innosuisse nimmt um 8 Millionen zu.

ÜBRIGES BILDUNGSWESEN

Unter diesem Titel werden verschiedene Finanzhilfen für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für die Weiterbildung zusammengefasst.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Die Grundbeiträge an die Kantone nach dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) machen 16 Prozent der Ausgaben in Bildung und Forschung aus. Sie gelten während einer BFI-Periode als gebunden und können jeweils nur im Voranschlag an die Teuerung angepasst werden. Ebenfalls gebunden sind die Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (2 %) sowie die Unterbringungsbeiträge an Bundesinstitutionen (3 %).

BFI-BOTSCHAFT 2025–2028

Der Bundesrat formuliert zuhanden des Parlaments alle vier Jahre seine Politik zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation. Für die BFI-Politikumsetzung in den Jahren 2025–2028 hat der Bundesrat in seiner Botschaft Ausgaben in der Höhe von 29,2 Milliarden vorgesehen. Das sind rund 1,3 Milliarden mehr als in der vorangehenden BFI-Periode und entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von 1,6 Prozent pro Jahr. Der Nationalrat als Erstrat hat den Totalbetrag in der Sommersession um 152,2 Millionen aufgestockt, davon 100 Millionen für den ETH-Bereich, 32,4 Millionen für die Grundbeiträge an kantonale Universitäten sowie 23,5 Millionen für die Grundbeiträge an Fachhochschulen. Diese Erhöhung ist im vorliegenden Voranschlag und Finanzplan nicht abgebildet.

25 SICHERHEIT

Die Ausgaben im Bereich Sicherheit steigen im Voranschlag 2025 um 192 Millionen bzw. 2,8 Prozent. Die Rüstungsausgaben werden deutlich erhöht.

SICHERHEIT

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Sicherheit	6 959	6 900	7 092	2,8	7 377	7 795	8 213	4,5
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	8,6	8,1	8,2		8,2	8,3	8,6	
Militärische Landesverteidigung	5 854	5 671	5 857	3,3	6 177	6 584	6 992	5,4
Bevölkerungsschutz und Zivildienst	154	188	199	5,6	182	177	178	-1,4
Polizei, Strafvollzug, Nachrichtendienst	543	595	606	1,8	599	594	600	0,2
Grenzkontrollen	408	446	430	-3,5	419	440	443	-0,2

MILITÄRISCHE LANDESVERTEIDIGUNG

Die Ausgaben für die militärische Landesverteidigung steigen 2025 um 186 Millionen (+3,3 %) an. Der Anstieg begründet sich hauptsächlich mit höheren Ausgaben im Rüstungsbereich.

Die Mittel für Rüstungsmaterial erhöhen sich insgesamt um 180 Millionen. Wichtigste Beschaffungen sind das Programm Air2030 (neue Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung), der 12cm-Mörser 16, der Werterhalt der Schützenpanzer 2000, das Modulare Bekleidungs- und Ausrüstungssystem (MBAS), die Modernisierung der Telekommunikation der Armee sowie die Ausstattung der Rechenzentren VBS.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 sind folgende Sondereffekte zu beachten: Weil ab 2024 das BIT und nicht mehr die Armee (FUB) selber Informatikleistungen zugunsten der Armee erbringt, reduzieren sich die schuldenbremsewirksame Armeeaussgaben um 170 Millionen. Zudem waren 2023 Einmaleffekte zu verzeichnen, namentlich die Beschaffung eines neuen Staatsluftfahrzeugs (103,2 Mio.) sowie die Erhöhung der Rückstellung für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz (54,5 Mio.)

In den Finanzplanjahren ist ein weiterer Anstieg der Armeeaussgaben eingeplant (siehe Box für Details). Dieser betrifft insbesondere den Rüstungsbereich, aber auch die Investitionen in die Immobilien. Das Ausgabenniveau soll bis ins Jahr 2035 schrittweise auf 1 Prozent des BIP erhöht werden.

BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILDIENT

Die Ausgaben für den Bevölkerungsschutz und Zivildienst nehmen im Voranschlag 2025 um 11 Millionen zu (+5,6 %). Ausschlaggebend dafür sind höhere Investitionen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) in das Nationale Sichere Datenverbundsystem (SDVS) aufgrund des Projektfortschritts.

POLIZEI, STRAFVOLLZUG, NACHRICHTENDIENST

Der Mittelbedarf für Polizei, Strafvollzug, Nachrichtendienst steigt 2025 um 11 Millionen an (+1,8 %). Der Anstieg resultiert insbesondere aus höheren Informatik-Ausgaben im Polizeibereich. Wichtigste Ursachen dafür sind die Ablösung und Erweiterung des nationalen automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystems (AFIS) sowie die Umsetzung des Prümer Abkommens (Bekämpfung von organisierter und transnationaler Kriminalität sowie Terrorismus).

GRENZKONTROLLEN

Die Ausgaben für Grenzkontrollen sinken 2025 um 16 Millionen (-3,5 %) und steigen dann bis 2028 wieder auf das ursprüngliche Niveau. Der Rückgang 2025 ist insbesondere auf den Rückgang der Ausgaben für die Erneuerung der Infrastruktur zur Erhebung der Schwerverkehrsabgabe (LSVA III) zurückzuführen.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Die Ausgaben für die Sicherheit sind grösstenteils schwach gebunden. Einzig der Anteil am Schweizer UNO-Beitrag sowie gewisse Beiträge an die Kantone (u.a. für ausserordentliche Schutzaufgaben) zählen zu den stark gebundenen Ausgaben.

ARMEEAUSGABEN UND ZAHLUNGSRAHMEN DER ARMEE 2025–2028

Die Armeeausgaben beinhalten die schuldenbremsewirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse für den Betrieb und die Rüstungsbeschaffungen der Armee. Im Zahlungsrahmen der Armee 2025–2028, den der Bundesrat dem Parlament mit der Armeebotschaft 2024 unterbreitet hat, ist dafür ein Höchstbetrag von 25,8 Milliarden vorgesehen. Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein reales Wachstum der Armeeausgaben von 3 Prozent eingeplant, für die Jahre 2027 und 2028 ein reales Wachstum von 5,1 Prozent. Mit diesem Wachstumspfad sollen die Armeeausgaben bis 2035 auf 1 Prozent des BIP ansteigen. Die zusätzlichen Mittel ermöglichen es der Armee, Fähigkeitslücken schneller zu schliessen.

Wie die zusätzlichen Mittel im Einzelnen eingesetzt werden sollen, wird der Bundesrat dem Parlament in den kommenden Jahren jeweils mit der Armeebotschaft beantragen. Der Ständerat als Erstrat hat im Rahmen seiner Beratung zur Armeebotschaft 2024 eine Erhöhung des Zahlungsrahmens der Armee 2025–2028 um 4 Milliarden beschlossen. Diese Erhöhung sowie die Kompensation der Mehrausgaben sind im vorliegenden Voranschlag und Finanzplan nicht abgebildet.

Im Voranschlag 2025 sind Armeeausgaben in der Höhe von 5830 Millionen budgetiert. In den Finanzplanjahren sind 6126 Millionen (2026), 6515 Millionen (2027) und 6907 Millionen (2028) eingestellt. Hinzu kommen zukünftige Lohnmassnahmen sowie Ausgaben aufgrund der Rückführung der militärisch einsatzkritischen Anwendungen und Services vom BIT zum Kommando Cyber. Diese schuldenbremsewirksamen Mittel sind in der Finanzplanung der Armee noch nicht abgebildet, aber im Zahlungsrahmen der Armee 2025–2028 in Form einer technischen Reserve enthalten.

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24-25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24-28
Armeeausgaben	5 920	5 671	5 830	2,8	6 126	6 515	6 907	5,1
Betriebsausgaben	3 329	3 345	3 303	-1,3	3 273	3 292	3 295	-0,4
Personalausgaben	1 611	1 587	1 589	0,1	1 593	1 595	1 597	0,2
Sach- und Betriebsausgaben	1 665	1 702	1 660	-2,5	1 625	1 643	1 644	-0,9
Transferausgaben	54	56	54	-2,9	55	54	54	-0,7
Rüstungs- und Investitionsausgaben	2 591	2 326	2 527	8,6	2 853	3 223	3 612	11,6
Rüstungsausgaben und -investitionen	1 969	1 830	2 010	9,8	2 309	2 638	2 982	13,0
Weitere Investitionen	622	496	517	4,2	544	585	630	6,2

Bei der Armee liegt das Verhältnis zwischen Betriebsausgaben (Sach- und Personalausgaben inkl. Arbeitgeberbeiträge) sowie Rüstungs- und Investitionsausgaben im Voranschlag 2025 bei 57 zu 43 Prozent und damit im Rahmen des Vorjahres. Mit der geplanten Erhöhung der Armeeausgaben zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit wird sich das Verhältnis in der Finanzplanung zu Gunsten der Rüstungsausgaben entwickeln.

26 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG

Auch die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Beseitigung der strukturellen Defizite. Die Ausgaben gehen deshalb um 1,2 Prozent zurück. In den Finanzplanjahren sollen die Strukturverbesserungen zulasten der Direktzahlungen aufgestockt werden.

LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben	3 693	3 681	3 637	-1,2	3 636	3 635	3 634	-0,3
Landwirtschaft und Ernährung								
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	4,6	4,3	4,2		4,0	3,9	3,8	
Produktionsgrundlagen	142	143	149	4,3	158	167	176	5,3
Produktion und Absatz	534	553	542	-2,0	537	535	534	-0,9
Direktzahlungen	2 811	2 812	2 770	-1,5	2 759	2 751	2 743	-0,6
Übrige Ausgaben	206	174	176	1,5	181	181	182	1,1

Das Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung wird über drei Zahlungsrahmen gesteuert: Produktionsgrundlagen, Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen. Das Parlament hat am 3.6.2021 Zahlungsrahmen in Höhe von insgesamt knapp 14 Milliarden für die Periode 2022–2025 beschlossen. Nachdem das Parlament im Voranschlag 2024 die Sparmassnahmen des Bundesrates rückgängig gemacht hat, dürfte dieser Betrag voraussichtlich ausgegeben werden. Für die neue Zahlungsrahmenperiode 2026–2029 hat der Bundesrat am 19.6.2024 die Botschaft verabschiedet: Er hat den Umfang der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf knapp 13,8 Milliarden festgelegt. Die leichte Reduktion gegenüber der Vorperiode ist hauptsächlich auf die Umsetzung der Sparvorgabe von 1,4 Prozent bei den schwach gebundenen Ausgaben zurückzuführen.

Im Zahlungsrahmen *Produktionsgrundlagen* sind ab 2025 neu Beiträge an Prämien von Ernteversicherungen vorgesehen und Mittel für Kompetenz- und Innovationsnetzwerke Pflanzenzüchtung und Tiergesundheit. Die Entwicklung in den Finanzplanjahren widerspiegelt zudem bereits die Botschaft zu den neuen Zahlungsrahmen 2026–2029, die Mittelverschiebungen von den Direktzahlungen zu den Strukturverbesserungen vorsieht. Dies erklärt das Wachstum in der Planperiode (+5,3 % p.a.).

Im Zahlungsrahmen *Produktion und Absatz* wird bis 2028 ein leichter Rückgang verzeichnet (-0,9 % p.a.): Im Budgetjahr 2025 wurde die Kürzungsvorgabe von 1,4 Prozent erneut schwergewichtig im Bereich der Absatzförderung umgesetzt (-5 Mio.), um andere Transferkredite in der Landwirtschaft zu entlasten. Darüber hinaus wurde 2023 deutlich weniger Milch zu Käse verarbeitet und gleichzeitig weniger Milch produziert als erwartet, so dass weniger Zulagen Milchwirtschaft ausbezahlt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Entwicklung auch 2025 Bestand haben wird. Deshalb werden weniger Zulagen Milchwirtschaft budgetiert (-4 Mio.), insbesondere für die Verkäsungszulagen. In den Finanzplanjahren 2026–2028 erklärt sich der Mittelerückgang mit den geplanten Verschiebungen zu Agroscope (Forschung zum nachhaltigen Pflanzenschutz und Pflanzenzüchtung).

Im Zahlungsrahmen *Direktzahlungen* werden Mittel im Umfang von rund 2,8 Milliarden budgetiert. Der Rückgang 2025 begründet sich durch die Umsetzung der Sparvorgabe des Bundesrates (-42 Mio.). Der Rückgang in den Finanzplanjahren (-0,6 % p.a.) widerspiegelt die Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen; diese sieht für die Finanzierung der zusätzlichen Mittel bei den Strukturverbesserungen eine Kompensation bei den Direktzahlungen vor.

Die *übrigen Ausgaben* beinhalten hauptsächlich den Funktionsaufwand des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und Agroscope sowie die Familienzulagen Landwirtschaft. Der leichte Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass im 2025 etwas höhere Familienzulagen Landwirtschaft (+3 Mio.) budgetiert werden als noch 2024. Die Entwicklung in den Finanzplanjahren 2026–2028 widerspiegelt den zunehmenden Funktionsaufwand, einerseits bei Agroscope (Pflanzenschutz und Pflanzenzüchtung), andererseits beim BLW für die Digitalisierungsstrategie.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung sind grösstenteils schwach gebunden. Knapp 10 Prozent der Ausgaben weisen eine starke Bindung auf: die Zulagen Milchwirtschaft (304 Mio.) und die Familienzulagen Landwirtschaft (44 Mio.).

BOTSCHAFTEN AGRARPOLITIK

Die Agrarpolitik wird in drei Etappen weiterentwickelt: Die ersten beiden Etappen umfassen die Pa. Iv. 19.475 (Absenkpfade Risiken Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste) und die AP22+ (Verbesserung der ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen Landwirtschaft). Die in diesen Vorlagen gefassten Beschlüsse des Parlaments werden in der aktuellen Planung umgesetzt. In der dritten Etappe soll ab 2030 der Fokus verstärkt auf das gesamte Ernährungssystem gerichtet werden. In der Agrarbotschaft 2026–2029 verzichtet der Bundesrat deshalb auf weitere Reformen und unterbreitet dem Parlament nur die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen zur Verabschiedung. Der Bundesrat hat den Umfang dieser Zahlungsrahmen auf 13 817 Millionen festgelegt.

27 BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Umsetzung des zweiten Schweizer Beitrags an die EU-Mitgliedstaaten (Kohäsionsbeitrag) schreitet voran, weshalb die Ausgaben im Voranschlag 2025 um 1,8 Prozent steigen. Zusammen mit den steigenden Ausgaben für die Entwicklungshilfe bestimmen diese Ausgaben auch das Wachstum von durchschnittlich 2,3 Prozent in den Finanzplanjahren.

BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	4 026	3 751	3 817	1,8	3 940	4 021	4 104	2,3
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	5,0	4,4	4,4		4,4	4,3	4,3	
Politische Beziehungen	697	741	696	-6,0	731	726	727	-0,5
Entwicklungshilfe (Süd- und Ostländer)	3 232	2 871	2 891	0,7	2 939	3 001	3 056	1,6
Wirtschaftliche Beziehungen	96	139	231	65,9	270	294	321	23,2

POLITISCHE BEZIEHUNGEN

Die Ausgaben für politische Beziehungen sind im Wesentlichen für das Aussennetz, die Zentrale des EDA in Bern, für Beiträge an internationale Organisationen und die Gaststaatspolitik vorgesehen (insb. Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen FIPOI).

Im Voranschlag 2025 sinken die Ausgaben um 6 Prozent (-45 Mio), was vor allem auf tiefere Darlehen an die FIPOI zurückzuführen ist: Für die Renovation des Palais des Nations (UNO-Sitz in Genf) sind weniger Mittel vorgesehen (-26 Mio.) und beim Neubau der internationalen Fernmeldeunion (ITU) kommt es zu Verzögerungen (-12 Mio.).

ENTWICKLUNGSHILFE

Die Ausgaben für die Entwicklungshilfe verteilen sich auf die humanitäre Hilfe (21 %), die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit inkl. Kapitalbeteiligungen (60 %), die wirtschaftliche Zusammenarbeit (16 %) und die Förderung des Friedens und der Menschenrechte (3 %).

Die Ausgaben für die Entwicklungshilfe steigen im Jahr 2025 um 19 Millionen. Während die mit der IZA-Strategie beantragten Voranschlagskredite um 60 Millionen zunehmen, sind die Kapitalerhöhungen für die internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und die Internationale Finanzgesellschaft (IFC) abgeschlossen (-39,8 Mio.). Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Ausgaben für die Entwicklungshilfe liegt bis 2028 bei 1,6 Prozent.

Der Grossteil der im Jahr 2025 geplanten Ausgaben (87 %) wird mit der Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2025–2028 beantragt, die der Bundesrat am 22.5.2024 verabschiedet hat (BBl 2024 1518), die so gesteuerten Ausgaben steigen bis 2028 um durchschnittlich 2,3 Prozent pro Jahr an.

WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN

Neben den Pflichtbeiträgen an internationale Organisationen (32 Mio.) und dem Verwaltungsaufwand für die Aussenwirtschaftspolitik (63 Mio.) umfasst dieses Aufgabengebiet

auch den Beitrag der Schweiz zugunsten ausgewählter EU-Mitgliedstaaten (134 Mio.). Letzterer wächst im Vergleich zum Vorjahr um gut 90 Millionen (+203 %), weil nach dem Abschluss der notwendigen bilateralen Verträge mit den Partnerstaaten ab 2025 vermehrt Projekte umgesetzt werden können. Der grösste Teil der für die Kohäsion vorgesehenen Mittel (1,046 Mia., ohne Eigenausgaben und Migration) wird bis 2029 ausbezahlt, weshalb die Ausgaben auch in den Finanzplanjahren weiter ansteigen.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Im Jahr 2025 sind 2,8 Prozent der Ausgaben für die Beziehungen zum Ausland und die internationale Zusammenarbeit stark gebunden. Es handelt sich dabei um Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (z. B. UNO).

BOTSCHAFT ZUR INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT 2025–2028 UND UNTERSTÜTZUNG DER UKRAINE

Der Bundesrat definiert alle vier Jahre die strategische Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit (IZA), mit der die Schweiz zur Linderung von Not und Armut in der Welt beiträgt. Er hat die Botschaft zur IZA-Strategie 2025–2028 am 22.5.2024 verabschiedet. Damit beantragt er vier Verpflichtungskredite von insgesamt 11,27 Milliarden, wovon 10,4 Milliarden während der Periode zur Auszahlung vorgesehen sind.

Im Voranschlag 2025 sind wiederum namhafte Beiträge für die Unterstützung der Ukraine vorgesehen. Insgesamt beabsichtigt der Bundesrat, die Ukraine in den Jahren 2025–2028 mit 1,5 Milliarden zu unterstützen. Der Schweizer Privatsektor soll dabei eine zentrale Rolle spielen, weshalb von den geplanten 1,5 Milliarden ein Drittel für den Einbezug des Privatsektors vorgesehen ist.

28 ÜBRIGE AUFGABENGEBIETE

Die Ausgaben steigen 2025 um 1,5 Prozent. Mehr Mittel werden insbesondere budgetiert für den Energiebereich (+156 Mio., Fördermassnahmen KIG sowie Reservekraftwerke) und die Informatik (+143 Mio.). Demgegenüber sinken die Ausgaben für Umwelt und Raumordnung (-222 Mio., Sondereffekt Rückverteilung der CO₂-Abgabe).

ÜBRIGE AUFGABENGEBIETE

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Gesamtausgaben Übrige Aufgabengebiete	8 158	8 370	8 493	1,5	9 082	9 004	9 118	2,2
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	10,1	9,8	9,8		10,1	9,6	9,5	
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	3 425	3 609	3 790	5,0	3 747	3 810	3 863	1,7
Kultur und Freizeit	614	626	630	0,6	622	628	636	0,4
Gesundheit	488	325	330	1,5	336	334	343	1,4
Umwelt und Raumordnung	1 694	1 699	1 477	-13,1	1 966	1 820	1 819	1,7
Wirtschaft	1 937	2 110	2 266	7,4	2 411	2 413	2 457	3,9

INSTITUTIONELLE UND FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN

Das Aufgabengebiet umfasst die verwaltungsinternen Vorleistungen (vor allem in den Bereichen Informatik und Bauten), die Erhebung von Steuern und Abgaben, die Ausgaben für die Departementsführung, den Bundesrat und das Parlament sowie die Ressourcensteuerung (Finanzen, Personal, Informatik). Hinzu kommen die Ausgaben für die Gerichte, die Bundesanwaltschaft und das allgemeine Rechtswesen der Bundesverwaltung.

Im Voranschlag 2025 steigen die Ausgaben um 181 Millionen (5,0 %). Besonders deutlich erhöhen sich die Ausgaben für die Informatik (+143 Mio.). Dies resultiert hauptsächlich aus der Entflechtung der Informatik im VBS, der Umsetzung großer Digitalisierungsprojekte wie E-ID, DaziT und Swiss Government Cloud und der Erneuerung des zentralen Migrationssystems. Zudem sind gestiegene Lizenzkosten von grossen IT-Dienstleistern für Anwendungen wie Microsoft 365 und ERP ein weiterer wesentlicher Faktor. Im Baubereich steigen die Ausgaben für Investitionen (u.a. Sport, Bundesasylzentren, Agroscope) und den Betrieb (insb. Teuerung) um je rund 20 Millionen. Dagegen sinken die Ausgaben im Bereich Steuern und Abgaben um gut 40 Millionen. Dies ist insbesondere auf geringere Investitionen in die Infrastruktur zur Erhebung der Schwerverkehrsabgabe (LSVA III) und im Personalbereich des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit zurückzuführen (-23,5 Mio.). Daneben sinken die Ausgaben zur Erhebung der Nationalstrassenabgabe mit Einführung der E-Vignette (-10,8 Mio.).

KULTUR UND FREIZEIT

Unter dieses Aufgabengebiet fallen die Kultur (311 Mio.), der Sport (257 Mio.) und die Medienförderung (63 Mio.).

Im Sportbereich sind 2025 leicht höhere Ausgaben als im Vorjahr budgetiert (+4,5 Mio.). Ausschlaggebend dafür ist die erstmals vorgesehene Unterstützung von wiederkehren internationalen Sportanlässen. Von den dafür eingestellten 5 Millionen sind 4 Millionen gesperrt, weil die Ergebnisse der laufenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung abgewartet werden sollen. Zudem sind auch für einmalige Sportanlässe höhere Ausgaben budgetiert, namentlich für Sportfördermassnahmen und Tarifierleichterungen im Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025. Demgegenüber sind tiefere Ausgaben für nationale Sportanlagen budgetiert.

KULTURBOTSCHAFT 2025–2028

Der Bundesrat beantragt in der Kulturbotschaft 2025–2028 (BBI 2024 753) Mittel im Umfang von 987,9 Millionen. Dies entspricht einem (nominalen) Wachstum von durchschnittlich 0,9 Prozent im Vergleich zum Voranschlag 2024. Der Bund wird in dieser Förderperiode die Schwerpunkte seiner Tätigkeit auf sechs thematische Handlungsfelder und die damit verbundenen kulturpolitischen Stossrichtungen ausrichten. Aufgrund der hohen strukturellen Defizite im Bundeshaushalt hat der Bundesrat darauf verzichtet, die vom Ständerat am 4.6.2024 beschlossene Aufstockung um 2 Millionen im Zahlenwerk zu berücksichtigen.

GESUNDHEIT

Das Aufgabengebiet umfasst die Bereiche Krankheitsbekämpfung und Prävention (212,4 Mio.), Lebensmittelsicherheit (24,2 Mio.) und Tiergesundheit (92,9 Mio.). Die Ausgaben steigen im Voranschlag 2025 um 1,5 Prozent (4,9 Mio.). Zu deutlichen Verschiebungen kommt es vor allem im Bereich Krankheitsbekämpfung und Prävention: Neu sind Ausgaben von 22 Millionen für das Programm Digisanté (Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen) budgetiert. Im Gegenzug fällt kein Beitrag für die internationale Impfstoff-Koalition CEPI (-10 Mio.) mehr an. Zudem sind im Voranschlag 2025 noch Finanzhilfen von 10 Millionen für die Eröffnung neuer elektronischer Patientendossiers vorgesehen (-5 Mio.).

UMWELT UND RAUMORDNUNG

Knapp 40 Prozent der Ausgaben im Aufgabengebiet entfallen im Voranschlag 2025 auf die Rückverteilung der Lenkungsabgaben auf CO₂ und VOC (570,1 Mio.). Im Übrigen dienen die budgetierten Mittel vor allem dem Schutz der Umwelt und der Natur (596,1 Mio.), dem Schutz vor Naturgefahren (284,9 Mio.) sowie der Raumordnung (19,0 Mio.).

Der Ausgabenrückgang im Voranschlag 2025 von insgesamt 222,3 Millionen (-13,1 %) geht hauptsächlich auf die Rückverteilung der CO₂-Abgabe zurück, wo die Auszahlung der Abgabe an die Wirtschaft einmalig ausgesetzt und erst 2026 nachgeholt wird. Dies begründet sich in der Revision des CO₂-Gesetzes, mit welcher Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung neu ab 2025 von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe ausgeschlossen werden. Da allerdings im Jahr 2025 die Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung nicht in der notwendigen Frist bekannt sind, kann der Ausschluss von der Rückverteilung und damit auch die Rückverteilung an die Wirtschaft nicht im Jahr 2025 umgesetzt werden. In der Planperiode 2024–2028 ist das Wachstum (im Durchschnitt +1,7 % p.a.) hauptsächlich auf die zusätzlichen Mittel für Hochwasserschutzprojekte (3. Rhônekorrektur und Alpenrhein) zurückzuführen. Die Bereiche Abwasserbeseitigung (Sanierung von Abwasseranlagen) und Luftreinhaltung (neue im CO₂-Gesetz vorgesehene Subventionen für Klimaanpassungsprojekte und die Dekarbonisierung von Anlagen) sowie Jagd- und Fischerei verzeichnen in der Planperiode ebenfalls einen Anstieg der Mittel. Leicht rückläufig entwickelt sich hingegen der Bereich Schutzwald, dies weil die mit der Mo. Fässler 20.3745 gesprochenen zusätzlichen Mittel für den Wald bis 2024 befristet sind.

BOTSCHAFT VERBUNDAUFGABEN IM UMWELTBEREICH 2025–2028

Die Verbundaufgaben im Umweltbereich umfassen die Themenbereiche Wildtiere und Jagd, Wald, Schutz vor Naturgefahren, Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Revitalisierung sowie Lärmschutz. Für die kommende Periode 2025–2028 sieht der Bundesrat für diese Aufgaben Mittel von höchstens 1,9 Milliarden vor; dies entspricht einer jährlichen Wachstumsrate von 1,2 Prozent. Der Zuwachs entfällt insbesondere auf den Hochwasserschutz.

Die Mittel werden überwiegend (1,7 Mrd.) für Verbundaufgaben von Bund und Kantonen im Umweltbereich eingesetzt. Diese werden zu einem wesentlichen Teil über mehrjährige Verpflichtungskredite für die Programmvereinbarungen mit den Kantonen sowie für grössere Einzelprojekte gesteuert. Für die Periode 2025–2028 werden die Verpflichtungskredite dem Parlament erstmals mit separater Botschaft und nicht im Rahmen der Budgetbotschaft beantragt. Der Ständerat als Erstrat hat eine Erhöhung des Totalsbetrages um 100 Millionen (25 Mio. p.a.) für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel beschlossen. Diese Erhöhung ist im vorliegenden Voranschlag und Finanzplan nicht abgebildet.

WIRTSCHAFT

Das Aufgabengebiet umfasst die Ausgaben im Energiebereich (u.a. Einlage Netzzuschlagsfonds, Gebäudeprogramm und erneuerbare Energien, Impulsprogramm Heizungsersatz und Massnahmen Energieeffizienz, Programm Dekarbonisierungs-Technologien, EnergieSchweiz), die Ausgaben für die Wirtschaftsordnung (Regulierungsbehörden), die Standortförderung, die Regionalpolitik und die wirtschaftliche Landesversorgung.

Der Ausgabenanstieg im Voranschlag 2025 (+155,9 Mio. bzw. +7,4 %) bzw. in der Planperiode 2024–2028 (im Durchschnitt +3,9 % p.a.) ist insbesondere auf den Energiebereich zurückzuführen. Hier werden gestützt auf das Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) zwei neue Fördermassnahmen eingeführt: ein Impulsprogramm für den Heizungsersatz sowie für Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und ein Programm zur Förderung von neuartigen Dekarbonisierungs-Technologien; für beide sind mittelfristig je rund 200 Millionen pro Jahr vorgesehen, wobei der Mittelausbau gestaffelt erfolgt.

Weiter sind 2025 und 2026 zusätzliche Ausgaben für Reservekraftwerke und Notstromgruppen eingestellt (durchschnittlich 100 Mio. p.a.). Diese Ausgaben werden durch Einnahmen in gleicher Höhe gegenfinanziert und durch die Netzgesellschaft Swissgrid über das Netznutzungsentgelt auf die Stromversorger und Endverbraucher überwältzt. Weniger Mittel stehen ab 2025 für das Gebäudeprogramm zur Verfügung, insbesondere infolge der korrigierten Einnahmeschätzung für die CO₂-Abgabe.

3 LAUFENDE AUSGABEN NACH ARTENGLIEDERUNG

Der Bundeshaushalt ist ein Transferhaushalt: 83 Prozent der laufenden Ausgaben sind Transfers, vor allem an die Kantone sowie an die Sozialversicherungen. Die restlichen 17 Prozent entfallen auf den Eigenbereich und die Finanzausgaben (Zinsen).

LAUFENDE AUSGABEN NACH ARTENGLIEDERUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Laufende Ausgaben	75 203	79 182	80 474	1,6	83 855	86 288	88 198	2,7
Eigenausgaben	11 529	11 637	12 010	3,2	11 854	11 707	12 175	1,1
Personalausgaben	6 234	6 486	6 619	2,0	6 698	6 799	6 868	1,4
Sach- und Betriebsausgaben	4 353	4 261	4 702	10,4	4 427	4 320	4 376	0,7
Rüstungsausgaben	943	890	689	-22,6	728	587	931	1,1
Transferausgaben	62 379	66 013	67 113	1,7	70 582	73 099	74 596	3,1
Einlagen in Spezialfonds und Spezialfinanzierungen	7 438	8 439	8 237	-2,4	7 848	8 416	8 477	0,1
Beiträge an eigene Institutionen	4 042	3 999	3 905	-2,4	4 057	4 091	4 120	0,7
Beiträge an Sozialversicherungen	18 422	20 062	20 406	1,7	20 846	22 187	22 781	3,2
Beiträge an Kantone und Gemeinden	24 340	25 194	26 352	4,6	28 933	29 455	30 137	4,6
Beiträge an Dritte	8 138	8 319	8 212	-1,3	8 898	8 950	9 082	2,2
Finanzausgaben	1 295	1 531	1 351	-11,8	1 419	1 482	1 427	-1,7

31 EIGENAUSGABEN

Die Eigenausgaben umfassen die laufenden Ausgaben der Bundesverwaltung, namentlich auch der Armee. Rund 15 Prozent der laufenden Ausgaben des Bundes entfallen auf den Eigenbereich.

EIGENAUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Eigenausgaben	11 529	11 637	12 010	3,2	11 854	11 707	12 175	1,1
Personalausgaben	6 234	6 486	6 619	2,0	6 698	6 799	6 868	1,4
Sach- und Betriebsausgaben	4 353	4 261	4 702	10,4	4 427	4 320	4 376	0,7
Rüstungsausgaben	943	890	689	-22,6	728	587	931	1,1

Die Eigenausgaben der Verwaltungseinheiten werden in Globalbudgets zusammengefasst. Die Verwaltung verfügt damit über die nötige Flexibilität, um ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können. In den Bänden 2A und 2B des Voranschlags und der Rechnung werden in den Begründungen zu jedem Globalbudget die wichtigsten Aufwandarten kommentiert (Personal, Beratung und IKT).

Die Globalbudgets der Verwaltungseinheiten werden in eine oder mehrere Leistungsgruppen aufgeteilt, zu denen je ein Grundauftrag, Ziele, Messgrößen und Sollwerte definiert werden. Damit wird die Transparenz über die Leistungen der Verwaltung erhöht und dem Parlament die Möglichkeit geboten, bei Bedarf auf der Leistungsseite einzugreifen.

Neben den Globalbudgets besteht die Möglichkeit, spezifische Verwaltungsbereiche oder Projekte auf Einzelkrediten zu budgetieren.

Das Führungsmodell des Bundes sieht verschiedene Anreizinstrumente vor, die einen effizienten, flexiblen Mitteleinsatz begünstigen. Dazu gehören etwa Verschiebungen zwischen Krediten im Eigenbereich, Kreditüberschreitungen bei leistungsbedingten Mehrerträgen oder die Möglichkeit, Reserven zu bilden oder Kredite bei Verzögerungen von Vorhaben auf das Folgejahr zu übertragen.

Seit 2023 dürfen zudem Voranschlagskredite im Eigenbereich um 1 Prozent aber maximal 10 Millionen überschritten werden. Damit soll einer zu vorsichtigen Budgetierung entgegengesteuert und Kreditreste vermindert werden.

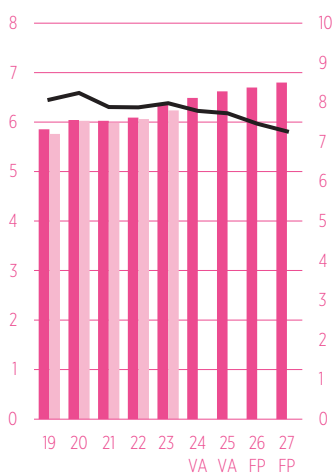
PERSONALAUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Personalausgaben	6 234	6 486	6 619	2,0	6 698	6 799	6 868	1,4
Personalbezüge (exkl. Personalverleih)	4 998	5 179	5 292	2,2	5 352	5 431	5 488	1,5
Arbeitgeberbeiträge	1 117	1 155	1 183	2,4	1 200	1 222	1 235	1,7
AHV/IV/EO/AL/MV	390	404	413	2,1	419	425	430	1,6
Berufliche Vorsorge (Sparbeiträge)	606	600	605	0,8	605	608	608	0,3
Berufliche Vorsorge (Risikobeiträge)	56	56	56	1,3	57	57	57	0,5
Unfall-/Krankenversicherungsbeiträge (SUVA)	24	27	27	0,0	28	28	28	1,2
Arbeitgeberbeiträge zentral	20	49	62	25,0	73	84	92	16,7
Übrige Arbeitgeberbeiträge	20	18	19	6,2	19	19	20	2,0
Veränderung Rückstellungen Ferien und Überzeit	8	–	–	–	–	–	–	–
Personalverleih	38	29	25	-16,0	23	23	23	-5,7
Arbeitgeberleistungen (inkl. Leistungen bei vorzeitigen Pensionierungen und Umstrukturierungen)	37	47	43	-7,5	45	44	43	-2,2
Veränderung Rückstellung Vorsorgeaufwand	-33	–	–	–	–	–	–	–
Übrige Personalausgaben	71	76	76	-0,6	78	79	79	1,0

Die Personalausgaben machen 7,7 Prozent der ordentlichen Ausgaben des Bundes aus. Sie wachsen im Voranschlag 2025 um 2,0 Prozent. Dieses Wachstum der Personalausgaben ist zu zwei Dritteln auf die generellen Lohnmassnahmen (Teuerungsausgleich) und zu einem Drittel auf das Stellenwachstum zurückzuführen. Die linearen Kürzungen für die schwach gebundenen Ausgaben wurden damit von den Departementen nur zu rund einem Drittel bei den Personalausgaben umgesetzt, dafür wurde in anderen Bereichen des Globalbudgets oder teilweise auch in Transferkrediten entsprechend mehr gekürzt.

ENTWICKLUNG DER PERSONALAUSGABEN

in Mrd. und in % der ordentlichen Ausgaben



■ VA in Mrd. CHF (linke Skala)
■ R in Mrd. CHF (linke Skala)
— Anteil Personalausgaben (rechte Skala)

Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge

Die Höhe der Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge wird durch die Anzahl Vollzeitstellen und die Löhne bestimmt. Sie nehmen im Vorjahresvergleich um 141 Millionen zu.

Für *generelle Lohnmassnahmen* sind im Voranschlag 2025 Mittel im Umfang von 1,5 Lohnprozenten (rund 93,7 Mio. inkl. AGB) eingestellt. Die Teuerungsprognose (LIK) für das Jahr 2024, welche als Grundlage für die Lohnmassnahmen 2025 dient, betrug zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags 1,4 Prozent. Der Bundesrat legt die definitive Höhe der Lohnmassnahmen jeweils im November nach den Verhandlungen mit den Sozialpartnern und in Kenntnis der Lohnabsichten der anderen Arbeitgeber fest. Die vorsorglich eingestellten Mittel für Lohnmassnahmen sind für den Anstieg der Personalausgaben in den Finanzplanjahren verantwortlich.

Nebst den generellen Lohnmassnahmen sind *zusätzliche Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge* im Umfang von 48 Millionen budgetiert. Im Voranschlag 2025 sind 39 367 Vollzeitstellen (FTE) geplant, 453 FTE mehr als im Voranschlag 2024. Das stellenweise Wachstum korreliert nur zum Teil mit dem Anstieg der Ausgaben im Personalbereich: Zum Beispiel hat die geplante Reduzierung des Lokalpersonals beim EDA um 61 Vollzeitstellen aufgrund deren tieferen Löhne nur geringe Auswirkungen auf die Personalausgaben. Andererseits kann die Verteidigung die Zunahme des geplanten Stellenbestands um rund 180 Vollzeitstellen aufgrund der Grösse des Personalkörpers und dessen Dynamik mit dem nahezu gleichen Personalbudget finanzieren.

Die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Ausgaben für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge sind die Verteidigung, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation sowie das Staatssekretariat für Migration.

Übrige Positionen

Der *Personalverleih* umfasst die Ausgaben für Personen, die gestützt auf einen Personalverleihvertrag für den Bund tätig sind (Temporärpersonal). Diese Vertragsform ist insbesondere im Informatikbereich verbreitet.

Die *Arbeitgeberleistungen* beinhalten namentlich die Ruhegehälter von Magistratspersonen, Leistungen bei vorzeitigen Pensionierungen sowie übrige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht direkt mit dem Lohn zusammenhängen.

Der *Vorsorgeaufwand* berechnet sich nach IPSAS 39. Seit dem Voranschlag 2024 wird auf die Budgetierung einer Bildung oder Entnahme von Rückstellungen Vorsorgeaufwand verzichtet.

Die *übrigen Personalausgaben* umfassen namentlich die Ausgaben für Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung sowie Verwaltungskostenbeiträge an die Pensionskasse des Bundes PUBLICA und an die Eidgenössische Ausgleichskasse.

SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Sach- und Betriebsausgaben	4 353	4 261	4 702	10,4	4 427	4 320	4 376	0,7
Beratung und externe Dienstleistungen	699	680	815	20,0	732	658	660	-0,8
Informatik	840	833	976	17,1	953	916	939	3,0
Betriebsausgaben der Armee	872	974	960	-1,4	926	926	926	-1,2
Liegenschaften und Mieten	667	629	637	1,2	619	623	625	-0,2
Übrige Sach- und Betriebsausgaben	1 274	1 145	1 314	14,7	1 197	1 197	1 226	1,7

Die Ausgaben für *Beratung und externe Dienstleistungen* und für *Informatik* werden nachfolgend detaillierter kommentiert.

Die *Betriebsausgaben der Armee* umfassen insbesondere die Ausgaben für die Truppe (Sold, Unterkunft, Verpflegung), für Ersatzmaterial und Instandhaltung sowie für die Friedensförderung.

Unter die *Liegenschaften und Mieten* fallen die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandsetzung der Immobilien des Bundes sowie die Mieten.

Die *übrigen Sach- und Betriebsausgaben* beinhalten namentlich die Debitorenverluste (v.a. direkte Bundessteuer und Mehrwertsteuer), die Material- und Warenausgaben, Spesen, Büromaterial, Ausrüstung und durch den Bund geleistete Steuern und Abgaben.

BERATUNG UND EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Beratung und externe Dienstleistungen	699	680	815	20,0	732	658	660	-0,8
Beratung und Auftragsforschung	179	188	175	-6,9	169	170	173	-2,1
Externe Dienstleistungen	520	491	640	30,3	563	488	487	-0,2

Der Bund ist bei der Aufgabenerfüllung auch auf externe Unterstützung angewiesen, sei dies zur Beschaffung von Wissen, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist (Beratung und Auftragsforschung, Kommissionen), oder im Rahmen von klassischen «make-or-buy» Entscheidungen (externe Dienstleistungen). Rund 1 Prozent der ordentlichen Ausgaben entfallen auf Beratung und Dienstleistungen. Daneben bezieht der Bund auch Informatikdienstleistungen (siehe nächster Abschnitt).

Beratung und Auftragsforschung

Unter die Beratung und Auftragsforschung fallen Gutachten, Expertisen, Fachunterstützung, Studien in allgemeinen und fachspezifischen Angelegenheiten. Hinzu kommen die Ausgaben für Kommissionen. Mit diesen Mitteln kauft der Bund Wissen ein, über das er noch nicht verfügt. Die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Ausgaben in diesem Bereich sind das Bundesamt für Umwelt, das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Strassen, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und das Bundesamt für Rüstung armasuisse.

Externe Dienstleistungen

Mit externen Dienstleistungen zieht die Verwaltung für Teile der Aufgabenerfüllung bundesexterne Dritte bei, etwa für Übersetzungen, Bewachungsaufgaben, Durchführung von Erhebungen, die militärische Flugsicherung oder externe Revisionen. Würde die Verwaltung diese Leistungen nicht mehr einkaufen, müsste sie diese selbst erbringen. Die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Ausgaben für externe Dienstleistungen sind das Bundesamt für Energie, die Verteidigung, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, das Bundesamt für Gesundheit und das Bundesamt für Umwelt.

INFORMATIK

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Sach- und Betriebsausgaben	840	833	976	17,1	953	916	939	3,0
Informatik								
Hardware	38	25	36	40,9	33	32	32	6,0
Software	75	81	101	25,1	102	102	103	6,3
Informatik Betrieb/Wartung	175	219	240	9,6	247	257	259	4,3
Informatikentwicklung, -beratung, -dienstleist.	525	478	571	19,3	542	496	516	1,9
Telekommunikationsleistungen	27	30	29	-3,6	29	29	29	-0,8
Weitere Kenngrössen i.Z. mit IKT								
Investitionen IKT	136	88	74	-16,5	69	67	72	-4,8
Abschreibungen IKT	130	168	179	6,4	196	208	209	5,5

Die Sach- und Betriebsausgaben für Informatik nehmen im Voranschlag 2025 stark zu (+17,1 %). Das Wachstum resultiert unter anderem aus der Umsetzung grosser Digitalisierungsprojekte sowie den gestiegenen Lizenzkosten.

Hardware, Software

Unter diese Positionen fallen Ausgaben für nicht aktivierbare Software (z.B. Softwareaktualisierungen, Middleware, Software-Tools für Cloudcomputing), Lizenzgebühren für die Nutzung von Software (z.B. Microsoft, SAP) und Hardware (z.B. Drucker, Arbeitsplatzsysteme). Im Voranschlag 2025 nehmen namentlich die Lizenzkosten grosser IT-Dienstleister deutlich zu.

Informatik Betrieb/Wartung

Die Ausgaben umfassen im Wesentlichen die Wartung und den Betrieb von Fachanwendungen, Systemplattformen und Datenbanken durch Dritte. Determinanten der Ausgabenentwicklung sind die Zahl der Anwendungen sowie Preisanpassungen. Servicemodelle führen dazu, dass Software vermehrt als Service extern bezogen und nicht mehr gekauft wird.

Informatikentwicklung, -beratung, -dienstleistungen

Der Posten enthält von Dritten erbrachte Informatikdienstleistungen wie Konzepte, Softwareentwicklung, Support und systemspezifische Ausbildung. In der Bundesverwaltung stehen wichtige Vorhaben zur Digitalisierung der Dienste und Prozesse der Verwaltung an. Die grössten laufenden Schlüsselprojekte der zivilen Bundesverwaltung sind aktuell E-ID (Aufbau und Betrieb der Elektronischen Identität), SUPERB (Modernisierung Supportprozesse), PSW (Programm Schengen/Dublin Weiterentwicklung), ERZ (Erneuerung des Zentralen Migrationsinformationssystems), DigiSanté (Programm zur Förderung der

digitalen Transformation im Gesundheitswesen) und SGC (Aufbau einer Swiss Government Cloud). Mehrere Schlüsselprojekte der Verteidigung werden über den Rüstungsaufwand finanziert (ausserhalb IKT-Sach- und Betriebsausgaben).

Telekommunikationsleistungen

Die Leistungen schliessen Mietleitungsdienste, Mobile Services, Dienstleistungen für das Netzwerk des Bundes und für das weltweite Kommunikationsnetz von Dritten ein.

Investitionen IKT

Die Investitionen umfassen Software- und Hardwarebeschaffungen, die aktiviert werden können, weil sie zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen bringen. Nach der Umstellung auf die neuen Arbeitsplatzsysteme im VBS ist der Investitionsbedarf nach 2023 deutlich gesunken. Die Unterschiede in den Folgejahren resultieren hauptsächlich aus einmaligen Softwarebeschaffungen während der Realisierung von Projekten.

DIGITALE TRANSFORMATION, IKT-LENKUNG UND CYBERSICHERHEIT

Für die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung ist der *Bereich DTI* in der Bundeskanzlei (BK) zuständig. Dazu definiert die BK Vorgaben für die zentrale Bundesverwaltung, teilt die zentral budgetierten Projekt- und Digitalisierungsmittel zu und sorgt deparmentsübergreifend dafür, dass die Geschäftsprozesse, die Datenmodelle, die Anwendungen und die Technologien von der Bundesverwaltung in kohärenter und wirksamer Weise festgelegt und angewendet werden. Der Bereich DTI führt die Standarddienste.

Die fünf *IKT-Leistungserbringer* der Bundesverwaltung (BIT, ISC-EJPD, Kdo Cy, ISCeco, IT EDA) verrechnen ihre Leistungen an ihre Kunden. Diese Verrechnung ist in den Globalbudgets und Einzelkrediten der Verwaltungseinheiten ersichtlich, nicht aber in der hier vorliegenden konsolidierten Gesamtsicht. Insgesamt werden jährlich IKT-Leistungen im Umfang von rund 800 Millionen intern erbracht.

Die *Fachstelle Informationssicherheit* im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) beim VBS erlässt Vorgaben zur Informationssicherheit (einschliesslich Informatiksicherheit) für die Bundesverwaltung und überprüft deren Einhaltung. Das *Bundesamt für Cybersicherheit* (BACS) unterstützt Verwaltungseinheiten bei der Behebung von Schwachstellen.

RÜSTUNGS-AUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Rüstungsausgaben der Armee	943	890	689	-22,6	728	587	931	1,1
Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung	105	140	150	7,1	150	150	150	1,7
Ausrüstung und Erneuerungsbedarf	348	370	360	-2,7	350	350	350	-1,4
Ausgaben Rüstungsmaterial	490	380	179	-52,9	228	87	431	3,2
Weitere Kenngrössen i.Z. mit der Armee								
Investitionen Rüstungsmaterial	1 026	940	1 321	40,5	1 581	2 051	2 051	21,5
Lagerbezüge Rüstungsmaterial	268	170	170	0,0	170	170	170	0,0
Abschreibungen Rüstungsmaterial	581	630	690	9,5	690	690	690	2,3

Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung

Die Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung (PEB) von Armeematerial stellt die kontinuierliche Weiterentwicklung der Armee sicher und dient bei Rüstungsvorhaben dem Übergang von der Konzeptions- in die Umsetzungsphase.

Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf

Die Mittel für den Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf (AEB) dienen der Aufrechterhaltung der materiellen Einsatzbereitschaft und dem Erhalt der Kampfkraft der Armee. Sie werden für den Ersatz und die Werterhaltung von Armeematerial eingesetzt. Dazu gehören auch die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung der Armeeangehörigen.

Ausgaben und Investitionen Rüstungsmaterial

Unter den (laufenden) Ausgaben für Rüstungsmaterial werden die eingeplanten Mittel für nicht investive Rüstungsgüter und für die Munitionsbewirtschaftung ausgewiesen, unter den Investitionen in Rüstungsmaterial werden die aktivierbaren Beschaffungen budgetiert (Investitionsrechnung). Die Ausgaben und Investitionen für Rüstungsmaterial sind auf dem gleichen Voranschlagskredit budgetiert, so dass unterjährig vollständige Flexibilität zwischen den beiden Positionen besteht.

Der Kommentar zur Veränderung der Rüstungsausgaben im Zeitverlauf findet sich in Band 2A, Verteidigung, 525/A202.0101.

32 TRANSFERAUSGABEN

Die Transferausgaben sind nach Erstempfänger gegliedert. Kantone, Sozialversicherungen und Fonds sind die wichtigsten Empfänger von Transfers.

83 %

Transferanteil

Transferausgaben in % der laufenden Ausgaben

Die Transferausgaben wuchsen bis 2028 stärker als die Eigenausgaben. Der Transferanteil nimmt deshalb zu, von 83 Prozent (VA 2025) auf knapp 85 Prozent (FP 2028).

TRANSFERAUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Transferausgaben	62 379	66 013	67 113	1,7	70 582	73 099	74 596	3,1
Einlagen in Spezialfonds und Spezialfinanzierungen	7 438	8 439	8 237	-2,4	7 848	8 416	8 477	0,1
Beiträge an eigene Institutionen	4 042	3 999	3 905	-2,4	4 057	4 091	4 120	0,7
Beiträge an Sozialversicherungen	18 422	20 062	20 406	1,7	20 846	22 187	22 781	3,2
Beiträge an Kantone und Gemeinden	24 340	25 194	26 352	4,6	28 933	29 455	30 137	4,6
Beiträge an Dritte	8 138	8 319	8 212	-1,3	8 898	8 950	9 082	2,2

Einlagen in Spezialfonds und Spezialfinanzierungen

Der Bund legt jährlich namhafte Beträge in den Bahninfrastrukturfonds (BIF), in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) ein. Hinzu kommen kleinere Fonds. Die Saldoänderung von Spezialfinanzierungen im Fremdkapital wird ebenfalls hier erfasst (Nettoergebnis der zweckgebundenen Einnahmen und der daraus finanzierten Ausgaben).

Beiträge an eigene Institutionen

Eigene Institutionen sind Unternehmen, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Bundes. Wichtigste Empfänger von Beiträgen sind der ETH-Bereich, die SBB, die Schweizerische Post, Innosuisse, Pro Helvetia, Skyguide, das EHB und das schweizerische Nationalmuseum.

Beiträge an Sozialversicherungen

Der Bund leistet Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung und an die Arbeitslosenversicherung. Hinzu kommen Ausgaben für die Militärversicherung und für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Für die Jahre 2025 und 2026 ist als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes kein Bundesbeitrag an die ALV budgetiert.

Beiträge an Kantone und Gemeinden

Im föderalistischen System der Schweiz übernehmen die Kantone in vielen Bereichen den Vollzug von Bundesaufgaben. Daneben unterstützt der Bund die Kantone bei ihren eigenen Aufgaben. Hinzu kommen der Finanzausgleich sowie die Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen (u.a. DBST, VST, LSVA, Mineralölsteuer). Unter die Beiträge an die Kantone und Gemeinden fallen zudem insbesondere der Bundesbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung, die Beiträge an die Ergänzungsleistungen, die Direktzahlungen in der Landwirtschaft sowie diverse Beiträge in fast allen Aufgabengebieten, etwa Bildung und Forschung, Gesundheit, Migration, Justiz und Polizei, Kultur oder Umwelt.

Beiträge an Dritte

Die Beiträge an Dritte umfassen die Beiträge an internationale Organisationen, die Rückverteilung der Lenkungsabgaben sowie Beiträge an andere Dritte (Unternehmen, Organisationen, Private) im In- und Ausland, etwa in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Sport, Wirtschaft und Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Kommunikation.

33 FINANZAUSGABEN

Trotz eines leichten Anstiegs der Marktschulden sinken die Zinsausgaben im Jahr 2025 auf 1,3 Milliarden, da die erwarteten Zinssätze deutlich tiefer liegen als letztes Jahr. Aus diesem Grund gehen auch die Zinseinnahmen zurück. Insgesamt bleiben die Nettozinsausgaben damit praktisch unverändert (0,8 Mrd.).

0,9 %

Nettozinslast

Nettozinsausgaben in % der laufenden Einnahmen

Zinsausgaben und -einnahmen sinken im Jahr 2025 aufgrund der tieferen Zinssätze. Die Nettozinsausgaben bleiben damit stabil. Sie belaufen sich auf 0,9 Prozent der laufenden Einnahmen.

FINANZAUSGABEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Finanzausgaben	1 295	1 531	1 351	-11,8	1 419	1 482	1 427	-1,7
Zinsausgaben	1 252	1 504	1 322	-12,1	1 389	1 453	1 410	-1,6
Übrige Finanzausgaben	43	28	29	4,8	30	29	17	-11,7

ZINSSÄTZE TIEFER ALS LETZTES JAHR

Nachdem im Juni 2023 der vorläufige Gipfel einer historisch schnellen Zinswende erreicht war, hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Leitzinsen im Jahr 2024 bereits wieder zweimal um jeweils 25 Basispunkte auf aktuell 1,25 Prozent gesenkt. Diese erneute Lockerung der Geldpolitik begründet die SNB insbesondere mit der niedrigen Inflation und den gedämpften Wachstumsprognosen. Die Expertengruppe für Konjunkturprognosen des Bundes erwartet für 2025 weiterhin fallende kurzfristige Zinsen, bevor diese in den darauffolgenden Jahren voraussichtlich wieder leicht ansteigen dürften. Für die langfristigen Zinsen wird eine schrittweise Zunahme erwartet (siehe auch Kapitel A 12, Wirtschaftliche Entwicklung).

MARKTSCHULDEN STEIGEN LEICHT

Im Voranschlagsjahr 2025 wird eine *Anleihe* mit einem Volumen von rund 3,3 Milliarden zur Rückzahlung fällig. Da gleichzeitig Neuemissionen und Aufstockungen bestehender Anleihen im Umfang von nominal rund 5 Milliarden geplant sind, nimmt das ausstehende Anleihevolumen brutto um rund 1,4 Milliarden zu. Das Volumen der kurzfristigen *Geldmarkt-Buchforderungen* (GMBF) soll hingegen konstant gehalten werden. Insgesamt steigen die Marktschulden des Bundes im Voranschlagsjahr 2025 somit um rund 1,4 Milliarden auf 92,5 Milliarden an.

ZINSAUSGABEN SINKEN GEGENÜBER VORANSCHLAG 2024

Obwohl die Marktschulden im Voranschlag 2025 leicht ansteigen, gehen die *Zinsausgaben* um 182 Millionen zurück (auf total 1,3 Mrd.). Dies ist hauptsächlich auf das allgemein tiefere Zinsniveau zurückzuführen. Deutlich wird dieser Effekt insbesondere bei den variabel verzinslichen Instrumenten (z.B. GMBF oder Sparkasse Bundespersonal), wo sich die tieferen Zinssätze unmittelbar in tieferen Ausgaben niederschlagen. Insgesamt gehen die Zinsausgaben bei den variabel verzinslichen Instrumenten um gut 190 Millionen zurück.

Bei den langfristig orientierten Anleihen schlägt sich das tiefere Zinsumfeld hingegen nur verzögert in tieferen Zinsausgaben nieder. So wird jedes Jahr nur ein relativ kleiner Teil der langfristig emittierten Marktschulden fällig und muss entsprechend refinanziert werden. Aufgrund der steigenden Schulden nehmen die Nettozinsausgaben für Anleihen im Voranschlag 2025 deshalb sogar leicht zu (+9 Mio.).

Das niedrigere Zinsniveau führt auch zu tieferen *Zinseinnahmen* aus der Anlage der frei verfügbaren liquiden Mittel. Die Zinseinnahmen sinken im Voranschlag 2025 um 203 Millionen auf 509 Millionen. Die *Nettozinsausgaben* (Zinsausgaben abzüglich Zinseinnahmen) bleiben stabil und belaufen sich auf 812 Millionen (VA 2024: 792 Mio.).

ZENTRALE DEISENBEWIRTSCHAFTUNG

Der Bund sichert den von den Verwaltungseinheiten budgetierten Fremdwährungsbedarf für Euro und US-Dollar vollständig und systematisch ab. Die Devisen werden durch die Bundestresorerie parallel zum Budgetprozess (Februar bis Juli) schrittweise in gleichen Tranchen auf Termin gekauft. Mit diesem passiven Vorgehen kann ein dem Marktumfeld entsprechender Durchschnittskurs erzielt werden. Basierend auf diesem Durchschnittskurs werden für die Budgetierung Fixkurse festgelegt. Die im Rahmen des Budgets abgesicherten Fremdwährungen werden den Verwaltungseinheiten 2025 zum fixierten Budgetkurs zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 wurden für den Voranschlag 2025 insgesamt EUR 537 Millionen und USD 816 Millionen auf Termin gekauft.

Im Budgetvollzug zusätzlich benötigte, aber nicht budgetierte Devisen werden 2025 zum Zeitpunkt der Fremdwährungszahlung beschafft. Zusätzlich zu den Budgetgeschäften können im Rahmen von Verpflichtungskrediten für sogenannte Spezialgeschäfte (grosse, mehrjährige Beschaffungsprojekte) Devisen abgesichert werden. Nachdem das Parlament den Verpflichtungskredit bewilligt hat und der Beschaffungsvertrag vorliegt, werden die Devisen mit Termingeschäften auf die geplanten Auszahlungszeitpunkte beschafft. Der erzielte Beschaffungskurs wird der Verwaltungseinheit als Fixkurs über die ganze Beschaffungsperiode zur Verfügung gestellt.

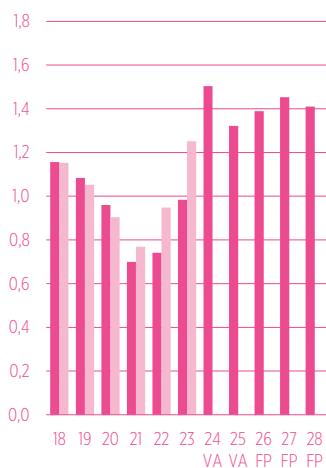
FINANZINSTRUMENTE

Die Eidgenössischen Anleihen («Eidgenossen») sind das wichtigste langfristige Finanzierungsinstrument des Bundes (Laufzeit von über 1 Jahr). In der Regel werden monatlich eine oder mehrere Tranchen der Eidgenossen auktioniert. Bei der Ausgabe werden der Nominalzinssatz (Coupon) und die Laufzeit festgelegt, während der Emissionsbetrag und der Ausgabepreis (und damit die Rendite) aufgrund der eingereichten Offerten bestimmt werden. Bestehende Anleihen können mehrmals aufgestockt werden. Falls der Coupon der aufzustockenden Anleihe über dem aktuellen Marktzins liegt, wird die Anleihe zu einem Preis von über 100 Prozent des Nominalwerts begeben. Das dadurch resultierende Agio führt zu einer Rendite, die tiefer liegt als der Coupon. Liegt der Coupon hingegen unter dem aktuellen Marktzins, wird die Anleihe mit einem Disagio herausgegeben (Preis < 100 %).

Das wichtigste kurzfristige Geldbeschaffungsinstrument des Bundes (Laufzeit von maximal 1 Jahr) sind die Geldmarkt-Buchforderungen (GMBF). GMBF sind verzinsliche Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von drei, sechs und zwölf Monaten, die in wöchentlichen Auktionen emittiert werden. Insgesamt sind zu jedem Zeitpunkt 16 GMBF ausstehend. Aufgrund der kurzen Laufzeiten werden GMBF zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung eingesetzt. Anders als bei den Eidgenossen wird bei den GMBF kein Nominalzins festgelegt, die Verzinsung erfolgt in Form eines Abschlags oder Zuschlags auf den Nominalwert bei der Ausgabe. Die Differenz zwischen Emissionspreis und Nominalwert ergibt die Rendite. Ein Emissionspreis über dem Nominalwert entspricht einer negativen Verzinsung.

ENTWICKLUNG DER ZINSAUSGABEN 2018–2028

in Mrd. CHF



■ VA in Mrd. CHF
■ R in Mrd. CHF

Die Zinssausgaben des Bundes sind nach der Corona-Pandemie deutlich angestiegen. Dies ist vor allem auf die höheren Marktschulden und Zinssätze zurückzuführen. Im Voranschlag 2025 hat sich die Entwicklung gegenüber letztem Jahr wieder etwas entspannt.

INHALTSVERZEICHNIS

C	STEUERUNG DES HAUSHALTES	91
1	AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN UND AUFTRÄGE DES PARLAMENTS	95
11	AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN	95
12	UMSETZUNG DER AUFTRÄGE AUS BUNDESBSCHLUSS II VA 2024	96
13	PARLAMENTARISCHES STEUERUNGSINSTRUMENTARIUM	97
2	KREDITSTEUERUNG	99
21	BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE	99
22	BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN	104
23	GESPERRTE KREDITE	105
24	ÄNDERUNGEN IN DEN BUDGETPOSITIONEN	107

STEUERUNG DES HAUSHALTES

1 AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN UND AUFTRÄGE DES PARLAMENTS

11 AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN

AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN

Mio. CHF	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	WBF	UVEK	Übrige	interne LV	Total 2025
Eigenausgaben	892	817	1 430	6 232	3 273	686	945	661	-2 925	12 010
Personalausgaben	642	489	570	1 928	1 679	414	496	400	0	6 619
Sach-, Betriebs- und Rüstungsausgaben	249	328	860	4 304	1 594	271	449	261	-2 925	5 391
Transferausgaben	2 355	21 309	3 720	285	17 150	11 605	10 686	2		67 113
Finanzausgaben	-	-	-	-	1 351	-	-	-		1 351
Laufende Ausgaben	3 247	22 126	5 151	6 517	21 775	12 291	11 631	663	-2 925	80 474
Investitionsausgaben	40	37	64	1 872	578	257	3 082	4		5 934
FTE	5 448	2 818	3 295	12 266	8 925	2 270	2 628	1 717		39 367

Zwei Drittel der *Eigenausgaben* entfallen auf das VBS und das EFD. In diesen Departementen befinden sich die personalintensiven Bereiche Armee sowie Zoll und Grenzwachtkorps. Auch beim EDA fällt ein hoher Personalaufwand an (Aussennetz). Die Betriebs- und Rüstungsausgaben fallen ebenfalls zu grossen Teilen auf das VBS (Rüstung, Immobilien) und das EFD (Immobilien, Informatik). Beim EJPD fallen die Betriebsausgaben für die Bundesasylzentren ins Gewicht.

Die Ausgaben der Departemente beinhalten auch den Aufwand für *bundesinterne Leistungen*. Diese sind Teil der departementalen Budgets, einerseits um Transparenz zu gewährleisten, andererseits um auch in diesen Bereichen das Kostenbewusstsein hochzuhalten. Die bundesinterne Leistungsverrechnung entfällt hauptsächlich auf Liegenschaften und Mieten sowie auf die Informatik. Auf Stufe Gesamtbund gleichen sich die intern verrechneten Einnahmen und Ausgaben aus und fallen mit der Konsolidierung weg.

Die Departemente mit dem grössten Anteil an *Transferausgaben* sind das EDI (u.a. Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung, Kultur), das EFD, das WBF (Bildung und Forschung, Landwirtschaft, Wirtschaft, internationale Zusammenarbeit) und das UVEK (Verkehr, Energie, Umwelt). Der Transferanteil beim EFD beinhaltet die Anteile Dritter an Bundeseinnahmen und den Finanzausgleich.

Die *Finanzausgaben* umfassen im Wesentlichen die Passivzinsen. Sie sind abhängig von der Höhe der Bundesschulden und dem allgemeinen Zinsniveau.

Die grössten Investitionen, welche der Bund direkt tätigt, entfallen auf das UVEK (Nationalstrassen) und das VBS (Rüstungsinvestitionen, Immobilien).

Details zu den Budgets der einzelnen Verwaltungseinheiten finden sich in den Bänden 2A und 2B.

12 UMSETZUNG DER AUFTRÄGE AUS BUNDESBESCHLUSS II VA 2024

Mit dem Bundesbeschluss über den Finanzplan erteilt die Bundesversammlung dem Bundesrat Änderungsaufträge, welche über das Budgetjahr hinausgehen. Mit Beschluss vom 21.12.2023 hat das Parlament 14 Aufträge erteilt. Der Bundesrat hat diese mit drei Ausnahmen umgesetzt.

Gestützt auf Artikel 143 Absatz 4 ParlG (SR 171.10) kann die Bundesversammlung den einfachen Bundesbeschluss zum Finanzplan mit Änderungsaufträgen ergänzen. Mit dem Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2025–2027 vom 21.12.2023 hat das Parlament dem Bundesrat 14 Änderungsaufträge erteilt, die im Voranschlag 2025 zu Mehrausgaben von 125 Millionen führen. Aufgrund der finanzpolitischen Herausforderungen hat der Bundesrat beschlossen, drei Aufträge nicht respektive nur teilweise umzusetzen und die Mehrausgaben für das Jahr 2025 auf 110 Millionen zu begrenzen. In folgenden Bereichen ist der Bundesrat den Aufträgen des Parlaments nicht gefolgt:

- *Landwirtschaft*: Auf die Aufstockung zugunsten der Produktion von Zuckerrüben zur Zuckerherstellung (2,0 Mio.) sowie zugunsten der Tierzucht und der Erhaltung der Schweizer Tierrassen (3,9 Mio.) hat der Bundesrat verzichtet. Die Direktzahlungen (60 Mio. im 2025, 75 Mio. ab 2026), die Mittel für den Pflanzenschutz (1,1 Mio.) sowie für die Absatzförderung des Weins (6,2 Mio.) hat er jedoch gemäss Auftrag des Parlaments erhöht.
- *Regionaler Personenverkehr*: Der Bundesrat hat die vom Parlament geforderte Aufstockung von 55 Millionen auf 40 Millionen begrenzt. Die linearen Kürzungen von 2 Prozent aus dem letztjährigen Budgetzyklus (20 Mio.) sowie von 1,4 Prozent aus dem aktuellen Budgetzyklus (15 Mio.) wurden damit dennoch mehr als rückgängig gemacht.

Sämtliche übrigen Aufträge hat der Bundesrat umgesetzt. Dazu gehören insbesondere Kürzungen beim Bundesgericht sowie Aufstockungen beim Bundesverwaltungsgericht, beim Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Präventionskampagnen Gewalt), bei der Steuerverwaltung (zusätzliche Steuerprüfer MWST) und beim Bundesamt für Umwelt (Herdenschutzmassnahmen).

13 PARLAMENTARISCHES STEUERUNGSTRUMENTARIUM

Das Parlament verfügt über verschiedene Instrumente zur Budgetgestaltung. Neben der Ausgabensteuerung hat es die Möglichkeit, Vorgaben zu den Leistungen zu machen.

Die Aufgaben des Bundes sind in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Für die Aufgabenerfüllung sind rund 70 Verwaltungseinheiten zuständig. Das Parlament legt jährlich im Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (VA mit IAFP) die maximale Ausgabenhöhe (Voranschlagskredite) für die einzelnen Aufgaben fest.

Im Eigenbereich verfügen die Verwaltungseinheiten über Globalbudgets, die ihnen einen optimalen Mitteleinsatz ermöglichen. Die Globalbudgets umfassen eine oder mehrere Leistungsgruppen, für die Ziele, Messgrößen und Sollwerte definiert werden, auf die das Parlament ebenfalls gezielt Einfluss nehmen kann. Die Departemente führen ihre Verwaltungseinheiten mit jährlichen Leistungsvereinbarungen.

Der Botschaft zum VA mit IAFP liegen in der Regel insgesamt fünf Bundesbeschlüsse bei; drei davon betreffen die zentrale Bundesverwaltung, zwei die Voranschläge des Bahninfrastrukturfonds (BIF) und des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF).

ZENTRALE BUNDESVERWALTUNG

Das Parlament bewilligt jährlich sämtliche Aufwände und Investitionsausgaben des Bundes. Rund zwei Drittel der Ausgaben sind allerdings mit dem Budget nur bedingt veränderbar; sie sind gebunden, weil sie durch Bundesgesetze oder exogene Sachzwänge vorgegeben sind.

Das verbleibende Drittel der Ausgaben ist schwach gebunden; Kürzungen oder Aufstockungen im Rahmen eines Budgets sind hier in einem gewissen Ausmass möglich. Ein erheblicher Teil der schwach gebundenen Ausgaben, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, internationale Zusammenarbeit oder Landwirtschaft, wird über mehrjährige Finanzbeschlüsse (Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen) gesteuert. Über diese Finanzbeschlüsse kann das Parlament periodisch die mittelfristige Entwicklung der betreffenden Aufgabengebiete steuern; es legt damit auch den Pfad für die Budgets der Folgejahre fest.

Budgetierte Ausgaben erhöhen oder reduzieren

Im *Bundesbeschluss Ia* werden unter anderem die Ergebnisse der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung festgelegt. Die Ausgaben des Bundes sind nach Departementen, Verwaltungseinheiten und Voranschlagskrediten gegliedert. Die Voranschlagskredite sind verbindliche Beschlussgrößen. Will das Parlament die Ausgaben erhöhen oder reduzieren, so muss es einen *Voranschlagskredit* entsprechend anpassen. Aufstockungen oder Kürzungen sind zwingend an einen Voranschlagskredit oder, im Fall von Querschnittskürzungen, zumindest an eine Aufwandart (z.B. Informatikaufwand, Investitionen im Eigenbereich) zu knüpfen. Bei Querschnittskürzungen überlässt das Parlament dem Bundesrat die Umsetzung, wobei in der Regel lineare Kürzungen resultieren.

Nebst Kürzungen stellt die *Kreditsperre* nach Art. 37a FHG ein weiteres mögliches Instrument zur Beschränkung der Ausgaben dar. Sie kann auf einzelne oder alle schwach gebundenen Ausgaben angewendet werden und ist insofern flexibler, als sie unter den in Art. 37b FHG definierten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann.

In den Bänden 2A und 2B finden sich Zahlenmaterial und Begründungen zu jedem Voranschlagskredit.

Verwendung eines Voranschlagskredits oder einer Aufstockung bzw. Kürzung steuern

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 ParlG kann das Parlament in den Kreditbeschlüssen Rahmenbedingungen für die Kreditverwendung festlegen sowie den Ablauf der Projektverwirklichung oder die Berichterstattung des Bundesrates regeln.

Im *Bundesbeschluss Ib* kann das Parlament für bestimmte Voranschlagskredite festlegen, wie diese zu verwenden sind oder für welche Zwecke sie nicht verwendet werden dürfen. Auch die Aufteilung des Globalbudgets auf die Leistungsgruppen kann in diesem Beschluss angepasst werden. Solche Eingriffe erfolgen nur bei Bedarf.

Beispiele:

- Die Aufstockung des Kredits XY ist für die Aufgabe Z zu verwenden.
- Mit der Kürzung des Kredits B wird bezweckt, dass keine Finanzhilfen für die Aufgabe C ausgerichtet werden.
- Die Kürzung des Globalbudgets des Amts H ist durch Aufgabenverzicht in der Leistungsgruppe J umzusetzen.
- Innerhalb des Globalbudgets des Amts M wird der Aufwand der Leistungsgruppe N zu Lasten des Aufwands der Leistungsgruppe O um 500 000 Franken erhöht. Damit sollen in der Leistungsgruppe N zusätzliche Prüfungen im Bereich P durchgeführt werden.

Als Informationsgrundlage für solche Beschlüsse dienen die Begründungen zu den Voranschlagskrediten in den Bänden 2A und 2B.

Ziele, Messgrössen oder Sollwerte anpassen, streichen oder ergänzen

Die Verwaltungseinheiten definieren für jede Leistungsgruppe Ziele, Messgrössen und Sollwerte. Es handelt sich dabei teils um Leistungsziele, teils um Wirtschaftlichkeits- oder Wirkungsziele. Das Parlament kann im *Bundesbeschluss Ib* neue Ziele oder Messgrössen festlegen oder bestehende Ziele oder Messgrössen anpassen oder streichen. Es kann zudem die Sollwerte (Ambitionsniveau) anpassen. Solche Eingriffe erfolgen nur bei Bedarf.

Beispiel: Amt X, Leistungsgruppe Z:

- Neues Ziel: Die Leistungen im Bereich X werden effizient und zur Zufriedenheit der Leistungsbezüger erbracht.
- Neue Messgrösse: Aufwand pro Leistungseinheit (CHF, max.)
- Neuer Sollwert: 500

Informationsgrundlage sind die Leistungsgruppenseiten in den Bänden 2A und 2B.

Aufträge zur Anpassung der Finanzplanung

Der Finanzplan wird vom Parlament lediglich zur Kenntnis genommen. Das Parlament kann aber den Bundesrat beauftragen, die Finanzplanung anzupassen, etwa einen Voranschlagskredit in den Folgejahren zu erhöhen oder zu kürzen oder Ziele, Messgrössen oder Sollwerte anzupassen. Solche Aufträge werden mit dem *Bundesbeschluss II* erteilt. Oft erfolgen diese Aufträge im Zuge von gleichartigen Anpassungen im Voranschlagsjahr. Die Aufträge haben den Charakter einer überwiesenen Motion. Der Bundesrat muss sie umsetzen; tut er dies nicht, so muss er dies begründen.

Informationsgrundlage für solche Aufträge bildet die gesamte Finanzberichterstattung, insbesondere die Bände 2A und 2B zu den einzelnen Verwaltungseinheiten.

SONDERRECHNUNG BIF UND NAF

Die jährlichen Einlagen in die beiden Spezialfonds finden sich in den Voranschlägen des Bundesamts für Verkehr (802 BAV) respektive des Bundesamts für Strassen (806 ASTRA). Mit den *Bundesbeschlüssen III und IV* legt das Parlament jährlich fest, wieviel Mittel den beiden Fonds für welchen Zweck entnommen werden dürfen. Erläuterungen zu den Voranschlägen der beiden Fonds finden sich im Band I unter dem Titel Sonderrechnungen.

2 KREDITSTEUERUNG

21 BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mit dem Voranschlag 2025 beantragt der Bundesrat 8 Verpflichtungskredite sowie vier Zusatzkredite im Umfang von gesamthaft 1,3 Milliarden.

SICHERHEIT

402 Bundesamt für Justiz BJ

V0245.02 Finanzierung Administrativhaft 2025–2028

Beantragter Verpflichtungskredit 60 Millionen

Der Bund kann sich unter bestimmten Voraussetzungen mit bis zu 100 Prozent am Bau von Haftanstalten zum Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft beteiligen (Art. 82 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Die Höhe des Beitrages richtet sich insbesondere nach der Anzahl der Haftplätze einer Anstalt. Dem Verpflichtungskredit von 60 Millionen liegen hauptsächlich Vorhaben zu Grunde, mit denen bisherige Haftplätze ersetzt werden, um die aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts resultierenden Anforderungen an den Bau und den Betrieb der Administrativhaft zu erfüllen. Grösstes Projekt ist der Umbau des Zentrums für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) am Flughafen Zürich mit 130 Plätzen. Weiter werden Ersatzplätze in den Kantonen Solothurn und Bern geschaffen. Hinzu kommt eine Erweiterung des Gefängnisses Frambois (Genf) um 20 Plätze.

402 Bundesamt für Justiz BJ

V0270.02 Baubeiträge Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten 2025–2028

Beantragter Verpflichtungskredit 180 Millionen

Der Bund gewährt Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau von privaten und öffentlichen Einrichtungen für Erwachsene und Heime für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Art. 2–4 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, LSMG). Der Beitragssatz beträgt 35 Prozent der anerkannten Baukosten. Um das subventionsberechtigte Bauvolumen in den Kantonen abschätzen zu können, führt das BJ jeweils eine Umfrage bei den Kantonen durch. Diese ergab, dass in allen drei Konkordaten Neu- und Umbauprojekte geplant sind. Aufgrund der derzeitigen Überbelegung der Anstalten sollen sowohl im Konkordat der Lateinischen Schweiz als auch in den beiden Deutschschweizer Konkordaten zusätzliche Plätze für den Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden. Für die kommenden vier Jahren ist mit der Zusicherung von Bundesbeiträgen in der Höhe von 180 Millionen zu rechnen, wofür ein Verpflichtungskredit angebeht wird.

402 Bundesamt für Justiz BJ

V0271.01 Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen 2021–2024

Beantragter Zusatzkredit 4 Millionen

Im Rahmen seiner Beschlüsse zum Voranschlag 2021 hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 350 Millionen für Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen in den Jahren 2021–2024 bewilligt. Damit subventioniert der Bund 30 Prozent der Lohnkosten des erzieherisch tätigen Personals. Der Verpflichtungskredit von 350 Millionen basierte auf der Annahme einer durchschnittlichen Teuerung von 0,5 Prozent. Im Jahr 2023 betrug der für die Indexierung der Pauschalen massgebende Teuerungsausgleich jedoch 2,5 Prozent und im Jahr 2024 1 Prozent. Weil die Löhne somit stärker angestiegen sind als bei der Bemessung des Verpflichtungskredits angenommen, resultiert ein Mehrbedarf von insgesamt 4 Millionen. Um alle in der Periode 2021–2024 vorgesehenen Leistungsvereinbarungen abschliessen zu können, ist deshalb ein Zusatzkredit im Umfang von 4 Millionen erforderlich.

402 Bundesamt für Justiz BJ

V0271.02 Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen 2025–2028

Beantragter Verpflichtungskredit 385 Millionen

Der Bund gewährt Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene (Art. 5–7 LSMG). Der Beitragssatz beträgt 30 Prozent der anerkannten Kosten für das erzieherische Personal. Die Beiträge werden in pauschalierter Form ausgerichtet. Die Beitragsberechtigung jeder Einrichtung wird alle vier Jahre kantonsweise überprüft. Diese Überprüfungen bilden die Grundlage für die neue vierjährige Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Kanton. Für die Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2025–2028 wird ein Verpflichtungskredit von 385 Millionen beantragt. Der Verpflichtungskredit basiert auf den Daten der aktuell beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen zuzüglich einer Hochrechnung für deren Angebotserweiterungen sowie für neue Einrichtungen.

403 Bundesamt für Polizei FEDPOL

V0321.01 Abgeltung dauernde Schutzaufgaben 2025–2029

Beantragter Verpflichtungskredit 111,4 Millionen

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz der Behörden (Magistratinnen und Magistraten, Mitgliedern der eidg. Räte) und der Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss. Nach Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) leistet der Bund eine angemessene Abgeltung, wenn Kantone in grossem Ausmass Schutzaufgaben für ihn erfüllen. Die Abgeltung wird auf der Grundlage von Vereinbarungen denjenigen Kantonen gewährt, bei denen die Leistungen zugunsten des Bundes mehr als 5 Prozent der jährlichen Lohnkosten des betroffenen Polizeikorps oder mehr als eine Million ausmachen. Der Umfang der Schutzmassnahmen, mit denen der Bund die Kantone beauftragt, richtet sich nach der vom Bund erstellten Gefährdungsbeurteilung. Da für die dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Schutzaufgaben in diesem Aufgabenbereich des fedpol überjährige Verpflichtungen eingegangen werden, wird ein Verpflichtungskredit angebeht.

BILDUNG UND FORSCHUNG**620 Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**

V0408.00 ETH-Bauten 2025, weitere Immobilienvorhaben

Beantragter Verpflichtungskredit 120,3 Millionen

Aus diesem Verpflichtungskredit werden Aufgaben des Immobilienmanagements und Projektierungen finanziert. Dazu kommen Projekte unter 10 Millionen, bspw. für Instandsetzungsmassnahmen oder für dringliche, unvorhergesehene Bauten. Meist handelt es sich dabei um Objektanpassungen an neue Nutzungszwecke und um Sanierungen, welche aus Sicherheitsgründen für den Wert- und Funktionserhalt oder zur Erfüllung behördlicher Vorgaben notwendig sind.

620 Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

V0408.01 ETH-Bauten 2025, Ersatzneubau/Sanierung Coupole-Esplanade

Beantragter Verpflichtungskredit 65,5 Millionen

Infolge des anhaltenden Studierendenwachstums und geänderter Bedürfnisse hinsichtlich neuer Lehr- und Lernräumen braucht der Campus der EPFL zusätzliche Vorlesungsräume. Mit dem Projekt «Coupole – Esplanade» soll im Herzen des Campus der EPFL ein neues Vorlesungsgebäude mit rund 1500 Vorlesungsplätzen entstehen. Gleichzeitig wird das angrenzende Gebäude «Coupole» aus dem Jahr 1987 komplett saniert und teilweise umgebaut. Der Baubeginn ist im 4. Quartal 2025 geplant, die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im 3. Quartal 2028 vorgesehen.

620 Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

V0408.02 ETH-Bauten 2025, Sanierung Hauptgebäude Campus Zentrum

Beantragter Verpflichtungskredit 48,3 Millionen

Das Hauptgebäude der ETH Zürich erfordert zur Einhaltung energetischer Standards und zur Sicherstellung des Wert- und Funktionserhalts eine Sanierung. Aufgrund des geschätzten Gesamtumfangs des Vorhabens (rund 125 Mio. bis 2035) erfolgt diese in mehreren Phasen. Aus diesem Verpflichtungskredit wird die Phase 1B finanziert. Diese umfasst die Sanierung von Fenstern, Fassaden, Eingangs- und Korridorbereiche sowie die Instandsetzung der universellen Kommunikationsverkabelung und der Aussenanlagen. Der Baubeginn ist Mitte 2025 geplant, die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im 4. Quartal 2030 vorgesehen.

SOZIALE WOHLFAHRT**316 Bundesamt für Gesundheit BAG**

V0331.04 Qualitätsmassnahmen KVG 2025–2028

Beantragter Verpflichtungskredit 47 Millionen

Die Eidgenössische Qualitätskommission ist für die Umsetzung und Realisierung der vom Bundesrat festgelegten Jahres- und Vierjahresziele in der Sicherung der Qualität medizinischer Leistungen verantwortlich. Die Kommission kann Dritte mit Aktivitäten zur Qualitätsförderung beauftragen sowie nationale und regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung unterstützen. Die Bundesversammlung hat für Abgeltungen und Finanzhilfen für die Jahre 2021 bis 2024 vier Verpflichtungskredite von insgesamt 45,2 Millionen bewilligt. Mit dem Voranschlag 2025 wird ein einziger Verpflichtungskredit für die Jahre 2025 bis 2028 im Umfang von 47 Millionen beantragt. Mit diesem Betrag wird einerseits der aufgelaufenen Teuerung der Jahre 2021–2024 Rechnung getragen; andererseits werden die Sparvorgaben bei den schwach gebundenen Ausgaben umgesetzt. Der Bund stellt den Kantonen und Krankenversicherungen zwei Drittel der jährlichen Ausgaben der Qualitätskommission in Rechnung.

VERKEHR**802 Bundesamt für Verkehr BAV**

V0294.01 Regionaler Personenverkehr 2022–2025

Beantragter Zusatzkredit 112,5 Millionen

Für die Jahre 2022 bis 2025 hat die Bundesversammlung am 29. November 2021 einen Verpflichtungskredit für den regionalen Personenverkehr (RPV) in der Höhe von 4352,2 Millionen bewilligt (BBI 2021 3006). Im Rahmen der Beschlüsse zum Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 bewilligte das Parlament aufgrund der Aufstockung um jährlich 55 Millionen eine weitere Erhöhung des Verpflichtungskredits um 110 Millionen auf 4462,2 Millionen (Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2025–2027 vom 21.12.2023).

In den Jahren 2022 (Nachtrag IB 2022) und 2023 (Nachtrag IB 2023) mussten dem Parlament insbesondere corona- und teuerungsbedingt zwei Nachträge zum Voranschlag beantragt werden. Diese beliefen sich auf insgesamt 184 Millionen. Unter Berücksichtigung der effektiven Kosten für die Jahre 2022 und 2023 und der budgetierten Abgeltungen für die Jahre 2024 und 2025 beläuft sich das nötige Verpflichtungsvolumen RPV 2022–2025 insgesamt auf 4574,7 Millionen. Mit vorliegendem Antrag soll der Verpflichtungskredit daher um 112,5 Millionen auf 4574,7 Millionen erhöht werden.

LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG**708 Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

V0266.01 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen 2022–2025

Beantragter Zusatzkredit 20 Millionen

Die Strukturverbesserungen stärken den ländlichen Raum und haben u.a. zum Ziel, die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. Der Bund gewährt hierzu Beiträge und Investitionskredite. Der Verpflichtungskredit von 2022–2025 für die Beiträge beträgt 340,2 Millionen. Dieser ist aktuell zu tief bemessen, da die Voranschlagskredite zwischen 2022–2025 jährlich um 2 Millionen (total 8 Mio.) mittels einer Entnahme aus dem *Fonds de Roulement Investitionskredite* aufgestockt wurden und dies bei der Bemessung des Verpflichtungskredits 2022–2025 nicht berücksichtigt wurde. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Mittelrückflüsse aus günstiger als geplanten oder abgebrochenen Projekten: Um diesem Effekt Rechnung zu tragen, müsste der Verpflichtungskredit etwas höher bemessen sein als die Summe der Voranschlagskredite in der entsprechenden Laufzeit. Diese Mittelrückflüsse werden auf 3 Prozent des Verpflichtungskreditvolumens oder rund 12 Millionen geschätzt. Folglich wird, um die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Mittel für die Strukturverbesserungen für beschlussreife Projekte der Kantone verpflichten und ausgeben zu können, ein Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit im Umfang von 20 Millionen beantragt.

WIRTSCHAFT**810 Bundesamt für Umwelt BAFU**

V0223.00 Bürgschaften Technologiefonds

Beantragter Zusatzkredit 150 Millionen

Gestützt auf Artikel 35 des CO₂-Gesetzes kann der Bund Darlehen an Unternehmen verbürgen, welche klimafreundliche Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten. Der Verpflichtungskredit für die Übernahme von Bürgschaften liegt derzeit bei 350 Millionen. Bis März 2024 wurden 190 Bürgschaften im Umfang von rund 316 Millionen gewährt (Zunahme von 19 Bürgschaften im Umfang von rund 40 Mio. gegenüber dem Vorjahr). Bei anhaltend hoher Nachfrage kann davon ausgegangen werden, dass der bestehende Verpflichtungskredit bis Ende 2024 weitgehend ausgeschöpft wird. Damit auch 2025 bis 2028 förderungswürdige Firmen unterstützt werden können, soll der Verpflichtungskredit um 150 Millionen auf 500 Millionen erhöht werden.

Zur Deckung der Bürgschaftsverluste werden vom Ertrag der CO₂-Abgabe jährlich 25 Millionen in den Technologiefonds überwiesen. Bisher traten bei 17 unterstützten Firmen Schadensfälle ein (im Umfang von rund 24 Mio.). Ende 2023 betrug der Fondsstand 240 Millionen. Bis Ende 2028 werden zweckgebundene Einlagen im Umfang von weiteren rund 125 Millionen erfolgen.

BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflich- tungskredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			1 280,0
Sicherheit			736,4
402 Finanzierung Administrativhaft 2025-2028	V0245.02 A236.0104	–	60,0
402 Baubeiträge Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten 2025-2028	V0270.02 A236.0103	–	180,0
402 Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen 2025-2028	V0271.02 A231.0143	–	385,0
403 Abgeltung dauernde Schutzaufgaben 2025-2029	V0321.01 A231.0149	–	111,4
Bildung und Forschung			234,1
ETH-Bauten			
620 ETH-Bauten 2025, weitere Immobilienvorhaben	V0408.00 A202.0134	–	120,3
620 ETH-Bauten 2025, Ersatzneubau/Sanierung Coupole-Esplanade	V0408.01 A202.0134	–	65,5
620 ETH-Bauten 2025, Sanierung Hauptgebäude Campus Zentrum	V0408.02 A202.0134	–	48,3
Soziale Wohlfahrt			47,0
316 Qualitätsmassnahmen KVG 2025-2028	V0331.04 A231.0395	–	47,0
Verkehr			112,5
802 Regionaler Personenverkehr 2022-2025 BB 29.11.2021 / 21.12.2023	V0294.01 E130.0001 A231.0290	4 462,2	112,5
Wirtschaft			150,0
810 Bürgschaften Technologiefonds BB 13.12.2012 / 16.12.2020	V0223.00 A236.0127	350,0	150,0
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt			24,0
Sicherheit			4,0
402 Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen 2021-2024 BB 16.12.2020	V0271.01 A231.0143	350,0	4,0
Landwirtschaft und Ernährung			20,0
708 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen 2022-2025 BB 03.06.2021	V0266.01 A236.0105	340,2	20,0

22 BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mit dem Voranschlag 2025 beantragt der Bundesrat einen neuen Zahlungsrahmen im Umfang von 38,1 Millionen sowie die Aufstockung eines bestehenden Zahlungsrahmens um 11,6 Millionen.

BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mio. CHF	Zahlungs- rahmen (Z) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Zahlungs- rahmen	Beantragter Zahlungs- rahmen bzw. Aufstockungen
Der Ausgabenbremse unterstellt			38,1
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit			38,1
808 Leistungsvereinbarung SRG-Auslandangebot 2025-2026	Z0054.03 A231.0311	–	38,1
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt			11,6
Landwirtschaft und Ernährung			11,6
708 Produktionsgrundlagen 2022-2025 BB 03.06.2021 / 21.12.2023	Z0022.05 A231.0224 A231.0228 A231.0405 A235.0102 A235.0103 A236.0105	559,8	11,6

BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

808 Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Z0054.03 Leistungsvereinbarung SRG-Auslandangebot 2025-2026

Beantragter Zahlungsrahmen 38,1 Millionen

Der Bund leistet Beiträge an die SRG für die Internetportale swissinfo.ch und tvsvizze-ra.it sowie für die internationalen Programme TV5Monde und 3Sat (Voranschlagskredit A231.0311 Beitrag Angebot SRG für das Ausland). Der Bundesrat legt zusammen mit der SRG das Angebot für das Ausland in einer Leistungsvereinbarung fest. Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025–2026 wurde am 19.6.2024 vom Bundesrat genehmigt und umfasst ein finanzielles Gesamtvolumen von 75,4 Millionen Franken. Der Bund übernimmt gemäss Vereinbarung die Hälfte der Kosten, was für die Jahre 2025–2026 ein Höchstbetrag von insgesamt 37,7 Millionen bedeutet. Weil ein Teil der Zahlungen in Euro geleistet wird, beinhaltet der Zahlungsrahmen eine Währungsreserve von 423 400 Franken. Für die Jahre 2025 und 2026 wird deshalb ein Zahlungsrahmen von insgesamt 38,1 Millionen Franken beantragt.

LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG

708 Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Z0022.05 Produktionsgrundlagen 2022–2025

Beantragte Aufstockung des Zahlungsrahmens 11,6 Millionen

Der bisher bewilligte Zahlungsrahmen beträgt 559,8 Millionen. Die folgenden Positionen wurden noch nicht im Zahlungsrahmen aufgenommen:

Zu Gunsten des Voranschlagskredits A236.0105 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sollen im Zeitraum 2022–2025 jährlich 2 Millionen (insgesamt 8 Mio.) aus dem Fonds de Roulement für Investitionskredite entnommen werden.

Der Voranschlagskredit A231.0228 Pflanzen- und Tierzucht wurde vom Parlament ab 2023 jährlich um 3,9 Millionen erhöht (Erhaltung Schweizer Tierrassen). Der Zahlungsrahmen wurde zwar für die Jahre 2024 und 2025 um je 3,9 Millionen erhöht, nicht aber für das Voranschlagsjahr 2023.

23 GESPERRTE KREDITE

Im Voranschlag 2025 bleibt insgesamt ein Betrag von 16,8 Millionen gesperrt. Die Mittel werden freigegeben, sobald die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Abkommen in Kraft treten oder die Ergebnisse aus der laufenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung vorliegen.

GESPERRTE KREDITE

CHF		VA 2025
Total gesperrte Kredite		16 772 000
104	Bundeskanzlei	
A231.0449	Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichen Interesse	2 000 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	300 000
A231.0244	Familienergänzende Kinderbetreuung	2 500 000
504	Bundesamt für Sport	
A231.0109	Internationale Sportanlässe	4 000 000
806	Bundesamt für Strassen	
A231.0437	Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens	1 972 000
810	Bundesamt für Umwelt	
A231.0323	Wildtiere und Jagd	6 000 000

- Das Parlament hat mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Diese ermöglicht die Anschubfinanzierung von Projekten, die für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichem Interesse sind. Aufgrund struktureller Defizite in der Finanzplanung hat der Bundesrat eine Expertengruppe beauftragt, eine Überprüfung der Aufgaben und Subventionen durchzuführen. Die Mittel bleiben bis zur Entscheidung des Bundesrats über die Ergebnisse dieser Überprüfung gesperrt.
- Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFG; SR 867) ist seit dem 1.2.2003 in Kraft und aktuell noch bis am 31.12.2024 gültig. Der Bundesrat unterstützt das Projekt der WBK-S, das Gesetz nochmals bis Ende 2026 zu verlängern, und sieht dafür Mehrausgaben im Umfang von insgesamt 50 Millionen vor. Die Beträge, die im Hinblick auf dieser Verlängerung beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingestellt sind, bleiben jedoch bis zum allfälligen Inkrafttreten des entsprechenden Erlasses gesperrt. Es handelt sich im Voranschlag 2025 um 300 000 Franken für die Eigenausgaben des BSV (A200.0001 «Funktionsaufwand [Globalbudget]»), sowie um 2,5 Millionen für die Finanzhilfen für die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern (A231.0244 «Familienergänzende Kinderbetreuung»).
- Vor dem Hintergrund des vom Parlament am 14.6.2023 beschlossenen Verpflichtungskredits zur Unterstützung von wiederkehrenden internationalen Sportanlässen hat der Bundesrat eine Anpassung der Sportförderungsverordnung beschlossen und im Voranschlag 2025 auf dem Voranschlagskredit A231.0109 «Internationale Sportanlässe» 5 Millionen für diesen Zweck budgetiert. Davon werden 4 Millionen gesperrt. Die Sperre wird aufgehoben, wenn im Rahmen der laufenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung keine Massnahmen im Bereich der wiederkehrenden internationalen Sportanlässen getroffen werden.

- Im Rahmen der Überarbeitung des Strassenverkehrsgesetzes hat das Parlament Finanzhilfen für neue Technologien im Strassenverkehr beschlossen (BBl 2023 791). Mittels Beiträge an Pilotversuche mit automatisierten Fahrzeugen können auf dem Gebiet der digitalisierten Mobilität Erkenntnisse zu Forschungszwecken und für den Wirtschaftsstandort Schweiz gewonnen werden. Der dafür beim Bundesamt für Strassen eingestellte Betrag von rund 2 Millionen (A231.0437) bleibt bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsgrundlage gesperrt.
- Mit der parlamentarischen Initiative 21.502 «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft» hat das Parlament die gesetzliche Grundlage für zusätzliche Subventionen im Bereich Wildtiere und Jagd geschaffen. Diese sollen erstmals 2025 ausgerichtet werden. Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, die Ergebnisse der laufenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung abzuwarten, bevor die Subventionen eingeführt werden.

GRUNDLAGEN ZU DEN GESPERRTEN VORANSCHLAGSKREDITEN

Nach Artikel 32 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes (SR 611.0) sind für voraussehbare Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, die entsprechenden Kredite zu budgetieren. Sie bleiben gesperrt, bis die erforderliche Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

24 ÄNDERUNGEN IN DEN BUDGETPOSITIONEN

Nach Art. 30 Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetzes (SR 611.0) erstellt der Bundesrat in der Budgetbotschaft eine Übersicht über die Budgetpositionen, die er gegenüber dem Vorjahr neu eingeführt, aufgehoben, getrennt oder zusammengelegt hat. Budgetpositionen, die im Voranschlag 2025 neu eingeführt werden, erscheinen dabei in der Spalte «Budgetposition neu», und Voranschlagskredite, die ersatzlos gestrichen werden, in der Spalte «Budgetposition alt». Finden sich Einträge in beiden Spalten, so weist dies auf eine Zusammenlegung, Trennung oder Umbenennung der Budgetpositionen hin. Die Vergleichsgrösse ist die Botschaft zum Voranschlag 2024.

Detaillierte Angaben zu den Änderungen in den Budgetpositionen finden sich in den Begründungen in Band 2.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERTEN BUDGETPOSITIONEN (GEMÄSS ART. 30 ABS. 4 FHG)

Verwaltungs-einheit		Budget-position alt		Budget-position neu		Kommentar
Nr.	Abkürzung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	
1 Behörden und Gerichte						
104	BK			A202.0197	Sammelkredit für Digitalisierungsvorhaben der Departemente	Mittel für prioritäre Digitalisierungsvorhaben werden zentral eingestellt und im Anschluss an eine Synergieprüfung durch den Delegierten DTI freigegeben.
104	BK			A231.0449	Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichen Interesse	Mit diesen Mitteln soll eine Anschubfinanzierung an Projekte geleistet werden, die für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind.
2 Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten						
202	EDA	A231.0336	Entwicklungszusammenarbeit, Länder des Ostens			Mit dem Wegfall des Bundesgesetzes vom 30.9.2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) per Ende 2024 werden die Mittel in den Voranschlagskredit A231.0329 «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» verschoben.
202	EDA			A231.0457	Unterstützung Ukraine und Region	Die Mittel, die das EDA für die Unterstützung der Ukraine einsetzt, sind auf diesem Kredit eingestellt.
3 Eidg. Departement des Innern EDI						
301	GS EDI	A231.0362	Bundesbeitrag für das Schweizerische Rote Kreuz			Auf diese Subvention wird ab 2025 verzichtet (siehe Subventionsüberprüfung EDI, Staatsrechnung 2021 Band 1, A55).
316	BAG			A231.0397	Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege	Für die Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» sollen die Ausbildung der Pflegepersonen auf Tertiärstufe gefördert und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege erhöht werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50 Prozent an den entsprechenden kantonalen Aufwendungen.
316	BAG			A202.0198	Programm Digisanté	Mit diesem Kredit sollen die Projekte des Programms Digisanté finanziert werden. Damit soll die digitale Transformation im Gesundheitswesen vorangetrieben werden. Ziele des Programms sind mehr Qualität, insbesondere für die Patientinnen und Patienten, mehr Effizienz, mehr Transparenz und eine erhöhte Patientensicherheit.
317	BFS			A202.0199	Programm Digisanté	Mit diesem Kredit werden ab 2025 die vom BFS im Rahmen des Programms Digisanté durchgeführten Projekte finanziert.
5 Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS						
500	GS VBS	A231.0104	Beiträge Friedensförderung			Die Mittel für die Beiträge an Kooperationsprojekte der zivilen Friedensförderung werden neu im SEPOS geführt (bisher im GS-VBS).
508	SEPOS			A231.0104	Beiträge Friedensförderung	Die Mittel für die Beiträge an Kooperationsprojekte der zivilen Friedensförderung werden neu im SEPOS geführt (bisher im GS-VBS).
508	SEPOS			A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	Per 1.1.2024 wurde das neue Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) gebildet. Nach einem haushaltsneutralen Kredittransfer im 2024 werden die Kreditmittel für das Jahr 2025 erstmals über den Voranschlag beantragt.
540	armasuisse			A201.0001	Investitionen (Globalbudget)	Per 2025 werden armasuisse Beschaffung, armasuisse Wissenschaft und Technologie sowie armasuisse Immobilien im Voranschlag und in der Staatsrechnung zusammengelegt. Die bisherigen Kredite werden in die Kredite Funktionsaufwand (Globalbudget) und Investitionen (Globalbudget) der armasuisse integriert.
542	ar Wissenschaft und Technologie	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)			
543	ar Immobilien	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)			
543	ar Immobilien	A201.0001	Investitionen (Globalbudget)			
525	V	A202.0100	Personalbezüge + AGB Vorruhestandsurlaub			Dieser Kredit enthielt Mittel für die Lohnfortzahlungen (inkl. AGB) für das militärische Berufspersonal während des Vorruhestandsurlaubs sowie für Austrittsleistungen. Die entsprechende Regelung lief per Ende 2024 aus.

Fortsetzung

Verwaltungs- einheit		Budget- position alt		Budget- position neu		Kommentar
Nr.	Abkürzung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	
6 Eidg. Finanzdepartement EFD						
601	EFV	A290.0146	Einmaliger Kapital- zuschuss SBB			Zur finanziellen Stabilisierung der SBB im Nachgang zu Covid19-Pandemie wurde ein einmaliger Kapitalzuschuss budgetiert, um die Nettoverschuldung der SBB zu reduzieren. Da der Zuschuss einmalig war, werden keine weiteren Mittel eingestellt.
605	ESTV			A231.0456	Ausgleichszahlungen an Kanton Genf	Der Bund zahlt dem Kanton Genf in Zusammenhang mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich ab 2025 eine Ausgleichszahlung.
606	BAZG	A231.0374	Beitrag an die Alkoholprävention			Die Aufgaben in Zusammenhang mit der Alkoholprävention werden im BAG zusammengelegt (vgl. 316 BAG/ A231.0213).
7 Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF						
704	SECO	A231.0210	Wirtschaftliche Entwicklungs- zusammenarbeit Länder des Ostens			Mit dem Wegfall des Bundesgesetzes vom 30.9.2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) per Ende 2024 werden die Mittel in den Voranschlagskredit A231.0202 «Wirtschaftliche Zusammenar- beit» verschoben.
704	SECO	A231.0396	Kontrollkosten Stellenmeldepflicht			Das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle zur Einhaltung der Stellenmeldepflicht (SR 823.12) ist befristet. Ab 2025 werden daher keine Beiträge mehr ausgerichtet.
708	BLW			A231.0405	Beiträge an Prämien von Ernte- versicherungen	Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) wurde die Einführung von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Art. 86b LwG; SR 910.1) beschlos- sen; der Gesetzesartikel tritt auf Anfang 2025 in Kraft.
750	SBFI	A202.0145	Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)			Diese Subvention wird ab dem Voranschlag 2025 im Kredit A231.0266 Steuerung und Qualitätssicherung Hochschulsystem budgetiert.
750	SBFI	A202.0146	Institutionen der Bildungs- zusammenarbeit (SKBF und Educa)			Diese Mittel werden ab dem Voranschlag 2025 im Voranschlagskredit A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbud- get) budgetiert.
750	SBFI			A231.0371	Cherenkov Telescope Array Observatory (CTAO)	Das CTAO soll das grösste erdgebundene Observatorium der neuen Generation für Höchstenergie-Gammaastro- nomie werden und entscheidende Erkenntnisse in der Hochenergieastrophysik, der Kosmologie und Grundlagen- physik liefern. Es ist geplant, dass die Schweiz ab 2025 Mitglied des Projekts wird. Der für die CTAO Mitgliedschaft fällige Pflichtbeitrag würde über diesen Kredit finanziert.
750	SBFI			A231.0452	Höhere Berufsbildung	Ab dem Voranschlag 2025 werden die Subventionen für die höhere Berufsbildung auf einem eigenen Voran- schlagskredit budgetiert (davor «A231.0259 Pauschalbei- träge an die Kantone»).

Fortsetzung

Verwaltungs- einheit		Budget- position alt		Budget- position neu		Kommentar
Nr.	Abkürzung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	
8 Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK						
802	BAV	A236.0109	Behinderten- gleichstellung			Finanzhilfen in Zusammenhang mit dem BehiG-Zahlungs- rahmen waren bis Ende 2023 vorgesehen. 2024 wurden aufgrund von Verzögerungen noch letzte Zahlungen geleistet.
802	BAV			A231.0445	Grenzüberschreitender Personenschienen- verkehr	Das ab 2025 geltende CO ₂ -Gesetz sieht eine neue Subven- tion vor, um den grenzüberschreitenden Personenschie- nenverkehr zu fördern.
802	BAV			A231.0455	Tarifierleichterung Women's EURO 2025	Gemäss Beschluss der eidgenössischen Räte sind für die Reise zu den Spielen der Women's EURO 2025 Tarifer- leichterungen im öffentlichen Verkehr vorgesehen.
802	BAV			A236.0145	Alternative Antriebs- systeme für Busse und Schiffe	Das ab 2025 geltende CO ₂ -Gesetz sieht eine neue Subven- tion vor, um alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe im konzessionierten Personenverkehr zu fördern.
802	BAV			E130.0001	Rückerstattung Beiträge und Entschädigungen	In den Vorjahren wurden regelmässig vom Bund geleistete Beiträge und Entschädigungen zurückerstattet. Aus diesem Grund werden diese Einnahmen im Voranschlag berücksichtigt.
805	BFE			A202.0191	Ergänzende Winterreserve	Aus mehrwertsteuerrechtlichen Gründen werden ab 2025 die Ausgaben und Einnahmen (vgl. E150.0119) für Reser- vekraftwerke und Notstromgruppen haushaltsneutral über den Bundeshaushalt abgewickelt.
805	BFE			A236.0149	Impulsprogramm Heizungsersatz u. Massnahmen Energieeffizienz	Gestützt auf das Klima- und Innovationsgesetz wird ab 2025 ein Impulsprogramm für den Heizungsersatz sowie für Massnahmen im Bereich Energieeffizienz eingeführt.
805	BFE	A290.0145	Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft			Für den Kreditrahmen an die Axpo AG wurden ab 2023 4 Milliarden als ausserordentliche Ausgaben budgetiert. Auf Antrag der Axpo hat das UVEK per 1. Dezember 2023 den Kreditrahmen der Axpo vollständig aufgehoben.
810	UVEK	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ - Abgabe Brennstoffe			Das ab 2025 geltende CO ₂ -Gesetz sieht vor, dass die CO ₂ -Abgabe bis zu deren Verwendung nicht mehr verzinst wird. Daher fällt dieser Kredit ab 2025 weg.
810	BAFU			A236.0144	Dekarbonisierung Anlagen	Das ab 2025 geltende CO ₂ -Gesetz sieht eine neue Sub- vention vor, um die Dekarbonisierung von Anlagen in der Industrie zu unterstützen.
810	BAFU			A236.0148	Klimaanpassungs- projekte	Das ab 2025 geltende CO ₂ -Gesetz sieht eine finanzielle Förderung von Anpassungsmassnahmen vor.
810	BAFU			E110.0127	Sanktionen Kompensationspflicht fossile Treibstoffe	Das ab 2025 geltende CO ₂ -Gesetz sieht Sanktionen bei Nichterfüllen der Kompensationspflicht beim Import fossiler Treibstoffe vor.

INHALTSVERZEICHNIS

D	SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN	111
1	BAHNINFRASTRUKTURFONDS	115
11	KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028	115
12	VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028	120
13	ANHANG ZUM VORANSCHLAG	122
2	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS	127
21	KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2025 UND ZUM FINANZPLAN 2026–2028	127
22	VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028	130
23	ANHANG ZUM VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028	131
3	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMD- UND EIGENKAPITAL	135

SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS

11 KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028

Über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) werden der Betrieb und Substanzerhalt sowie der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur finanziert. Dafür werden dem BIF zweckgebundene Einnahmen sowie eine Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen.

VORANSCHLAG 2025

Erfolgsrechnung

Der Ertrag (Einlage in den Fonds) wird auf knapp 5,7 Milliarden veranschlagt. Dies sind 244 Millionen oder 4,1 Prozent weniger als im Voranschlag 2024. Dem abnehmenden Ertrag steht ein Aufwand von 5,2 Milliarden (+375 Mio. bzw. +7,7 %) gegenüber. Es resultiert ein Jahresergebnis von 437 Millionen zugunsten der Fondsreserve.

Der Ertrag setzt sich zusammen aus zweckgebundenen Einnahmen (46 %) und der Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (54 %). Die Einlagen werden über das Budget des Bundesamts für Verkehr ausgerichtet (siehe Band 2B, 802 BAV).

Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen reduzieren sich gegenüber dem Voranschlag 2024 um 332 Millionen (-11,2 %). Die Einlage aus der Schwerverkehrsabgabe (SVA) beträgt 659 Millionen und liegt gegenüber dem Voranschlag 2024 um 37 Prozent tiefer. Der gesetzliche Maximalbetrag aus der SVA wird abzüglich einer Kürzung von 334 Millionen in den BIF eingelegt. Diese Kürzung entspricht der befristeten Entlastung des Bundeshaushaltes von 300 Millionen sowie der Querschnittskürzung bei den schwach gebundenen Ausgaben von 2 Prozent im Voranschlag 2024 sowie von 1,4 Prozent im Voranschlag 2025. Die gekürzten Mittel verbleiben im allgemeinen Bundeshaushalt und werden zur Deckung der vom Bund getragenen ungedeckten (externen) Kosten im Zusammenhang mit dem Landverkehr und insbesondere zur Prämienverbilligung der Krankenkassen verwendet (Art. 85 Abs. 2 BV). Die zweckgebundenen Mehrwertsteuer-Einnahmen steigen leicht auf 768 Millionen (+10 Mio.). Die befristete Einlage aus der Mineralölsteuer bleibt mit 260 Millionen praktisch unverändert gegenüber dem Voranschlag 2024 (-1 Mio.). Die zweckgebundenen Einnahmen aus der direkten Bundessteuer werden mit 302 Millionen um 27 Millionen höher veranschlagt. Der von den Kantonen geleistete Beitrag wird, analog zur Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, mit der Entwicklung des realen Bruttoinlandsproduktes und des Landesindex der Konsumentenpreise indexiert. Basierend auf den Annahmen zur Teuerung und Wirtschaftsentwicklung steigt dieser auf 640 Millionen (+19 Mio. bzw. +3,0 %).

Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt

Die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (Art. 87a Abs. 2 Bst. d BV) basieren laut Artikel 3 Absatz 2 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (SR 742.140; BIFG) auf dem Preisstand von 2014. Sie werden an die Entwicklung des realen Bruttoinlandproduktes angepasst und folgen dem Landesindex für Konsumentenpreise. Anhand der Prognosen für die Entwicklung dieser beiden Parameter werden die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt für das Jahr 2025 auf 3 Milliarden (+3,0 %) veranschlagt.

Aufwand für den Betrieb

Für den Betrieb und Unterhalt der Bahninfrastruktur werden im Jahr 2025 *Betriebsabgeltungen* an die 35 Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) von 749 Millionen budgetiert; davon 55 Millionen für die Vergütung von Systemaufgaben, u. a. für Bahnstrom, Kundeninformationssysteme, Zugsicherungssysteme (ETCS und ZBMS) sowie das Bahntelekommunikationssystem (GSM-R). Gegenüber dem Voranschlag 2024 werden für die Betriebsabgeltungen 64 Millionen (+11,0 %) mehr veranschlagt. Darin berücksichtigt sind auch bereits die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft vom 15.5.2024 zur Finanzierung von Betrieb und Substanzerhalt der Bahninfrastruktur 2025–2028.

Gut zwei Fünftel der Betriebsabgeltungen gehen an die SBB Infrastruktur. Für die detaillierte Aufteilung der Betriebsabgeltungen auf die einzelnen ISB siehe Anhang, Ziffer II, Erläuterungen zum Voranschlag.

Diverser Aufwand

Für die *Forschung* sind 3,75 Millionen eingestellt (vgl. Art. 1 Bst. j des Bundesbeschlusses III in Kapitel E). Die Mittel dienen der Klärung grundsätzlicher Fragestellungen bezüglich Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Weiter werden mit rund 6 Millionen ein Teil des *Verwaltungsaufwands* des Bundesamts für Verkehr (BAV), des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie des Bundesarchivs (BAR) vergütet. Insgesamt werden damit rund 30 Stellen vornehmlich im BAV finanziert. Die *Bevorschussungszinsen* liegen mit 32 Millionen um 5 Millionen tiefer als im Voranschlag 2024.

Die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen *Wertberichtigungen* auf Darlehen und Investitionsbeiträgen spiegeln die über die Investitionsrechnung getätigten Ausgaben wider.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Investitionsausgaben von 4,4 Milliarden (+5,9 %) aus. Knapp vier Fünftel entfallen auf den Substanzerhalt (3,4 Mrd.) und ein Fünftel auf den Ausbau (1,0 Mrd.). Investitionseinnahmen sind keine vorgesehen.

Investitionen in den Substanzerhalt

Für Investitionen in die Erneuerung und Modernisierung (*Substanzerhalt*) der Bahninfrastruktur werden 3,4 Milliarden veranschlagt (vgl. Art. 1 Bst. b des Bundesbeschlusses III in Kapitel E). Gegenüber dem Voranschlag 2024 liegen die den ISB ausgerichteten Mittel damit um 262 Millionen höher. Darin berücksichtigt sind auch die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft vom 15.5.2024 zur Finanzierung von Betrieb und Substanzerhalt der Bahninfrastruktur 2025–2028. Die Mittel werden zur Hauptsache für die Fahrbahn, die Sicherungsanlagen, den Ingenieurbau und den Bahnzugang investiert. Wie bei den Betriebsabgeltungen sind auch für den Substanzerhalt Mittel für die Systemaufgaben eingestellt (96 Mio.). Investitionen in Seilbahnen sind im Umfang von 20 Millionen vorgesehen. Für einen allfälligen Mehrbedarf für Projekte oder Optionen sind 19 Millionen eingestellt. Die Aufteilung der Investitionsbeiträge auf die einzelnen ISB ist im Anhang, Ziffer II, Erläuterungen zum Voranschlag, ersichtlich.

Investitionen in den Ausbau

Für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist rund 1 Milliarde vorgesehen. Gegenüber dem Voranschlag 2024 liegt der Bedarf leicht tiefer (-1,4 %), da für den Ausbauschritt 2025 und die NEAT weniger Mittel beansprucht werden. Für den Ausbauschritt 2035 werden hingegen mehr Mittel beansprucht. Details zur Aufteilung sind im Anhang, Ziffer II, Erläuterungen zum Voranschlag, ersichtlich.

Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB (inkl. 4-Meter-Korridor)

Für das Ausbauprogramm ZEB und die Realisierung des 4-Meter-Korridors zwischen Basel und Chiasso werden 203 Millionen (+12 Mio.) budgetiert.

Rund 30 Prozent der Investitionen fliessen in das Schlüsselprojekt zur Umgestaltung und Leistungssteigerung im Bahnknoten Lausanne. Weitere Schwerpunkte bilden die laufenden Arbeiten zum Vierspurausbau in Liestal, die Erhöhung der Kapazität durch Zugfolgezeitverkürzungen Vezia–Chiasso und Lausanne–Palézieux sowie die geplanten Arbeiten für eine Leistungssteigerung der Strecke Solothurn–Wanzwil.

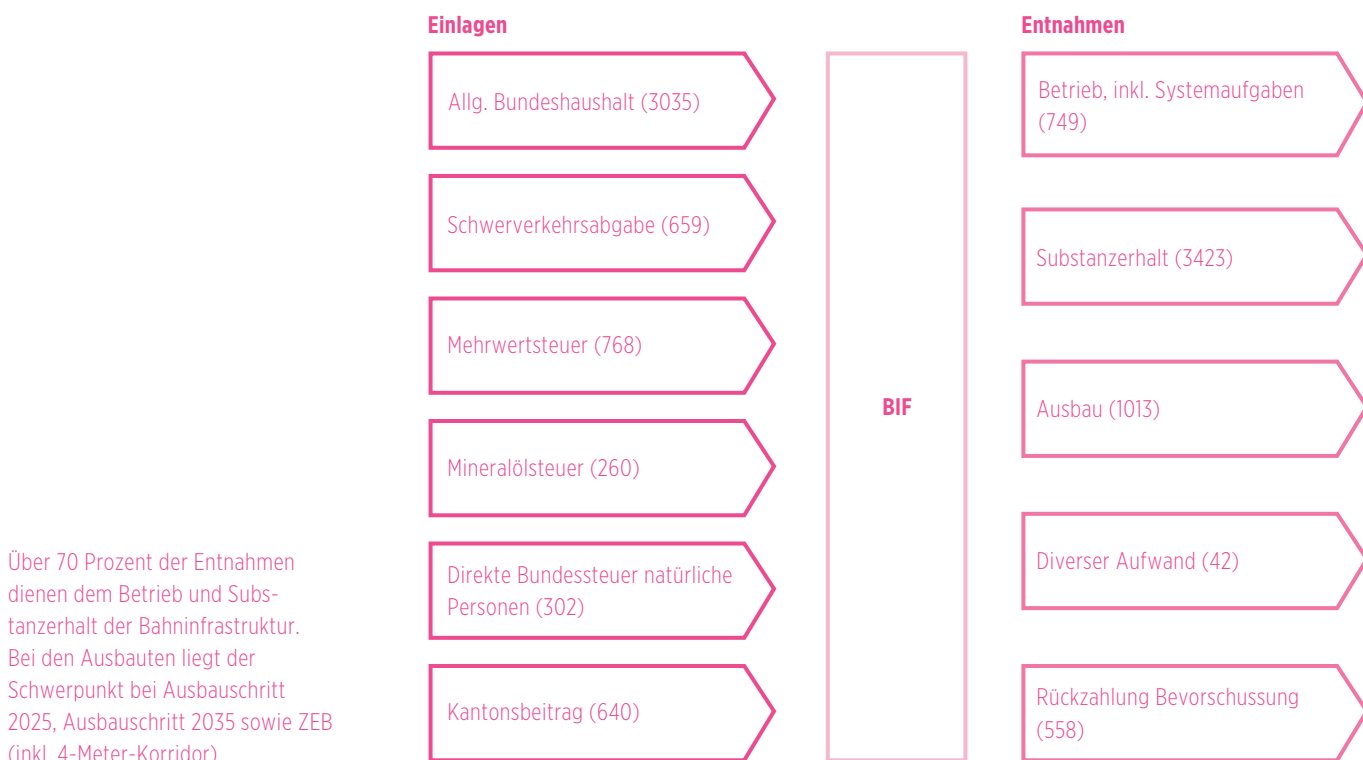
Für die Realisierung des 4-Meter-Korridors auf Schweizer Territorium sind Investitionen – insbesondere für die Profilausbauten im Raum Basel (Tunnel Kannenfeld und Schützenmatt) – von 19 Millionen vorgesehen. Auf den italienischen Abschnitten der Simplonlinie sind für die durch die Schweiz mitfinanzierten Arbeiten an den Zufahrten zu den Güterverkehr-Terminals 27 Millionen eingestellt.

Ausbauschritt 2025

Für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten im Rahmen des Ausbaus Schritts 2025 der Eisenbahninfrastruktur (STEP AS 2025) werden 389 Millionen (–128 Mio.) investiert. Während die Ausbauten bei den Privatbahnen weitgehend abgeschlossen sind, starten bei zahlreichen Grossprojekten der SBB die Ausführungen. Für die Leistungssteigerung Bern West und den Ligerztunnel werden 192 Millionen geplant.

BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Zahlen gemäss Voranschlag 2025, in Mio. CHF



Ausbauschnitt 2035

Für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten im Rahmen des Ausbauschnitts 2035 (STEP AS 2035) sind 403 Millionen vorgesehen (+120 Mio.).

Die Mittel dienen mehrheitlich der Finanzierung von Planung und Projektierung (Studien, Vor-, Auflage- und Bauprojekte) der rund 160 Projekte, namentlich für die Bauprojekte zur «Mehrspur Zürich Winterthur» und für den Brüttenertunnel sowie für die Planung des Lötschberg-Basistunnel-Ausbaus. Weiter werden Mittel in die ersten grossen Infrastrukturvorhaben dieses Ausbauschnittes (Doppelspurausbau Grellingen-Duggingen, Doppelspurausbau Opfikon Riet-Kloten, Lenzburg Ausbau Publikumsanlagen) investiert.

Beteiligt am Programm sind neben SBB Infrastruktur weitere 20 Infrastrukturbetreiberinnen. 64 Prozent der geplanten Investitionen entfallen auf das Netz der SBB.

Weitere Investitionen

Für die NEAT sind im Voranschlag 2025 noch knapp 7 Millionen (-18 Mio.) für Abschlussarbeiten budgetiert.

Zur Verbesserung des Lärmschutzes entlang der bestehenden Eisenbahnstrecken werden wiederum 11 Millionen bereitgestellt. Der Ausgabenschwerpunkt liegt inzwischen auf der Finanzierung von Vorhaben der Innovationsförderung (Forschung und Investitionshilfen) und bei abschliessenden Arbeiten von Sanierungsprojekten.

FINANZPLAN 2026–2028

Erfolgsrechnung

Im Zeitraum 2024 bis 2028 steigen die Erträge des Fonds im Durchschnitt um 1,2 Prozent pro Jahr, womit sie im Jahr 2028 ein Niveau von 6,2 Milliarden erreichen. Die Einlage der Schwerverkehrsabgabe in den BIF sinkt 2025 deutlich, um in den Finanzplanjahren wieder etwas anzusteigen: Sie wird um 311 Millionen (2026) respektive 161 Millionen (2027) pro Jahr zugunsten der Deckung der ungedeckten Kosten des Landverkehrs gekürzt. Die übrigen zweckgebundenen Einnahmen wachsen in der Finanzplanperiode, so etwa die Einlagen aus der Mehrwertsteuer (+2,2 %), der direkten Bundessteuer (+5,6 %) und der Kantonsbeitrag (+2,7 %). Einzig die Einlage aus der Mineralölsteuer geht infolge der zunehmenden Elektrifizierung des Strassenverkehrs zurück (-0,2 %). Die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt steigen bis 2028 auf knapp 3,3 Milliarden (+2,7 %).

Der Aufwand nimmt infolge der Ausbauprojekte stetig zu und steigt bis 2028 auf 6,2 Milliarden pro Jahr (+6,5 % pro Jahr). Aufgrund des weiteren Schuldenabbaus sinken die Bevorschussungszinsen auf 19 Millionen im Jahr 2028 (-16 %).

Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben steigen kontinuierlich und erreichen im 2028 5,5 Milliarden (+7,0 % pro Jahr). Der Mittelbedarf für den Substanzerhalt nimmt zunächst zu, um dann wieder leicht auf 3,2 Milliarden im Jahr 2028 zurückzugehen (+0,7 % pro Jahr). Die Ausgaben für den Ausbau erhöhen sich bis 2028 markant auf knapp 2,3 Milliarden (+22 % pro Jahr). Zunehmend werden Mittel für den Ausbauschritt 2035 beansprucht. Die Mittel für den Ausbauschritt 2025 und für das Ausbauprogramm ZEB sind ab 2026 rückläufig. Der Bedarf für die NEAT und die Lärmsanierung liegt noch im einstelligen Millionenbereich.

Entwicklung Eigenkapital und Verschuldung

Die jährlichen Jahresergebnisse schwanken deutlich zwischen -29 Millionen (2028) und 230 Millionen (2027). Die Bevorschussung kann um durchschnittlich 628 Millionen pro Jahr reduziert werden und beträgt voraussichtlich Ende 2028 noch 1,9 Milliarden. Die Fondsreserven sinken bis 2028 auf 317 Millionen (-36,2 % pro Jahr).

12 VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026-2028

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24-25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24-28
Ertrag	5 730	5 908	5 664	-4,1	5 843	6 115	6 208	1,2
Zweckgebundene Einnahmen	2 855	2 961	2 629	-11,2	2 723	2 911	2 924	-0,3
Mehrwertsteuer	713	758	768	1,3	788	808	828	2,2
Schwerverkehrsabgabe	1 007	1 046	659	-37,0	709	833	803	-6,4
Mineralölsteuer	262	261	260	-0,4	255	267	259	-0,2
Kantonsbeitrag	606	621	640	3,0	658	675	692	2,7
Direkte Bundessteuer	266	275	302	9,8	314	328	341	5,6
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 875	2 947	3 035	3,0	3 120	3 204	3 284	2,7
Finanzertrag	0	-	-	-	-	-	-	-
Aufwand	4 727	4 852	5 227	7,7	5 633	5 885	6 237	6,5
Betrieb	654	675	749	11,0	733	736	711	1,3
Betriebsabgeltungen	607	630	695	10,2	680	684	661	1,2
Vergütung Systemaufgaben	47	45	55	21,8	53	52	50	2,7
Substanzerhalt	3 017	3 103	3 423	10,3	3 457	3 387	3 246	1,1
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 500	2 213	2 396	8,3	2 420	2 371	2 273	0,7
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	642	948	1 027	8,3	1 037	1 016	974	0,7
Wertaufholung bedingt rückzahlbare Darlehen	-125	-58	-	-100,0	-	-	-	-100,0
Ausbau	1 009	1 027	1 013	-1,4	1 405	1 728	2 251	21,7
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	157	411	405	-1,4	562	691	901	21,7
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	853	616	608	-1,4	843	1 037	1 351	21,7
Diverser Aufwand	47	47	42	-10,7	38	34	29	-11,4
Bevorschussungszinsen	42	38	32	-15,5	28	24	19	-16,0
Verwaltungsaufwand	5	6	6	14,3	6	6	6	3,4
Forschung	1	4	4	0,0	4	4	4	0,0
Jahresergebnis	1 003	1 056	437	-58,7	211	230	-29	n.a.

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24-25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24-28
Investitionseinnahmen	125	58	-	-100,0	-	-	-	-100,0
Rückzahlung bedingt rückzahlbare Darlehen	125	58	-	-100,0	-	-	-	-100,0
Rückzahlung Darlehen	-	-	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	4 151	4 188	4 436	5,9	4 862	5 115	5 498	7,0
Substanzerhalt	3 142	3 161	3 423	8,3	3 457	3 387	3 246	0,7
Investitionsbeiträge	2 500	2 213	2 396	8,3	2 420	2 371	2 273	0,7
Bedingt rückzahlbare Darlehen	642	948	1 027	8,3	1 037	1 016	974	0,7
Ausbau	1 009	1 027	1 013	-1,4	1 405	1 728	2 251	21,7
Investitionsbeiträge	157	411	405	-1,4	562	691	901	21,7
Bedingt rückzahlbare Darlehen	853	616	608	-1,4	843	1 037	1 351	21,7
Saldo Investitionsrechnung	-4 026	-4 130	-4 436	7,4	-4 862	-5 115	-5 498	7,4

BIF LANGFRISTPLANUNG

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Ertrag	5 730	5 908	5 664	-4,1	5 843	6 115	6 208	1,2
Aufwand	4 727	4 852	5 227	7,7	5 633	5 885	6 237	6,5
Jahresergebnis	1 003	1 056	437	-58,7	211	230	-29	n.a.
Rückzahlung Bevorschussung	725	747	558	-25,3	582	659	642	-3,7
Ergebnis nach gesetzlicher Rückzahlung	279	310	-121	-139,1	-371	-429	-671	n.a.
Fondsreserven	1 599	1 909	1 788	-6,3	1 417	988	317	-36,2
Bevorschussung nach Rückzahlung	5 102	4 355	3 798	-12,8	3 216	2 557	1 915	-18,6

13 ANHANG ZUM VORANSCHLAG

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Rechtsgrundlage

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird und definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung, einer Bilanz und einem Eigenkapitalnachweis.

Funktionsweise des Fonds und Grundzüge der Eisenbahninfrastrukturfinanzierung

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt (Betrieb) und Erneuerung bzw. Modernisierung (Substanzerhalt) inkl. Vergütung der Systemaufgaben und des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat die Aktiven und Passiven und somit auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der Schwerverkehrsabgabe sowie die Mineralölsteuermittel werden für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden des Fonds eingesetzt (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF nicht verschulden. Der Fonds bildet eine angemessene Reserve (Art. 7 BIFG).

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und für die Forschung entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1 BIFG).

Die Finanzierung durch den BIF erfolgt über drei verschiedene Instrumente:

- *Abgeltungen* werden für geplante, nicht gedeckte Kosten des Betriebs in Form von A-Fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet und der Erfolgsrechnung belastet.
- *Investitionsbeiträge* werden für Abschreibungen des Substanzerhalts und für nicht-aktivierbare Investitionen des Ausbaus à fonds perdu ausgerichtet. Sie werden in der BIF-Rechnung via Investitionsrechnung verbucht und in der Erfolgsrechnung vollständig wertberichtigt. In der Bilanz werden sie nicht ausgewiesen, da sie keine Investitionsgüter im Eigentum des Bundes darstellen.
- *Bedingt rückzahlbare Darlehen* werden den Infrastrukturbetreiberinnen grundsätzlich für aktivierbare Investitionskosten des Ausbaus gewährt. Investitionen in den Substanzerhalt, welche die Abschreibungen und Liquiditätsreserven übersteigen, werden auch mit zinslosen und bedingt rückzahlbaren Darlehen finanziert. Übersteigen aber die Abschreibungen die Investitionen, so sind bestehende bedingt rückzahlbare Darlehen an den BIF zurückzuzahlen. Zum Zeitpunkt der Gewährung wird davon ausgegangen, dass keine Rückzahlung erfolgen wird. Bedingt rückzahlbare Darlehen werden daher vollständig wertberichtigt. Allfällige Rückzahlungen von Darlehen werden in der Investitionsrechnung als Einnahmen ausgewiesen.

Einlagen

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1 EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der Schwerverkehrsabgabe (bestehend aus LSVA und PSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- zwei Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2,3 Milliarden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (LIK) angepasst werden (indexiert ab 2014) und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (indexiert ab 2019).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Seit 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen indexierten Pauschalbeitrag an den BIF.

Entnahmen

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die Infrastrukturbetreiberinnen gewährten Mittel verbindlich festgelegt.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung mit entsprechenden Verpflichtungskrediten beschlossen (Art. 48c EBG). Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANSCHLAG

AUFWAND FÜR BETRIEB & SUBSTANZERHALT (INKL. VERGÜTUNG
SYSTEMABGELTUNGEN)

Mio. CHF		VA 2025	VA 2025
Bahn		Betrieb	Substanzerhalt
AB	Appenzeller Bahnen AG	9 294 606	43 000 000
ASM	Aare Seeland Mobil AG	10 390 943	9 630 000
AVA	Aargau Verkehr AG	7 666 888	19 944 000
BLSN	BLS Netz AG	85 107 884	266 925 316
BLT	BLT Baselland transport AG	4 044 206	34 816 163
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG	3 610 912	17 896 444
CJ	Compagnie des chemins de fer du Jura (CJ) SA	7 142 894	13 309 828
DICH	Deutsche Eisenbahn-Infrastruktur in der Schweiz	24 293 292	9 749 525
ETB	Emmentalbahn GmbH	655 000	1 127 000
FART	Società per le Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi (FART) SA	2 993 672	17 394 130
FB	Forchbahn AG	5 951 756	32 546 601
FLP	Ferrovie Luganesi SA	2 601 372	9 507 405
HBS	Hafenbahn Schweiz AG	9 680 998	6 240 000
LEB	Compagnie du chemin de fer Lausanne–Echallens–Bercher SA	6 854 914	35 500 000
MBC	Transports de la région Morges–Bière–Cossonay SA	5 845 608	27 564 586
MGI	Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG	14 362 000	82 725 000
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux Oberland Bernois sa	10 516 120	32 107 000
MVR	Transports Montreux-Vevey-Riviera SA	3 888 163	29 536 376
NSTCM	Compagnie du chemin de fer Nyon–St-Cergue–Morez SA	6 353 690	14 386 747
ÖBB-I	ÖBB-Infrastruktur AG	–	–
OeBB	Oensingen-Balsthal-Bahn AG	489 795	1 798 325
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn AG	14 211 950	95 126 143
RHB	Rhätische Bahn (RHB) AG	45 718 195	180 000 000
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB	289 000 000	1 842 000 000
SOB	Schweizerische Südostbahn AG	21 168 502	37 800 000
ST	Sursee-Triengen-Bahn AG	1 050 000	1 051 805
STB	Sensetalbahn AG	–	–
SZU	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn	9 633 768	74 674 351
TMR	TMR Transports Martigny et Régions SA	4 118 719	23 094 000
TPC	Transports Publics du Chablais SA	9 612 042	69 527 109
TPF Infra	Transports Publics Fribourgeois Infrastructure SA	15 590 968	88 333 818
TRAVYS	Travys-transports Vallée-de-Joux-Yverdon-les-Bains– Sainte-Croix SA	11 207 614	50 000 000
TRN	Transports Publics Neuchâtelois SA	8 242 739	23 620 365
WAB	Wengernalpbahn AG	2 185 648	1 357 191
ZB	Zentralbahn AG	14 263 646	95 726 263
	Systemaufgaben	54 537 780	96 179 000
	Diverse Seilbahnen		20 000 000
	Noch nicht definitiv zugeteilt	27 000 000	18 519 225
Total netto		749 286 284	3 422 713 716
Darlehensrückzahlungen			
	Diverse Bahnen	–	–
Total brutto gerundet		749 286 300	3 422 713 700

VERTEILUNG DES AUFWANDS FÜR DEN AUSBAU

CHF	VA 2025
Projekt	
NEAT	6 600 000
Projektaufsicht	100 000
Achse Gotthard	6 500 000
Bahn 2000 / ZEB	202 900 000
1. Etappe	–
Massnahmen nach Art. 4 Bst. a ZEBG	25 359 704
Projektaufsicht für Massnahmen nach Art. 4 Bst. a ZEBG	100 000
Massnahmen nach art. 4 Bst. b ZEBG	122 448 195
Projektaufsicht für Massnahmen nach Art. 4 Bst. b ZEBG	100 000
Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr (Art. 6 ZEBG)	8 992 101
Planung für Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur (Bahn 2030)	–
4-Meter-Korridor Massnahmen in der Schweiz	18 900 000
4-Meter-Korridor Massnahmen in Italien	27 000 000
Lärmschutz	11 000 000
STEP Ausbau 2025	389 470 000
STEP Ausbau 2035	403 100 000
Total	1 013 070 000

2 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

21 KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2025 UND ZUM FINANZPLAN 2026–2028

Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) finanziert mit zweckgebundenen Einnahmen alle Ausgaben des Bundes im Nationalstrassenbereich sowie die Beiträge an Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen.

VORANSCHLAG 2025

Erfolgsrechnung

Ertrag

Die Erfolgsrechnung weist Erträge in Form von zweckgebundenen Einnahmen, Einnahmen aus Drittmitteln und übrigen Erträgen von insgesamt 2,8 Milliarden aus. Das sind 98 Millionen (3,6 %) mehr als im Voranschlag 2024. Mindererträge resultieren beim Mineralölsteuerzuschlag (-8 Mio.), wogegen bei der Automobilsteuer (+58 Mio.) und bei den CO₂-Sanktionen (+17 Mio.) Mehreinnahmen zu verzeichnen sind. Als Beitrag zur Beseitigung des strukturellen Defizits des Bundeshaushaltes werden die für den NAF vorgesehenen «in der Regel 10 Prozent» der Mineralölsteuereinnahmen seit 2024 bis mindestens 2028 vollumfänglich im Bundeshaushalt einbehalten, was beim NAF zu Mindererträgen führt. Im Gegenzug wurde die Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen von der Automobilsteuer per 1.1.2024 aufgehoben.

Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen belaufen sich auf insgesamt 2,7 Milliarden oder 98 Prozent der Gesamteinlage. Mit 1,6 Milliarden liefern die Einnahmen aus dem Mineralölsteuerzuschlag den grössten Finanzierungsbeitrag. Die Einnahmen der übrigen Verkehrsabgaben erreichen insgesamt 1,1 Milliarden und teilen sich auf Automobilsteuer (588 Mio.), Nationalstrassenabgabe (428 Mio.), Erträge der CO₂-Sanktion für Personenwagen, Lieferwagen sowie leichte Sattelschlepper (18 Mio.) und den Kompensationsbeitrag der Kantone für die 2020 ins Nationalstrassennetz übernommenen Strassen (NEB-Strecken; 60 Mio.).

Weitere Einnahmen

Bei den weiteren Einnahmen von 52 Millionen handelt es sich um Drittmittel und übrige Erträge, unter anderem aus der Bewirtschaftung der Nationalstrassen (10 Mio.). Infolge höherer projektbedingter Mitfinanzierungen durch die Kantone, insbesondere beim Gott-hard Strassentunnel, werden deutlich höhere Einnahmen budgetiert.

Aufwand

Die in den Fonds eingelegten Mittel werden für den Nationalstrassenbereich sowie für Beiträge an Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen verwendet. Im Bereich der Nationalstrassen fallen darunter Betrieb, Unterhalt, Ausbau im Sinne von Anpassungen, Ausbau im Sinne von Kapazitätserweiterungen (Ausbauschritte) sowie grössere Vorhaben, Beseitigung von Engpässen und Fertigstellung des Nationalstrassennetzes.

Aufwand für den Betrieb

Der Betrieb der Nationalstrassen beinhaltet den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt des Nationalstrassennetzes, die Schadenwehren, die Verkehrs- und Strassenzustandsüberwachung sowie das Verkehrsmanagement. Der Voranschlagswert erreicht 455 Millionen und liegt damit gegenüber dem Voranschlag 2024 um 6 Millionen höher.

Aufwand für nicht aktivierungsfähige Ausgaben

Die nicht aktivierungsfähigen Ausgaben im Nationalstrassenbereich fallen z. B. bei ökologischen Ausgleichsflächen oder bei Anlagen an, die später bei den Kantonen verbleiben (Schutzbauwerke ausserhalb des Nationalstrassenperimeters, Verbindungsstrassen zum untergeordneten Strassennetz usw.). Im Voranschlag 2025 erreichen diese Ausgaben 141 Millionen und liegen damit 9,9 Prozent (13 Mio.) höher als im Voranschlag 2024.

Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau

Die Differenz zwischen dem Ertrag und den effektiven Aufwänden für Betrieb, nicht aktivierbare Ausgaben sowie Entnahmen für den Agglomerationsverkehr wird als Aufwand verbucht und den reservierten Mitteln für Nationalstrassenbau zugewiesen. Die Mittel stehen damit für Investitionen in das Nationalstrassennetz zur Verfügung. Im Jahr 2025 beläuft sich dieser Residualbetrag auf 1,9 Milliarden (+9,3 % bzw. +160 Mio.).

Investitionsrechnung

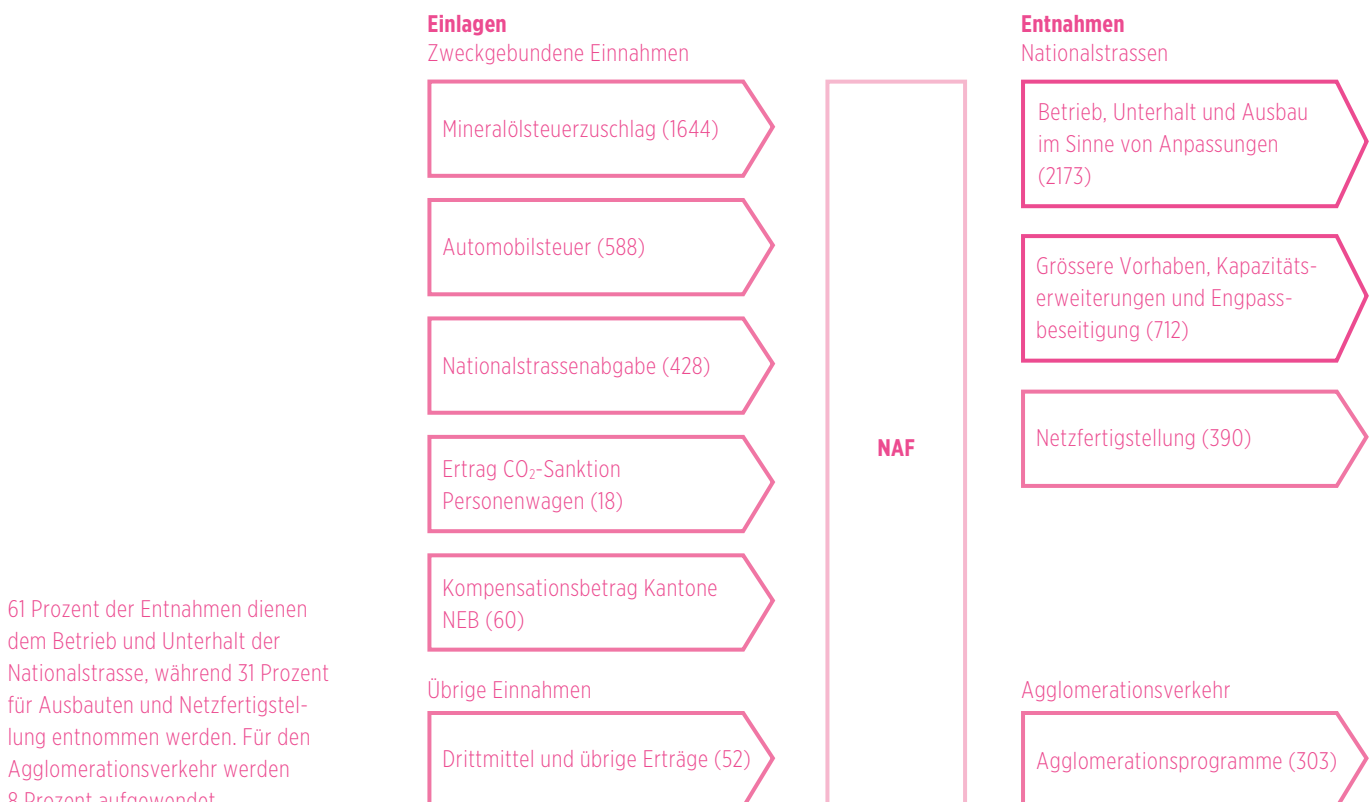
Die Investitionsausgaben belaufen sich auf insgesamt 3,0 Milliarden. Davon entfallen 2,7 Milliarden auf die Nationalstrassen sowie 303 Millionen auf Massnahmen im Agglomerationsverkehr. Gegenüber dem Voranschlag 2024 nehmen die Investitionsausgaben um 159 Millionen (5,7 %) zu.

Unterhalt und Ausbau Nationalstrassen

Die Ausgaben für den Unterhalt (1098 Mio.) und für den Ausbau im Sinne von Anpassungen am bestehenden Netz (534 Mio.) liegen mit 1,6 Milliarden um 18 Millionen (-1,1 %) unter dem Voranschlag 2024. Die Aufteilung der für Ausbau und Unterhalt eingesetzten Mittel auf die Filialen des ASTRA ist im Anhang (Ziffer II 4) ersichtlich.

NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

Zahlen gemäss Voranschlag 2025, in Mio. CHF



Netzfertigstellung

In die Fertigstellung der Nationalstrassen sollen 371 Millionen investiert werden, 44 Millionen (13,4 %) mehr als im Voranschlag 2024. Die Schlüsselprojekte und prioritären Projekte der Netzfertigstellung mit namhaften Realisierungsarbeiten im Jahr 2025 sind im Anhang (Ziffer II 4) aufgelistet.

Grössere Vorhaben, Kapazitätserweiterung und Engpassbeseitigung

Für grössere Vorhaben, Kapazitätserweiterungen/Engpassbeseitigungen werden insgesamt 676 Millionen eingeplant. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Voranschlag 2024 um 214 Millionen, hauptsächlich in den Projekten Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur und Luterbach – Härkingen. Die Ausgaben für den Gotthard Strassentunnel steigen gegenüber dem Voranschlag 2024 um 79 Millionen.

Agglomerationsverkehr

Die Beiträge an Massnahmen im Agglomerationsverkehr belaufen sich auf 303 Millionen. Im Vergleich zum Voranschlag 2024 ist ein Minderbedarf von 81 Millionen (-21,2 %) geplant. Für die dringlichen Projekte sind 2 Millionen eingeplant. Die Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation werden mit 175 Millionen unterstützt. Für die Agglomerationsprogramme der 3. Generation werden Beiträge im Umfang von 93 Millionen eingeplant. Für die Umsetzung der 4. Generation sind 33 Millionen veranschlagt. Detaillierte Angaben sind im Anhang (Ziffer II 5) enthalten.

Fondsreserven 2025

Bis Ende 2025 dürften die Fondsreserven des NAF um knapp 27 Prozent auf 2,2 Milliarden abnehmen.

FINANZPLAN 2026–2028**Erfolgsrechnung**

Ertrag und Aufwand bleiben im Finanzplanjahr 2026 nahezu auf dem Niveau des Voranschlags 2025. Ab 2027 steigt der Ertrag primär durch die voraussichtliche Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags an (vgl. Abschnitt «Fondsreserven»). Über den Zeitraum 2024 bis 2028 verzeichnet der Ertrag und damit systembedingt im gleichen Umfang auch der Aufwand einen Anstieg von 2,3 Prozent.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionsausgaben für die Nationalstrassen ist im Zeitraum 2024 bis 2028 ein durchschnittliches Ausgabenwachstum von 1,1 Prozent vorgesehen. Ausschlaggebend sind insbesondere die geplanten Arbeiten an der zweiten Röhre des Gotthardtunnels sowie der Mittelbedarf bei den Kapazitätserweiterungen und bei der Engpassbeseitigung. Die Ausgaben für die Agglomerationsprogramme nehmen in der Periode 2024 bis 2028 um durchschnittlich 2,6 Prozent pro Jahr ab. Diese Minderausgaben entsprechen den von den Kantonen angemeldeten Mittelbedürfnissen.

Fondsreserven

Aufgrund der hohen Investitionen nehmen die Fondsreserven zwischen Ende 2024 und Ende 2028 um 2,9 Milliarden (-72 %) auf 18 Millionen ab. Im Jahr bevor die Fondsreserven unter den Betrag von 500 Millionen fallen würden, wird der Mineralölsteuerzuschlag um 4 Rappen auf 34 Rappen pro Liter erhöht (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr, NAFG; SR 725.13). Gemäss der aktuellen Langfristplanung wird demnach eine Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags voraussichtlich im Jahr 2027 nötig. Die zusätzlichen zweckgebundenen Einnahmen (Reinertrag) werden vollumfänglich in den NAF eingelegt.

22 VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028

ERFOLGSRECHNUNG NAF

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Ertrag	2 766	2 692	2 790	3,6	2 767	2 959	2 950	2,3
Zweckgebundene Einnahmen	2 715	2 650	2 738	3,3	2 702	2 884	2 847	1,8
Mineralölsteuerzuschlag	1 650	1 652	1 644	-0,5	1 613	1 783	1 732	1,2
Mineralölsteuer	181	–	–	n.a.	–	–	–	n.a.
Automobilsteuer	382	530	588	10,9	591	597	603	3,3
Nationalstrassenabgabe	420	407	428	5,1	435	442	449	2,5
Ertrag CO ₂ -Sanktion Personenwagen	22	1	18	1'396,3	3	3	3	21,2
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	60	60	60	0,0	60	60	60	0,0
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	51	42	52	25,7	65	75	103	25,5
Aufwand	2 766	2 692	2 790	3,6	2 767	2 959	2 950	2,3
Nationalstrassen	2 627	2 308	2 487	7,8	2 530	2 594	2 604	3,1
Betrieb	447	449	455	1,3	457	462	465	0,9
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	113	128	141	9,9	143	148	134	1,1
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 067	1 731	1 891	9,3	1 930	1 984	2 005	3,7
Agglomerationsverkehr	139	384	303	-21,2	237	366	346	-2,6
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	121	384	303	-21,2	237	366	346	-2,6
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	17	–	–	n.a.	–	–	–	n.a.
Jahresergebnis	–	–	–	n.a.	–	–	–	n.a.

INVESTITIONSRECHNUNG NAF

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Investitionsausgaben	2 363	2 822	2 981	5,7	2 959	3 171	2 895	0,6
Nationalstrassen	2 225	2 438	2 679	9,9	2 722	2 806	2 548	1,1
Ausbau und Unterhalt	1 625	1 650	1 632	-1,1	1 703	1 687	1 720	1,0
Netzfertigstellung	168	327	371	13,4	332	383	225	-8,9
Grössere Vorhaben	304	257	332	29,3	393	338	198	-6,2
Kapazitätserweiterung	74	143	182	28,0	114	197	285	18,9
Engpassbeseitigung	53	62	162	163,1	180	200	121	18,3
Agglomerationsverkehr	139	384	303	-21,2	237	366	346	-2,6
Investitionsbeiträge	121	384	303	-21,2	237	366	346	-2,6
Darlehen	17	–	–	n.a.	–	–	–	n.a.

FONDSRESERVEN NAF

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau; Stand per Jahresanfang	3 828	3 670	2 963	-19,3	2 175	1 383	561	-37,5
Zuweisung (vgl. Erfolgsrechnung)	2 067	1 731	1 891	9,3	1 930	1 984	2 005	3,7
Verwendung (vgl. Investitionsrechnung)	2 225	2 438	2 679	9,9	2 722	2 806	2 548	1,1
Stand per Jahresende¹	3 670	2 963	2 175	-26,6	1 383	561	18	-72,2

¹ Forderungen und Verbindlichkeiten Dritte nicht berücksichtigt

23 ANHANG ZUM VORANSCHLAG 2025 UND FINANZPLAN 2026–2028

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Rechtsgrundlagen

Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung bildet die Grundlage für den NAF (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

Funktionsweise des Fonds

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen (Art. 5 Abs. 2 NAFG). Dafür bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen, die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr sowie die notwendigen Verpflichtungskredite werden durch die Bundesversammlung beschlossen.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN DES VORANSCHLAGS UND DES FINANZPLANS

1. Zweckgebundene Einnahmen

Dem NAF werden durch die Verfassung folgende Einnahmen zugewiesen:

- der Reinertrag des Mineralölsteuerzuschlags;
- in der Regel 10 Prozent des Reinertrags der Mineralölsteuer – diese Einlage wird zur Beseitigung der strukturellen Defizite im Bundeshaushalt bis mindestens 2028 vollständig gekürzt;
- der Reinertrag der Automobilsteuer (bei einer Unterdeckung in der Spezialfinanzierung Strassenverkehr wird ein Teil der Automobilsteuer dieser gutgeschrieben);
- der Reinertrag der Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette);
- der Kompensationsbeitrag der Kantone für die NEB-Strecken;
- weitere gesetzlich zugewiesene Mittel (im Betrachtungszeitraum einzig die Erträge aus der CO₂-Sanktion bei leichten Motorfahrzeugen).

2. Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge

Mit Drittmitteln werden Vorhaben finanziert, welche über den üblichen Baustandard hinausgehen, jedoch aufgrund von besonderen Bedürfnissen von Kantonen, Gemeinden oder Dritten berücksichtigt werden (z. B. Erhöhung/Verlängerung von Lärmschutzeinrichtungen). In den Jahren 2025–2028 erreichen die Erträge aus Drittmitteln im Durchschnitt 48 Millionen pro Jahr.

Im Perimeter der Nationalstrassen fallen auch Erträge aus der Bewirtschaftung an (z. B. aus Vermietungen). Diese werden ebenfalls in den NAF eingelegt. 2025–2028 bleiben diese mit knapp 10 Millionen pro Jahr stabil.

Das Parlament hat am 19.9.2023 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,59 Milliarden für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz verabschiedet. Dafür wurden ab 2024 zusätzliche Mittel in den NAF eingelegt um die Massnahmen (Schutzbauten) auf der betroffenen Infrastruktur im Geltungsbereich des NAF zu finanzieren. In den Jahren 2025 bis 2028 wird dafür mit einer durchschnittlichen zusätzlichen Einlage von 16 Millionen jährlich geplant.

3. Nationalstrassen

NATIONALSTRASSEN

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Total Nationalstrassen	2 627	2 308	2 487	7,8	2 530	2 594	2 594	3,0
Betrieb	447	449	455	1,3	457	462	465	0,9
Nationalstrassenbau	2 338	2 566	2 820	9,9	2 866	2 953	2 683	1,1
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	113	128	141	9,9	143	148	134	1,1
Aktivierungsfähige Investitionsausgaben	2 225	2 438	2 679	9,9	2 722	2 806	2 548	1,1
Veränderung reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	-158	-707	-788	11,4	-793	-821	-553	-5,9

Im Voranschlagsjahr nehmen die reservierten Mittel für den Nationalstrassenbau (Fondsreserven NAF) um 788 Millionen ab, da die Entnahmen höher sind als die Einlagen. Der Stand der reservierten Mittel sinkt in den Folgejahren weiter, von 3,0 Milliarden Ende 2024 auf voraussichtlich 18 Millionen per Ende 2028 (vgl. Tabelle «Fondsreserven»).

4. Nationalstrassenbau

NATIONALSTRASSENBAU

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Nationalstrassenbau	2 338	2 566	2 820	9,9	2 866	2 953	2 781	2,0
Ausbau und Unterhalt	1 729	1 737	1 718	-1,1	1 793	1 776	1 808	1,0
ASTRA Zentrale	16	73	74	1,4	45	46	45	-11,4
Filiale Estavayer-le-Lac	404	438	451	2,8	436	393	445	0,4
Filiale Thun	262	227	183	-19,5	262	299	260	3,5
Filiale Zofingen	321	334	374	12,0	378	419	469	8,8
Filiale Winterthur	392	362	360	-0,6	435	372	364	0,1
Filiale Bellinzona	334	302	276	-8,6	237	247	225	-7,1
Netzfertigstellung	148	344	390	13,4	350	403	337	-0,5
A4 Neue Axenstrasse	22	166	203	22,6	221	215	154	-1,9
A8 Lungern Nord - Giswil	13	26	46	80,8	39	46	37	9,4
A9 Steg/Gampel - Visp West	46	37	32	-51,6	21	11	3	-45,8
A9 Sierre-Gampel/Gampel-Brig-Glis, Pfyn	64	65	67	3,0	66	116	131	18,9
Übrige Projekte	2	50	41	-18,1	3	14	12	-29,7
Grössere Vorhaben	318	270	349	29,3	413	356	209	-6,2
2. Gotthardtunnel	318	270	349	29,3	413	356	209	-6,2
Übrige Projekte	-	-	-	n.a.	-	-	-	n.a.
Kapazitätserweiterung	88	150	192	28,0	120	207	300	18,9
Umfahrung Le Locle	58	61	70	14,9	93	99	107	15,1
Bypass Luzern	2	30	21	-31,4	16	10	10	-24,2
Übrige Projekte	28	59	101	72,1	12	98	183	32,7
Engpassbeseitigung	55	65	171	163,1	190	211	127	18,3
Nordumfahrung Zürich	23	13	11	-12,2	14	14	2	-39,4
Kleinandelfingen - Verzweigung Winterthur	1	4	58	1 404,4	81	75	36	74,7
Luterbach - Härkingen, 6 Streifen Ausbau	4	18	69	284,7	90	107	69	40,3
Übrige Projekte	27	30	33	9,6	5	14	21	-8,9

Die Position Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen (1,7 Mrd.) setzt sich wie folgt zusammen:

- Der *Nationalstrassenausbau* beinhaltet die Planung, Projektierung und Realisierung von Massnahmen an der bestehenden Strasseninfrastruktur zur Verbesserung der Funktionalität, Sicherheit, Verfügbar- und Verträglichkeit.
- Als projektgestützter *Unterhalt* (gelten der bauliche Unterhalt und die Erneuerung, d. h. alle Massnahmen, die der Erhaltung der Nationalstrassen und ihrer technischen Einrichtungen dienen (inkl. Anpassungen an neue Vorschriften)).

Die grössten Ausbau- und Unterhaltsprojekte in den Jahren 2025–2028 sind:

ZH	A1 Schlieren – Europabrücke
SO/BE	A1 Luterbach – Härkingen
SG	A1 St. Gallen West – St. Gallen Ost
BL	A2 Hagnau – Augst
TI	A2 Gentilino – Lamone
GL	A3 Weesen – Murg (Kerenzerberg)
ZG	A4 Verzweigung Rütihof – Anschluss Küssnacht
BE	A6 Thun Nord – Spiez
VD	A9 Vennes – Chexbres mit Pannestreifenumnutzung
BE	A16 Tavannes – Bözingenfeld

5. Agglomerationsverkehr

AGGLOMERATIONSVERKEHR

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	VA 2025	Δ in % 24–25	FP 2026	FP 2027	FP 2028	Ø Δ in % 24–28
Total Agglomerationsverkehr	139	384	303	-21,2	237	366	346	-2,6
Dringliche Projekte	0	6	2	-75,0	–	–	5	-3,7
Schiene	0	6	2	-75,0	–	–	–	-100,0
Strasse	–	–	–	n.a.	–	–	5	n.a.
Agglomerationsprogramme	138	378	301	-20,4	237	366	341	-2,5
1. Generation (ab 2011)	37	86	71	-17,2	27	38	25	-26,9
Schienen- und Bahninfrastrukturen	15	39	19	-50,9	4	18	–	-100,0
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	22	47	52	10,6	23	20	25	-15,0
2. Generation (ab 2015)	68	131	104	-20,3	60	71	72	-13,8
Schienen- und Bahninfrastrukturen	31	41	36	-12,6	33	39	55	7,5
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	37	89	68	-23,9	27	32	17	-33,9
3. Generation (ab 2019)	34	102	93	-8,6	84	85	33	-24,8
Schieneninfrastrukturen (Tram)	–	7	5	-32,4	13	11	5	-9,3
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	34	94	88	-6,8	71	73	28	-26,5
4. Generation (ab 2023)	–	60	33	-45,0	68	147	182	n.a.
Schieneninfrastrukturen (Tram)	–	9	6	-35,5	4	41	45	n.a.
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	–	51	27	-46,7	63	106	137	n.a.
5. Generation (ab 2027)	–	–	–	n.a.	–	25	30	n.a.
Schieneninfrastrukturen (Tram)	–	–	–	n.a.	–	4	4	n.a.
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	–	–	–	n.a.	–	21	26	n.a.

Der NAF stellt die Finanzierung der Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen im Agglomerationsbereich sicher. Dies umfasst auch diejenigen Massnahmen, deren Mitfinanzierung durch den Bund bereits im Rahmen des früheren Infrastrukturfonds (IF) genehmigt wurde. Mit Wirkung ab 2011 und 2015 gab das Parlament die erste und die zweite Generation der Agglomerationsprogramme frei. 2019 hat das Parlament die Beiträge für die dritte Generation und im 2023 für die 4. Generation bewilligt.

Grössere Massnahmen im Bereich des Agglomerationsverkehrs:

Schienen- und Bahninfrastrukturen

- Zürich Glattal: Kloten – Verlängerung Stadtbahn (Flughafen – Kloten Industrie)
- Zürich Glattal: Zürich – Tram Affoltern
- Langenthal: Erweiterung der Personenunterführung zur Bahnhofspassage
- Bern: Realisierung Bahnhof RBS
- Köniz: Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern
- Lausanne-Morges: t1/Tram Renens-Villars-Ste-Croix
- Lausanne-Morges: Axe fort tram Renens-Lausanne
- Grand Genève: Construction d'un axe tram entre Genève et St-Julien par rte de Base et requalification de l'espace rue
- Grand Genève: Construction d'un axe tram entre la place des Nations et l'interface multimodale P47, y compris aménagement des espaces publics

Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen

- Winterthur: Neue Querung und Aufwertung Umsteigepunkt Grüze
- Zürich-Glattal: Elektrifizierung Buslinien 69 und 80
- Zürich-Glattal: Kloten/Bassersdorf – Velohauptverbindung Kloten – Bassersdorf, Teil Kloten
- Limmtal: Dietikon – Optimierung Leistungsfähigkeit und Verkehrsmanagement
- Zug: Umfahrung Cham-Hünenberg, Kammern A, C
- Basel: BS Bussystem 2027 (Buselektrifizierung inkl. Lade- und Depotinfrastruktur)
- Grand Genève: Aménagement d'un axe fort TC entre Genève et Vernier

3 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMD- UND EIGENKAPITAL

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

Mio. CHF	Stand 2024 1	Zweck- gebundene Einnahmen 2	Finanzie- rung von Ausgaben 3	Einlage 2 > 3 4	Entnahme 2 < 3 5	Stand 2025 6=1+4-5 6
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 472	10 031	9 674	398	41	1 830
VOC-Abgabe	234	103	103	–	1	233
CO ₂ -Abgabe: Rückverteilung	-137	763	467	297	–	160
CO ₂ -Abgabe: Teilzweckbindungen	-116	382	315	66	–	-50
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	4	18	1	17	–	21
Spielbankenabgabe	738	364	364	0	–	738
Altlastenfonds	377	48	31	17	–	393
Abwasserabgabe	328	62	100	–	38	289
VEG Glas	5	34	36	–	2	3
VEG Batterien	38	22	21	1	–	39
Medienforschung, Rundfunktechnologie	3	2	1	1	–	4
Filmförderung	0	0	0	–	–	0
Krankenversicherung	–	1 280	1 280	–	–	–
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	–	6 954	6 954	–	–	–

Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgs- und Investitionsrechnung abgewickelt. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird als Einlage bzw. Entnahme der Spezialfinanzierung gutgeschrieben oder belastet. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung.

Lenkungsabgabe VOC: Gestützt auf das Umweltschutzgesetz (SR 814.01, Art. 35a) erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe. Der Lenkungsabgabe unterliegen flüchtige organische Verbindungen (VOCV; SR 814.018). Die Rückverteilung der Lenkungsabgabe an die Bevölkerung erfolgt mit einer Verzögerung von zwei Jahren.

CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern. Das revidierte CO₂-Gesetz, das Anfang 2025 in Kraft tritt (BBl 2024 686), sieht die folgende Mittelverwendung vor:

- Ein Drittel des Ertrags wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emission bei Gebäuden, zur Förderung von erneuerbaren Energien (u.a. für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung; max. 45 Mio. p.a.) sowie zur Förderung von Technologien (Einlagen in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften für die Entwicklung oder Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren; max. 25 Mio. p.a.) verwendet.
- Die übrigen Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft rückverteilt.

Aus Transparenzgründen werden zwei verschiedene Spezialfinanzierungen geführt.

Sanktion CO₂-Verminderung: Auf den Importen von Motorfahrzeugen (PW, leichte Nutzfahrzeuge, schwere Fahrzeuge), welche die Emissionsziele nicht erfüllen, werden Sanktionen erhoben (revidiertes CO₂-Gesetz, das auf Anfang 2025 in Kraft tritt; BBl 2024 686). Die Einnahmen werden dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) gutgeschrieben.

Spielbankenabgabe: Die Einnahmen werden jeweils im übernächsten Jahr dem Ausgleichsfonds der AHV gutgeschrieben (Geldspielgesetz Art. 119 Abs. 1, SR 935.51; Geldspielverordnung Art. 127; SR 935.511). Sie resultieren aus Steuern auf den Bruttoerträgen der Spielbanken.

Altlastenfonds: Auf Basis des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01, Art. 32e) sowie der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) wird eine Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen erhoben. Die Erträge daraus sind zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponiestandorten.

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL - DETAIL

Mio. CHF			VA 2024	VA 2025
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital				
VOC-Abgabe				
606	E110.0118	Lenkungsabgabe auf VOC	105	101
606	E140.0104 (Teil)	Finanzertrag (Zinsen auf Lenkungsabgabe VOC)	2	2
810	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	-94	-103
CO₂-Abgabe: Rückverteilung				
606	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	832	763
606	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	
606	E140.0104 (Teil)	Finanzertrag (Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe)	1	-
810	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-712	-467
810	A236.0127	Einlage Technologiefonds	-25	
810	A240.0105 (Teil)	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-2	-
CO₂-Abgabe: Teilzweckbindungen				
606	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	428	357
	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)		25
606	E140.0104 (Teil)	Finanzertrag (Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe)	0	-
805	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-
805	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-1	-1
805	A236.0116	Gebäudeprogramm	-377	-289
810	A236.0127	Einlage Technologiefonds		-25
810	A240.0105 (Teil)	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe	-1	-
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge				
805	E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	3	18
806	E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	-	-
806	A250.0101 (Teil)	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (nur SHK 507013)	-3	-1
805	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-1	-
806	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-	-
Spielbankenabgabe				
417	E110.0101	Spielbankenabgabe	374	364
417	A230.0100	Spielbankenabgabe für die AHV	-326	-364
Altlastenfonds				
810	E110.0123	Altlastenabgabe	52	48
810	A231.0325	Sanierung von Altlasten	-45	-30
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-1	-1
Abwasserabgabe				
810	E110.0100	Abwasserabgabe	66	62
810	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	-60	-100
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	0	0
Vorgezogene Entsorgungsgebühr Glas				
810	E110.0125	Gebühreneinnahmen Entsorgung Glas	34	34
810	A231.0402	Recycling Glas	-31	-33
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-3	-3
Vorgezogene Entsorgungsgebühr Batterien				
810	E110.0126	Gebühreneinnahmen Entsorgung Batterien	20	22
810	A231.0403	Recycling Batterien	-18	-18
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-3	-3
Medienforschung und Rundfunktechnologie				
808	E120.0105	Konzessionsabgaben Programmveranstalter	2	-2
808	A231.0315	Beitrag Medienforschung	-1	1
808	A231.0317	Neue Technologie Rundfunk	-	-
Filmförderung				
306	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	0	0
306	A231.0130	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter	0	0

Fortsetzung

Mio. CHF			VA 2024	VA 2025
Krankenversicherung				
605*	E110.0106 (Teil)	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5 %)	1 100	1 109
606	E110.0116 (Teil)	Schwerverkehrsabgabe	21	171
316	A231.0214 (Teil)	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	-1 121	-1 280
Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung				
605*	E110.0106 (Teil)	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozente für die AHV	4 431	4 793
606	E110.0108	Tabaksteuer	1 950	1 921
606	E110.0110	Spirituosensteuer	278	240
318	A231.0239 (Teil)	Leistungen des Bundes an die AHV	-2 228	-2 161
318	A231.0240 (Teil)	Leistungen des Bundes an die IV		
318	A231.0241 (Teil)	Ergänzungsleistungen zur AHV		
318	A231.0245 (Teil)	Ergänzungsleistungen zur IV		
605	A230.0104	Mehrwertsteuerprozente für die AHV	-4 431	-4 793

* Einlagen aus Mehrwertsteuer unter Einschluss von Verzugszinsen und Bussen und nach Abzug von Debitorenverlusten und Vergütungszinsen

Abwasserabgabe: Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben. Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20, Art. 60b).

Vorgezogene Entsorgungsgebühr Glas: Auf Getränkeverpackungen aus Glas wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) erhoben, welche zweckgebunden für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Getränkeverpackungen sowie für Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Verpackungsmaterial verwendet wird (Umweltschutzgesetz; SR 814.01, Art. 32a^{bis} und 43, V über Getränkeverpackungen, SR 814.621).

Vorgezogene Entsorgungsgebühr Batterien: Auf den in Verkehr gebrachten Batterien wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr bei den Herstellerinnen und Händlern erhoben. Die Gebühr wird zweckgebunden für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Batterien sowie für Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von gebrauchten Batterien verwendet (Umweltschutzgesetz; SR 814.01, Art. 32a^{bis} und 43, V zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, SR 814.81).

Krankenversicherung: Gestützt auf Artikel 130 Absatz 4 BV (SR 101) und Artikel 19 Absatz 2 Schwerverkehrsabgabengesetz (SR 641.81) werden die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung im Umfang von 5 Prozent des Mehrwertsteuerertrags (ohne den für AHV und BIF zweckgebundenen Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Diese Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zu Gunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufließen (s. Spezialfinanzierung «Spielbankenabgabe»). Seit 2024 erhält die AHV 1,4 Mehrwertsteuerprozente; diese werden im gleichen Jahr direkt an den AHV-Ausgleichsfonds überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

Mio. CHF	Stand 2024 1	Zweck- gebundene Einnahmen 2	Finanzie- rung von Ausgaben 3	Zunahme 2 > 3 4	Abnahme 2 < 3 5	Stand 2025 6=1+4-5 6
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	4 980	1 366	1 436	21	91	4 911
Strassenverkehr	290	1 255	1 330	–	75	215
Begleitmassnahmen FHAL/WTO	4 629	–	–	–	–	4 629
Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr	43	32	48	–	16	27
Umweltschutzmassnahmen Luftverkehr	18	28	19	9	–	26
Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr	–	30	30	0	–	0
Dekarbonisierung und Vermeidung von Schäden	–	19	7	13	–	13
Überwachung Tierseuchen	1	3	3	–	–	1

Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital wird kein Ausgleich über die Erfolgsrechnung vorgenommen, da keine Verpflichtung gegenüber Dritten vorliegt. Die jährlichen Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse der einzelnen Spezialfinanzierungen sind damit im Saldo der Erfolgsrechnung (Jahresergebnis) enthalten.

Der *Spezialfinanzierung Strassenverkehr* (SFSV; Art. 86 Abs. 3 und 4 BV) werden 50 Prozent der Mineralölgrundsteuer auf Treibstoffen gutgeschrieben, die namentlich aus dem Strassenverkehr stammen. Die Mittel werden in erster Linie für Beiträge an die Kantone (Strassenlasten, Umweltschutz) sowie für die Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene verwendet.

Seit 2017 werden der *Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO* keine zweckgebundenen Erträge mehr gutgeschrieben (LwG, Art. 19a; SR 910.1). Die reservierten Mittel könnten für Begleitmassnahmen im Rahmen eines allfälligen Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich eingesetzt werden.

Die *Spezialfinanzierung Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr* wird mit Mitteln aus der Mineralölsteuer (Grundsteuer und Zuschlag) auf Flugtreibstoffen alimentiert (MinVG; SR 725.116.2 und MinLV; SR 725.116.22). Die Mittel werden für Massnahmen im Bereich der Sicherheit im Luftverkehr (Safety, Security) eingesetzt.

Die *Spezialfinanzierung Umweltschutzmassnahmen Luftverkehr* wird mit Mitteln aus der Mineralölsteuer (Grundsteuer und Zuschlag) auf Flugtreibstoffen (MinVG; SR 725.116.2; MinLV; SR 725.116.22; 103b LFG; SR 748.0), aus Sanktionen bei Verletzung von Beimischpflichten für Flugtreibstoffe sowie aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (revidiertes CO₂-Gesetz ab 2025, BBl 2024 686) alimentiert. Die Mittel werden für diverse Umweltschutzmassnahmen im Luftverkehr eingesetzt (u. a. Verminderung von Treibhausgasemissionen, Förderung erneuerbarer Flugtreibstoffe, Schutz vor Immissionen, Förderung umweltschonender Flugverfahren, Forschung).

Die *Spezialfinanzierung Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr* wird mit maximal 30 Millionen pro Jahr aus Erlösen der Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge alimentiert (revidiertes CO₂-Gesetz ab 2025, BBl 2024 686, Art. 37a Abs. 1 und 2). Die Mittel werden insbesondere für die Förderung von Nachtzügen eingesetzt.

Spezialfinanzierung Dekarbonisierung und Vermeidung von Schäden: Gestützt auf das CO₂-Gesetz ab 2025 (BBl 2024 686, Art. 37b) werden die Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen eingesetzt, für Massnahmen zur Dekarbonisierung dieser Anlagen sowie für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden, die sich als Folge der erhöhten Treibhauskonzentration in der Atmosphäre ergeben können. Zudem werden auch die Einnahmen aus Sanktionen infolge Verletzung der Kompensationspflicht für fossile Treibstoffe für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden zweckgebunden.

Spezialfinanzierung Überwachung Tierseuchen: Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe werden zweckgebunden eingesetzt für die Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention (Tierseuchengesetz, Art. 56a; SR 916.40; Tierseuchenverordnung; SR 916.401).

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL - DETAIL

Mio. CHF			VA 2024	VA 2025
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital				
Strassenverkehr				
Einnahmen			1 259	1 255
Ausgaben			-1 338	-1 330
Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr				
606	E110.0111 (Teil)	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	14	13
606	E110.0112 (Teil)	Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	19	18
803	A231.0298	Technische Sicherheitsmassnahmen	-41	-40
803	A231.0300	Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	-7	-8
803	A200.0001	Verwaltungskosten (Globalbudget, Anteil)	-7	-
Umweltschutzmassnahmen Luftverkehr				
606	E110.0111 (Teil)	Mineralölsteuer auf Treibstoffen Luftverkehr (Anteil)	6	6
606	E110.0112 (Teil)	Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen Luft (Anteil)	8	8
810	E110.0130	Sanktionen Beimischpflicht SAF	-	-
810	E120.0107	Versteigerung Emissionsrechte Luft (Anteil)	-	14
803	A231.0299	Umweltschutz-Massnahmen	-	-19
Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr				
810	E120.0107	Versteigerung Emissionsrechte Luft (Anteil)	-	30
802	A231.0445	Grenzüberschreitender Personenverkehr	-	-30
Dekarbonisierung und Vermeidung von Schäden				
810	E120.0107	Versteigerung Emissionsrechte Anlagen	-	19
810	E110.0130	Sanktionen Kompensationspflicht fossile Treibstoffe (neuer Kredit)	-	-
810	A236.0148	Klimaanpassungsprojekte (neuer Kredit)	-	2
810	A236.0144	Dekarbonisierung Anlagen (neuer Kredit)	-	5
Überwachung Tierseuchen				
341	E110.0128	Schlachtabgabe	3	3
341	A231.0256	Überwachung Tierseuchen	-3	-3

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF			VA 2024	VA 2025
Einnahmen			1 259	1 255
606	E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 248	1 243
806	E101.0001	Devestitionen (Globalbudget)	7	7
802	E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	5	5
Ausgaben			1 338	1 330
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen			487	482
806	A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	304	303
806	A236.0119	Hauptstrassen	138	135
806	A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	39	38
806	A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7	7
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung			421	417
802	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	261	260
802	A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	79	72
802	A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	70	72
802	A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	9	12
802	A231.0291	Autoverlad	2	2
Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren			159	148
810	A231.0327	Wald	71	58
810	A236.0124	Hochwasserschutz	41	44
810	A236.0122	Schutz Naturgefahren	19	19
810	A236.0125	Lärmschutz	25	25
806	A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	2	2
Landschaftsschutz			13	13
306	A236.0101	Baukultur	10	10
810	A236.0123	Natur und Landschaft	2	2
806	A236.0129	Historische Verkehrswege	1	1
Verwaltungsaufwand			198	210
806	A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	191	202
810	A200.0001	BAFU	8	8
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds			60	60
806	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Kompensation NEB)	60	60

INHALTSVERZEICHNIS

E	BUNDESBESCHLÜSSE	141
	BUNDESRECHNUNG	145
	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BUNDESBESCHLÜSSEN IA UND IB	145
	ERLÄUTERUNGEN ZU WEITEREN BUNDESBESCHLÜSSEN	150
	BUNDESBESCHLUSS IA ÜBER DEN VORANSCHLAG FÜR DAS JAHR 2025 (ENTWURF)	153
	BUNDESBESCHLUSS IB ÜBER DIE PLANUNGSGRÖSSEN IM VORANSCHLAG FÜR DAS JAHR 2025 (ENTWURF)	159
	BUNDESBESCHLUSS II ÜBER DEN FINANZPLAN FÜR DIE JAHRE 2026–2028 (ENTWURF)	163
	BAHNINFRASTRUKTURFONDS	165
	BUNDESBESCHLUSS III ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2025 (ENTWURF)	165
	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSFONDS	167
	BUNDESBESCHLUSS IV ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONS- FONDS FÜR DAS JAHR 2025 (ENTWURF)	167
	WEITERE BUNDESBESCHLÜSSE	169
	BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FÖRDERUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN IN DEN JAHREN 2025–2030 (ENTWURF)	169
	BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FINANZIERUNG VON UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN IM LUFTVERKEHR IN DEN JAHREN 2025–2030 UND SICHERHEITSMASSNAHMEN IM LUFTVERKEHR IN DEN JAHREN 2024–2027 (ENTWURF)	171
	BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FÖRDERUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN PERSONENVERKEHRS AUF DER SCHIENE UND VON MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON SCHÄDEN UND ZUR DEKARBONISIERUNG VON ANLAGEN IM EMISSIONSHANDELSSYSTEM IN DEN JAHREN 2025–2030 (ENTWURF)	173

BUNDESRECHNUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BUNDESBESCHLÜSSEN IA UND IB

Mit den Bundesbeschlüssen Ia und Ib über den Voranschlag beschliesst die Bundesversammlung das jährliche Budget des Bundes (Art. 29 FHG; SR 611.0). Mit dem Bundesbeschluss Ia werden die finanziellen Mittel genehmigt. Mit dem Bundesbeschluss Ib kann das Parlament die Planungsgrössen einzelner Leistungsgruppen ändern oder Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festlegen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUNDESBESCHLUSS IA

Art. 1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwände und Erträge einer Rechnungsperiode ohne Leistungsverrechnung zwischen den Verwaltungseinheiten des Bundes (vor Abzug einer allfälligen Kreditsperre nach Art. 18 Abs. 2 FHG). Die Erfolgsrechnung zeigt das Jahresergebnis. Zur Erfolgsrechnung siehe Kapitel A 21.

Art. 2 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben umfassen die Ausgaben für Sachanlagen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge (vor Abzug einer allfälligen Kreditsperre nach Art. 18 Abs. 2 FHG). Die Investitionseinnahmen enthalten namentlich Entgelte für die Veräusserung von Sachanlagen, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie erhaltene Investitionsbeiträge. Aus der Investitionsrechnung resultieren die Nettoinvestitionen. Zur Investitionsrechnung siehe Kapitel A 22.

Art. 3 Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Absatz 1 entspricht den geschätzten ordentlichen Einnahmen multipliziert mit dem Konjunkturfaktor. Der in Absatz 2 ausgewiesene ausserordentliche Zahlungsbedarf (Art. 13 und Art. 15 FHG) ist vom Parlament mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen (Art. 159 Abs. 3 Bst. c BV) und ergibt zusammen mit den Gesamtausgaben die höchstzulässigen Ausgaben. Zu den Vorgaben der Schuldenbremse siehe Kapitel A 31.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen sind vom Parlament mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV). Zu den beantragten Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen siehe Kapitel C 21 und C 22.

Art. 5 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

Zu den beantragten Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen siehe Kapitel C 21 und C 22.

Art. 6 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

Die Befugnis zur Verschiebung von Voranschlagskrediten wird nach Artikel 20 Absatz 5 FHV (SR 611.01) beantragt. Mit der dadurch gewährten Flexibilität soll vermieden werden, dass übermässige Reserven eingeplant werden. Entsprechend sollen Kreditverschiebungen in erster Linie dazu dienen, unvorhergesehene Aufwände und Investitionen im Eigenbereich zu finanzieren, ohne dafür einen Nachtragskredit beantragen zu müssen. Die Kreditverschiebungen sind haushaltneutral und erhöhen das vom Parlament bewilligte Kreditvolumen nicht, so dass die Zuständigkeit an die Verwaltung delegiert werden kann (Abs. 1).

Die beteiligten Verwaltungseinheiten und Departemente entscheiden selbst über Kreditverschiebungen. Die EFV prüft jeweils, ob die im FHG, in der FHV und im vorliegenden Bundesbeschluss definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Um der vom Parlament festgelegten Spezifikation der Voranschlagskredite Rechnung zu tragen, wird die Flexibilität auf 5 Prozent des bewilligten Globalbudgets (Kredite des Typs A200 und A201) bzw. Einzelkredite (A202) beschränkt (Abs. 2).

Das Programm Digisanté wird hauptsächlich vom BAG und vom BFS umgesetzt. Im Budget 2025 sind die entsprechenden Mittel aufgrund der anfänglichen Planungsunsicherheiten, da es sich um das erste Jahr der Umsetzung handelt, teils in den dafür eröffneten Einzelkrediten und teils in den Globalbudgets der Einheiten eingestellt. Auf Grundlage der konkreten Planung und der Projektvalidierungen werden die in den Globalbudgets eingestellten Mittel im Laufe des Jahres auf die Einzelkredite übertragen. Diese Verschiebungen führen zu mehr Transparenz bei der Rechnungslegung. Es handelt sich dabei um eine Übergangslösung, mit dem Budget 2026 werden sämtliche Mittel für Digisanté in den entsprechenden Einzelkrediten budgetiert, was eine bessere Übersicht gewährleistet (Abs. 3 und 4).

Art. 7 Übrige Kreditverschiebungen

Bei der Umsetzung der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 (BBl 2024 1518) ist in den einzelnen Jahren eine gewisse Flexibilität nötig, weshalb das EDA ermächtigt werden soll, in einem begrenzten Umfang unterjährige Verschiebungen zwischen den im Bundesbeschluss aufgeführten Voranschlagskrediten vorzunehmen (Abs. 1 Bst. a–h). Eine analoge Regelung wird für die im SECO eingestellten Voranschlagskredite der internationalen Zusammenarbeit vorgesehen (Abs. 2 Bst. a–c). Zusätzlich können EDA und WBF spezifisch für die Ukraine und die angrenzenden Länder (Region) zwischen den Voranschlagskrediten Unterstützung Ukraine und Region und Wirtschaftliche Zusammenarbeit Verschiebungen von maximal 30 Millionen vornehmen (Abs. 3 Bst. a und b).

Dank der Verschiebungsmöglichkeit zwischen den Aufwänden erhalten die DEZA und das SECO einen gewissen Spielraum beim Ziel, den Privatsektor für eine nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren. Insofern die Investitionsmöglichkeiten nicht im Voraus bekannt sind, können SECO und DEZA auch sich bietende Gelegenheiten ergreifen oder die vorgesehenen Mittel andernfalls im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit verwenden (Abs. 2 Bst. a–c; Abs. 3 Bst. a und b).

Die Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) ist administrativ dem GS EFD zugeordnet. Bund und Kantone wollen gemeinsam mit der Agenda DVS die Entwicklung dringend erforderlicher Infrastrukturen und Basisdienste beschleunigen. Mit der Kreditverschiebungsmöglichkeit sollen Förderbeiträge an Verwaltungseinheiten des Bundes geleistet werden können, die behördenübergreifende Projekte der DVS führen (Abs. 4).

Im ETH-Bereich dient die Verschiebungsmöglichkeit zwischen dem Investitionskredit des BBL für ETH-Bauten und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich als Anreiz zu unternehmerischem Handeln (Abs. 5).

Der vorzeitige Heimfall des SwissTech Convention Centers (STCC) wird gemäss Vereinbarung mit der Credit Suisse Funds AG (CSF) im Zeitraum 2024 bis 2026 abgewickelt. Das Parlament hat den dafür notwendigen Verpflichtungskredit mit dem Nachtrag II/2022 bewilligt. Da die CSF den Abwicklungszeitpunkt bestimmt, wird das WBF ermächtigt, die für den Heimfall notwendigen Mittel vom Finanzierungsbeitrag ETH (GS WBF) in den Investitionskredit für ETH-Bauten (BBL) zu verschieben (Abs. 6).

Die Mittel für EnergieSchweiz sind sowohl im Globalbudget des BFE (Beschaffungen) als auch auf dem Transferkredit A231.0304 «Programme EnergieSchweiz» eingestellt. Die Verschiebungsmöglichkeit gibt EnergieSchweiz die Flexibilität, bei Bedarf notwendige Beschaffungen durchzuführen (Abs. 7).

Art. 8 Kreditverschiebungen in den Bauprogrammen des ETH-Bereichs

Im Bereich der Verpflichtungskredite wird das WBF nach Artikel 10 Absatz 3 FHV ermächtigt, im Bauprogramm 2025 des ETH-Bereichs zwischen den Verpflichtungskrediten Kreditverschiebungen vorzunehmen.

Art. 9 Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG

Gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG kann der Bundesrat – neben den in Absatz 3 festgelegten Ausnahmen – weitere Kredite ohne Nachtragskredite und Zustimmung der Finanzdelegation überschreiten, wenn er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt.

Die in Absatz 1 aufgeführten Kredite sind nicht planbar oder nicht steuerbar, und der Bundesrat hat keinen Ermessensspielraum. Der Bund muss diesen Verpflichtungen nachkommen, auch wenn sie höher ausfallen als budgetiert (z.B. Finanzaufwand, Eigenversicherung Bund). Die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Vorsorgeverpflichtungen und der Militärversicherung soll von der Nachtragspflicht ausgenommen werden. Die Höhe dieser Rückstellungen wird nach versicherungsmathematischen Kriterien berechnet und muss jeweils im entsprechenden Rechnungsjahr angepasst werden. Da der Rechnungsabschluss der Vorsorgewerke erst im Januar vorliegt, ist die Zeit zu knapp, um das normale Nachtragsverfahren zu durchlaufen. Das Parlament entscheidet abschliessend mit dem Bundesbeschluss zur Staatsrechnung über diese Kreditüberschreitungen. Im Falle der geschlossenen Vorsorgewerke sieht das Publica-Gesetz (SR 172.222.1, Art. 24a Abs. 2) vor, dass allfällige Sanierungsbeiträge dem Parlament im Rahmen des nächsten Voranschlags unterbreitet werden (der Voranschlagskredit wird erst eröffnet, wenn die Bedingungen für eine Sanierungszahlung erfüllt sind).

Gemäss Absatz 2 werden Kredite von der Nachtragspflicht ausgenommen, wenn der Mehrbedarf durch exogene, vom Bund nicht steuerbare Faktoren verursacht wird. Mit steigender Zahl der Asylgesuche steigen auch die Ausgaben für die Sozialhilfe (mengenbedingt, kein Nachtrag). Ergibt sich aber ein Mehrbedarf, weil der Bundesrat die Höhe der Globalpauschale ändert, müsste dem Parlament ein Nachtragskredit unterbreitet werden. Das gleiche Prinzip gilt für die anderen Ausnahmen nach Absatz 2: Eine Mengenzunahme führt zu höheren Entschädigungen (kein Nachtrag). Ein Nachtrag ist aber nötig, wenn der Entschädigungssatz erhöht wird.

Die Erhöhung der in Absatz 3 aufgeführten Rückstellungen soll von der Nachtragspflicht ausgenommen werden, sofern sie auf exogene Berechnungsparameter zurückzuführen ist, die für die Bewertung der Rückstellung aktualisiert werden. Zudem darf die Erhöhung der Rückstellung nicht mehr als ein Drittel der bestehenden Rückstellung betragen. Grundsätzlich gibt es bei der Bewertung von Rückstellungen einen Ermessensspielraum, da es sich um Schätzungen handelt. Bei der Aktualisierung von Rückstellungen mit etablierten Schätzmethoden ist der Ermessensspielraum jedoch gering. Wenn der Grund für die Erhöhung eine Entwicklung ist, die der Bund beeinflussen kann (z.B. neues Sanierungskonzept, angepasster Bürgschaftsvertrag), muss sie der Finanzdelegation vorgelegt werden. Solange die Erhöhung der Rückstellung auf einer aktualisierten Schätzung der Berechnungsparameter beruht (z.B. Anpassung der Ausfallquoten für Covid-Überbrückungskredite, höhere Teuerungsannahmen), soll sie jedoch nicht der Finanzdelegation vorgelegt werden müssen.

Absatz 4 regelt den Umfang, in welchem Pflichtbeiträge ohne Nachtragskredit überschritten werden dürfen. Fällt der Mehrbedarf höher aus oder hat das Amt eine Mitsprache bei der Festlegung der Beitragshöhe (z.B. Anpassung des Beitragsschlüssels; Erhöhung des Budgets für neue Programme, Immobilien und sonstige Vorhaben; Schliessen von Finanzierungslücken), ist weiterhin ein Nachtragskredit notwendig. Als Pflichtbeiträge gelten die Beiträge an internationale Organisationen, denen der Bund aufgrund eines Abkommens oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung beigetreten ist. Die Beiträge haben zwingenden Charakter, ihre Höhe wird anhand eines statutarisch festgelegten Beitragsschlüssels automatisch bestimmt und bei Nichtbezahlen droht der Ausschluss aus der Organisation (Beispiele: UNO, Europarat, CERN, OECD, etc.). Die zuständige Verwaltungseinheit kann Erhöhungen von Pflichtbeiträgen in der Regel nicht beeinflussen (z.B. Teuerung).

Art. 10 Änderung eines anderen Erlasses

Mit dem Bundesbeschluss Ia zum Voranschlag 2024 hat das Parlament im Verkehrsbe-
reich Verpflichtungskredite im Umfang von insgesamt 447 Millionen bewilligt (Art. 4
Abs. 1 Bst. e). 337 Millionen entfallen auf die Spezialfinanzierung Luftverkehr, 110 Millionen
auf zusätzlich bewilligte Mittel im Regionalen Personenverkehr. Der Verpflichtungskre-
dit für die Spezialfinanzierung Luftverkehr soll in den neuen Bundesbeschluss über die
Finanzierung von Umweltmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 und Si-
cherheitsmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren 2024–2027 überführt werden (siehe
nachfolgende Erläuterungen zu den weiteren Bundesbeschlüssen). Entsprechend muss
im Bundesbeschluss Ia vom 21.12.2023 über den Voranschlag für das Jahr 2024 der Ver-
pflichtungskreditsbeschluss zum Verkehr auf die unverändert verbleibenden Mittel für
den regionalen Personenverkehr 2022–2025 (110 Mio.) reduziert werden.

Art. 11 Schlussbestimmung

Der Budgetbeschluss hat nach Artikel 25 Absatz 2 ParlG (SR 171.10) die Form des einfa-
chen Bundesbeschlusses.

HERLEITUNG DER ZAHLEN IM BUNDESBESCHLUSS IA

CHF	VA 2025
Art. 1 Erfolgsrechnung	
— Herleitung aus der Erfolgsrechnung (Kapitel A 21)	
Laufende Ausgaben	80 473 664 100
+ Abschreibungen auf Sachanlagen und immat. Anlagen	3 190 386 500
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	1 481 753 600
+ Übrige Bewertungsänderungen im Verwaltungsvermögen	166 534 700
= Aufwand gemäss BB	85 312 338 900
Laufende Einnahmen	84 694 209 700
+ Ergebnis aus Beteiligungen	1 640 000 000
= Ertrag gemäss BB	86 334 209 700
Jahresergebnis gemäss BB	1 021 870 800
Art. 2 Investitionsrechnung	
— Herleitung aus der Investitionsrechnung (Kapitel A 22)	
Investitionsausgaben	5 934 348 100
= Investitionsausgaben gemäss BB	5 934 348 100
Investitionseinnahmen	985 069 500
= Investitionseinnahmen gemäss BB	985 069 500
Nettoinvestitionen gemäss BB	4 949 278 600
Art. 3 Schuldenbremse	
— Herleitung aus Vorgaben der Schuldenbremse (Kapitel A 3)	
Ordentliche Einnahmen	85 311 223 400
× Konjunkturfaktor	1,006
= Ausgabenplafond (Absatz 1)	85 823 090 740
+ Ausserordentliche Ausgaben (Absatz 2)	700 000 000
= Höchstzulässige Ausgaben gemäss BB	86 523 090 740
Laufende Ausgaben	80 473 664 100
Investitionsausgaben	5 934 348 100
= Gesamtausgaben (Absatz 3)	86 408 012 200

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUNDESBESCHLUSS IB**Art. 1 Finanzielle Planungsgrößen sowie Ziele, Messgrößen und Sollwerte
zu Leistungsgruppen**

Für einzelne Leistungsgruppen kann das Parlament bei Bedarf den Aufwand, den Ertrag sowie gegebenenfalls die separat ausgewiesenen Investitionen festlegen. Durch die Festlegung dieser Werte verändert sich die Höhe der Globalbudgets der Verwaltungseinheiten nicht. Die Anpassung des Globalbudgets bedingt einen separaten Beschluss zum entsprechenden Voranschlagskredit. Darüber hinaus kann das Parlament einzelne Ziele, Messgrößen oder Sollwerte von Leistungsgruppen bei Bedarf ändern, streichen oder hinzufügen.

Art. 2 Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Für einzelne Verwaltungseinheiten kann das Parlament bei Bedarf weitere Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festlegen, so z.B. im Globalbudget für den Personalaufwand, für den Sach- und Betriebsaufwand (insbesondere für den Informatiksach- und Beratungsaufwand) und für den übrigen Funktionsaufwand.

Art. 3 Schlussbestimmung

Der Budgetbeschluss hat nach Artikel 25 Absatz 2 ParlG (SR 171.10) die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

ERLÄUTERUNGEN ZU WEITEREN BUNDESBESCHLÜSSEN

Die eidgenössischen Räte haben die Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 in der Frühjahrssession 2024 verabschiedet. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von neuen Fördermassnahmen vor, zu deren Abwicklung Bundesbeschlüsse zu Verpflichtungskrediten verabschiedet wurden. Da diese teilweise bereits bestehende Fördertatbestände ergänzen, würden ab 2025 in der Folge insbesondere im Flugverkehr für den gleichen Fördergegenstand (Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen) verschiedene Verpflichtungskredite bestehen (vgl. untenstehende Tabelle).

Die Vorbereitungsarbeiten zum Vollzug des revidierten CO₂-Gesetzes haben gezeigt, dass für eine transparente Mittelsteuerung und reibungslose Bewirtschaftung eine gezielte Neugliederung der bestehenden Verpflichtungskredite sinnvoll ist (vgl. Tabelle). Ebenso können in diesem Rahmen redaktionelle Fehler bei den Verweisen auf die entsprechenden Artikel des CO₂-Gesetzes korrigiert werden, die aufgrund von Anpassungen im Rahmen der Differenzbereinigung des CO₂-Gesetzes entstanden sind. Diese Neugliederung soll dem Parlament mit der Botschaft zum Voranschlag 2025 unterbreitet werden.

Die von den eidgenössischen Räten beschlossenen Höchstbeträge pro Fördermassnahme bleiben dabei unverändert. Zur vereinfachten finanziellen Steuerung werden die gesprochenen Mittel aber zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten neu aufgeteilt. Dies mit der Absicht, dass die Förderabsichten des Parlaments bestmöglich vollzogen werden können.

DERZEIT BESTEHENDE VERPFLICHTUNGSKREDITE

BB im Rahmen des CO ₂ -Gesetzes	Höchstbetrag in Mio.
VK für die Förderung von erneuerbaren Energien in den Jahren 2025–2030 (BFE)	270,0
VK für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem in den Jahren 2025–2030 (BAFU)	420,0
VK für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, und Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 (BAV)	420,0
VK für die Förderung der Entwicklung und der Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen in den Jahren 2025–2029 (BAZL)	150,0
BB mit VA24	Höchstbetrag in Mio.
Verpflichtungskredit Spezialfinanzierung Luftverkehr 2024–2027 (BAZL)	337,0
Total	1 597,0

BEANTRAGTE NEUGLIEDERUNG

BB mit VA 25	Höchstbetrag in Mio.
VK für die Förderung von erneuerbaren Energien in den Jahren 2025–2030 (BFE)	270,0
VK für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem in den Jahren 2025–2030 (BAFU)	420,0
VK für Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen in den Jahren 2025–2030 (BAV)	180,0
VK für die Förderung von Umweltschutzmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 (BAZL)	457,4
VK für die Förderung von Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr für die Jahre 2024–2027 (BAZL)	269,6
Total	1 597,0

Verzicht auf erneute Unterstellung Ausgabenbremse

Weil es sich lediglich um eine Neugliederung von bereits bestehenden Verpflichtungskrediten handelt, wurden sämtliche Höchstbeträge vom Parlament in der Vergangenheit bereits beschlossen und der Ausgabenbremse unterstellt. Somit kann darauf verzichtet werden, die Beschlüsse erneut der Ausgabenbremse zu unterstellen (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV).

BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FÖRDERUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN IN DEN JAHREN 2025–2030

Das CO₂-Gesetz (Art. 34a) sieht vor, dass jährlich höchstens 45 Millionen Franken aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für die Förderung von erneuerbaren Energien eingesetzt werden sollen. Mit Bundesbeschluss vom 29.2.2024 hat das Parlament deshalb einen Verpflichtungskredit für die Förderung von erneuerbaren Energien 2025–2030 in der Höhe von 270 Millionen verabschiedet und im Bundesbeschluss die Mittel auf die im Entwurf von Artikel 34a vorgesehenen Förderzwecke aufgeteilt. Da diese im Verlauf der Beratung des CO₂-Gesetzes noch leicht ergänzt wurden, müssen auch die Verweise im Bundesbeschluss entsprechend nachgeführt werden. Der neue Bundesbeschluss soll den bestehenden ersetzen.

BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FINANZIERUNG VON UMWELTMASSNAHMEN IM LUFTVERKEHR IN DEN JAHREN 2025–2030 UND SICHERHEITSMASSNAHMEN IM LUFTVERKEHR IN DEN JAHREN 2024–2027

Zur Abwicklung von Fördermassnahmen im Luftverkehr hat das Parlament verschiedene Bundesbeschlüsse zu Verpflichtungskrediten verabschiedet. In der Folge bestehen für den gleichen Fördergegenstand (Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen) verschiedene Verpflichtungskredite (Verpflichtungskredite zur Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen 2025–2029, Verpflichtungskredit für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, und Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030, Verpflichtungskredit Spezialfinanzierung Luftverkehr 2024–2027). Zur Vereinfachung der finanziellen Steuerung wird deshalb eine Neugliederung beantragt. Künftig sollen die Fördermassnahmen im Luftverkehr über zwei Verpflichtungskredite gesteuert werden: Einen Verpflichtungskredit, der sämtliche Fördermassnahmen für Umweltschutzmassnahmen umfasst (Art. 1) und einen Verpflichtungskredit für Sicherheitsmassnahmen (Art. 2).

Art. 1

Der genannte Höchstbetrag zur Finanzierung von Umweltschutzmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 über 457,4 Millionen setzt sich wie folgt zusammen:

- Höchstens 150 Millionen zur Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr gemäss Bundesbeschluss vom 20.12.2023 über einen Verpflichtungskredit zur Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen 2025–2029.
- Höchstens 240 Millionen zur Förderung der Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren Flugtreibstoffen. Dazu soll der bestehende Verpflichtungskredit für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, und Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 (Höchstbetrag 420 Mio.) aufgeteilt werden. Die restlichen 180 Millionen sind für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs vorgesehen.
- Höchstens 67,4 Mio. für Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt. Dazu soll der bestehenden Verpflichtungskredit V0268.02 Spezialfinanzierung Luftverkehr 2024–2027 (Höchstbetrag 337 Mio.) aufgeteilt werden. Die restlichen 269,6 Millionen sind für Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr vorgesehen (vgl. Art. 2).

Art. 2

Der bestehende Verpflichtungskredit V0268.02 Spezialfinanzierung Luftverkehr 2024–2027 (Höchstbetrag 337 Mio.) soll zwischen Förderungen für Umweltschutzmassnahmen und Sicherheitsmassnahmen aufgeteilt werden. Zur Finanzierung von Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren 2024–2027 stehen höchstens 269,6 Millionen zur Verfügung.

**BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FÖRDERUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN
PERSONENVERKEHRS AUF DER SCHIENE UND VON MASSNAHMEN ZUR
VERMEIDUNG VON SCHÄDEN UND ZUR DEKARBONISIERUNG VON ANLAGEN IM
EMISSIONSHANDELSSYSTEM IN DEN JAHREN 2025–2030**

Künftig sollen sämtliche Fördermassnahmen für Umweltschutzmassnahmen im Luftverkehr über einen separaten Verpflichtungskredit gesteuert werden. Deshalb wird dem Parlament eine Aufteilung des bereits beschlossenen Verpflichtungskredits für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, und Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 vorgeschlagen (Höchstbetrag 420 Mio.). Für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen in den Jahren 2025–2030 stehen gemäss Artikel 37a Absatz 2 des revidierten CO₂-Gesetzes jährlich höchstens 30 Millionen und bis 2030 insgesamt höchstens 180 Millionen zur Verfügung (Art. 1). Die restlichen 240 Millionen sind für die Förderung von Klimamassnahmen im Luftverkehr vorgesehen. Der Verpflichtungskredit für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem (Art. 2) bleibt unverändert.

Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2025

Entwurf

vom xx. Dezember 2024

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierten Aufwände und Erträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2025 werden genehmigt.

² Die budgetierte Erfolgsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	85 312 338 900
b. Erträgen von	86 334 209 700
c. einem Jahresergebnis von	1 021 870 800

Art. 2 Investitionsrechnung

¹ Die budgetierten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2025 werden genehmigt.

² Die budgetierte Investitionsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	5 934 348 100
b. Investitionseinnahmen von	985 069 500
c. Nettoinvestitionen von	4 949 278 600

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 3 Höchstzulässige Ausgaben gemäss Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 85 823 090 740 Franken zu Grunde gelegt.

² Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 700 000 000 Franken auf 86 523 090 740 Franken erhöht.

³ Die Gesamtausgaben gemäss Erfolgs- und Investitionsrechnung belaufen sich auf 86 408 012 200 Franken. Sie unterschreiten die höchstzulässigen Ausgaben gemäss Absatz 2 um 115 078 540 Franken.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderem Verzeichnis³ bewilligt:

	Franken
a. Sicherheit	736 355 000
b. Immobilienvorhaben ETH (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	120 300 000
c. Bauprogramm 2025 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	113 800 000
d. Soziale Wohlfahrt	47 000 000
e. Verkehr	112 500 000
f. Wirtschaft	150 000 000

² Folgender Zahlungsrahmen wird gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	38 139 000

Art. 5 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderem Verzeichnis⁴ bewilligt:

	Franken
a. Sicherheit	38 139 000
b. Landwirtschaft und Ernährung	20 000 000

² Folgender Zahlungsrahmen wird gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Landwirtschaft und Ernährung	11 600 000

³ Siehe Botschaft zum Voranschlag 2025, Band 1, Teil C, Ziffer 2; im BBl nicht veröffentlicht

⁴ Siehe Botschaft zum Voranschlag 2025, Band 1, Teil C, Ziffer 2; im BBl nicht veröffentlicht

Art. 6 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

¹ Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen Globalbudgets, zwischen Globalbudgets und Einzelkrediten sowie zwischen Einzelkrediten vorzunehmen.

² Durch die Kreditverschiebungen dürfen Globalbudgets oder Einzelkredite von weniger als 20 Millionen Franken zulasten eines anderen Voranschlagskredits um bis zu 1 Million Franken erhöht werden. Globalbudgets und Einzelkredite von mehr als 20 Millionen Franken dürfen zulasten anderer Voranschlagskredite um höchstens 5 Prozent des bewilligten Voranschlagskredits erhöht werden.

³ Das EDI (BFS) wird ermächtigt, für das Programm Digisanté Kreditverschiebungen vom Funktionsaufwand (Globalbudget) zum Einzelkredit «Programm Digisanté» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 3,9 Millionen Franken nicht übersteigen. Im Betrag eingeschlossen ist die Verschiebungsmöglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2.

⁴ Das EDI (BAG) wird ermächtigt, für das Programm Digisanté Kreditverschiebungen vom Funktionsaufwand (Globalbudget) zum Einzelkredit «Programm Digisanté» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 10 Millionen Franken nicht übersteigen. Im Betrag eingeschlossen ist die Verschiebungsmöglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2.

Art. 7 Übrige Kreditverschiebungen

¹ Das EDA wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den nachfolgenden Voranschlagskrediten vorzunehmen:

- a. Globalbudget (Funktionsaufwand) – die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 14 Millionen Franken führen;
- b. «Humanitäre Aktionen» – die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 71,4 Millionen Franken führen;
- c. «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)»: die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 63,4 Millionen Franken führen;
- d. «Beiträge an multilaterale Organisationen» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 60 Millionen Franken führen;
- e. «Darlehen und Beteiligungen Internationale Zusammenarbeit» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 3,4 Millionen Franken führen;
- f. «Investitionsbeiträge Internationale Zusammenarbeit» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 3,4 Millionen Franken führen;
- g. «Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 3 Millionen Franken führen;
- h. «Unterstützung Ukraine und Region» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 20 Millionen Franken führen.

² Das WBF (SECO) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den nachfolgenden Voranschlagskrediten vorzunehmen:

- a. «Wirtschaftliche Zusammenarbeit» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 6,3 Millionen Franken führen;
- b. «Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 6,3 Millionen Franken führen;
- c. «Investitionsbeiträge Entwicklungsländer» und «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» - dieser Voranschlagskredit darf um höchstens 6,3 Millionen Franken erhöht werden.

³ Das EDA und das WBF (SECO) werden ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den nachfolgenden Voranschlagskrediten vorzunehmen:

- a. «Wirtschaftliche Zusammenarbeit» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 30 Millionen Franken führen;
- b. «Unterstützung Ukraine und Region» - die Verschiebung darf höchstens zu einer Erhöhung des Voranschlagskredits um 30 Millionen Franken führen.

⁴ Das EFD (GS) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Voranschlagskredit Agenda DVS und den Voranschlagskrediten im Eigenbereich des Bundes vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 19,2 Millionen Franken nicht übersteigen.

⁵ Das WBF (GS) und das EFD (BBL) werden ermächtigt Kreditverschiebungen zwischen dem Kredit «Investitionen ETH-Bauten» (BBL) und dem «Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich» (GS-WBF) vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Einzelkredits für ETH-Bauten nicht überschreiten.

⁶ Das WBF (GS) wird ermächtigt, für den Rückkauf des SwissTech Convention Centers (STCC) eine zusätzliche Kreditverschiebung in der Höhe von 146 Millionen Franken vom Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich (GS-WBF) in den Investitionskredit für ETH-Bauten (BBL) vorzunehmen.

⁷ Das UVEK (BFE) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für Beschaffungen für Programme von EnergieSchweiz (Globalbudget Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit «Programm EnergieSchweiz» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 5 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 8 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2025 des ETH-Bereichs

¹ Das WBF (GS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c Verschiebungen vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 10 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 9 Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG

¹ Folgende Kredite dürfen ohne Einschränkung überschritten werden:

316 BAG A231.0215 Versicherungsleistungen Militärversicherung

316	BAG	A231.0217	Leistungsaushilfe KUV (Teil Zinskosten)
316	BAG	A231.0219	Genossenschaftsbeitrag an Nagra
402	BJ	A231.0143	Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen
500	GS-VBS	A202.0103	Nicht versicherte Risiken
601	EFV	A240.0101	Passivzinsen
601	EFV	A202.0115	Nicht versicherte Risiken
605	ESTV	A240.0103	Vergütungszinsen Steuern und Abgaben
606	BAZG	A240.0104	Finanzaufwand
614	EPA	A202.0157	Einlage Rückstellungen Vorsorgeaufwand IPSAS 39
614	EPA	A202.xxxx	Sanierungsbeiträge geschlossene Vorsorgewerke
725	BWO	A231.0236	Zusatzverbilligungen Mietzinsen
803	BAZL	A231.0302	Einlage Rückstellungen Eurocontrol Pension Fund
² Folgende Kredite dürfen überschritten werden, wenn der Mehrbedarf auf ein Mengenwachstum bzw. auf höhere Zinsen zurückzuführen ist:			
402	BJ	A231.0365	Wiedergutmachung Opfer Zwangsmassnahmen
420	SEM	A231.0152	Asylsuchende: Verfahrensaufwand
420	SEM	A231.0153	Sozialhilfe Asylsuchende, vorl. Aufgenommene, Flüchtlinge
420	SEM	A231.0159	Integrationsmassnahmen Ausländer
420	SEM	A290.0144	Ukraine: Beiträge an Kantone
606	BAZG	A202.0123	Aufwandentschädigung Bezug der Nationalstrassenabgabe
606	BAZG	A202.0124	Aufwandentschädigung Bezug der Schwerverkehrsabgabe
³ Folgende Voranschlagskredite dürfen für die Erhöhung einer Rückstellung überschritten werden, wenn die Erhöhung auf aktualisierte und vom Bund nicht beeinflussbare Berechnungsparameter zurückzuführen ist und sie nicht mehr als ein Drittel der bestehenden Rückstellung beträgt:			
501	GS VBS	A202.0183	Risikominderung Mitholz
704	SECO	A231.0411	Covid: Bürgschaften
802	BAV	A231.0387	Finanzverbindlichkeiten für gewährte Garantien
⁴ Pflichtbeiträge an internationale Organisationen dürfen um 10 Prozent, höchstens aber 3 Millionen Franken überschritten werden, wenn die zuständige Verwaltungseinheit eine Erhöhung nicht beeinflussen kann.			

Art. 10 Änderung eines anderen Erlasses

Der Bundesbeschluss Ia vom 21. Dezember 2023⁵ über den Voranschlag für das Jahr 2024 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

e. Verkehr 110 000 000

Art. 11 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁵ BBl 2024 ...

Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag für das Jahr 2025

Entwurf

vom xx. Dezember 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und
 Sollwerte zu Leistungsgruppen

Für die im Anhang 1 aufgeführten Leistungsgruppen werden finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte nach Artikel 29 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005³ festgelegt.

Art. 2 Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Für die im Anhang 2 aufgeführten Voranschlagskredite werden Rahmenbedingungen der Kreditverwendung nach Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ festgelegt.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² Im BBl nicht veröffentlicht
³ SR 611.0
⁴ SR 171.10

Anhang 1
(Art. 1)

Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppen

Departement A

Verwaltungseinheit B

Leistungsgruppe X: ...

Funktionsertrag, -aufwand, Investitionen

	VA 2025
Mio. CHF	
Funktionsertrag	xx xxx
Investitionseinnahmen	xx xxx
Funktionsaufwand	xx xxx
Investitionsausgaben	xx xxx

Ziele, Messgrössen und Sollwerte

	VA 2025
Name Ziel	
– Name Messgrösse	Sollwert
– Name Messgrösse	Sollwert
Name Ziel	
– Name Messgrösse	Sollwert
– Name Messgrösse	Sollwert

Anhang 2
(Art. 2)

Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Departement A

Verwaltungseinheit B

Voranschlagskredit XXXX.XXXX

Beschlüsse bezüglich Kreditspezifikation und -verwendung nach Artikel 25 Absatz 3 ParlG (SR 171.10)

Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2026–2028

Entwurf

vom xx. Dezember 2024

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 143 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²,
und auf Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016³ über den
Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
sowie auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013⁴ über den
Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024⁵,
beschliesst:

Art. 1 Finanzplan 2026-2028

Der Finanzplan der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Jahre 2026–2028 wird
zur Kenntnis genommen.

Art. 2 Änderungsaufträge für den Voranschlag 2026 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029

Dem Bundesrat werden die folgenden Aufträge für die Änderung des Finanzplans er-
teilt:

- a.
- b.

Art. 3 Ausserordentlicher Zahlungsbedarf für Schutzsuchende aus der Ukraine

¹ Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausgaben im Zusammenhang mit Schutzsuchen-
den aus der Ukraine in zunehmendem Ausmass ordentlich zu finanzieren.

- ¹ SR 101
- ² SR 171.10
- ³ SR 725.13
- ⁴ SR 742.140
- ⁵ Im BBl nicht veröffentlicht

² Soweit Ausgaben in entsprechender Höhe anfallen, beantragt der Bundesrat dem Parlament, in den jeweiligen Voranschlägen mindestens folgende Beträge als ordentliche Ausgaben zu budgetieren:

2026: 500 000 000 Franken

2027: 1 000 000 000 Franken

2028: 1 500 000 000 Franken

³ Der Bundesrat kann von den Beträgen nach Absatz 2 um höchstens 20 Prozent abweichen, wenn es die finanzpolitische Situation erfordert.

Art. 4 Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds

Der Finanzplan des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für die Jahre 2026–2028 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 5 Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur

Der Finanzplan des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2026–2028 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Bundesbeschluss III über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2025

vom xx. Dezember 2024

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur
vom 21. Juni 2013¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:

Art. 1 Fondsentnahmen

Für 2025 werden Entnahmen in der Höhe von 5 188 820 000 Franken für folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Betrieb der Bahninfrastruktur	749 286 300
b. Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 422 713 700
c. Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	6 600 000
d. Bahn 2000/ZEB inkl. 4-Meter-Korridor	202 900 000
e. Lärmsanierung der Eisenbahnen	11 000 000
f. Ausbauschritt 2025	389 470 000
g. Ausbauschritt 2035	403 100 000
h. Forschungsaufträge	3 750 000

Art. 2 Voranschlag 2025

Vom Voranschlag 2025 des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur wird Kenntnis genommen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 742.140

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

Bundesbeschluss IV über die Entnahmen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2025

vom xx. Dezember 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹ über den Fonds
für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:*

Art. 1 Fondsentnahmen

Für 2025 werden Entnahmen in der Höhe von 3 577 500 000 Franken für folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Betrieb, Unterhalt und Ausbau im Sinne von Anpassungen der Nationalstrassen	2 173 000 000
b. Fertigstellung des Nationalstrassennetzes	390 000 000
c. Ausbau im Sinne von Kapazitätserweiterungen sowie grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz	712 000 000
d. Verbesserung des Agglomerationsverkehrs	302 500 000

Art. 2 Voranschlag 2025

Vom Voranschlag 2025 des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wird Kenntnis genommen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 725.13

² Im BBl nicht veröffentlicht

**Bundesbeschluss
über die Förderung von erneuerbaren Energien
in den Jahren 2025–2030**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Förderung von erneuerbaren Energien in den Jahren 2025–2030 (Art. 33a und 34a CO₂-Gesetz vom 23. Dez. 2011³) wird ein Verpflichtungskredit von 270 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Der Verpflichtungskredit wird wie folgt auf die nachstehenden Vorhaben aufgeteilt:

- a. Projekte zur Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34a Abs. 1 Bst. a und b CO₂-Gesetz vom 23. Dez. 2011⁴): 180 Millionen Franken;
- b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanung zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme (Art. 34a Abs. 1 Bst. c CO₂-Gesetz): 30 Millionen Franken;
- c. neue Anlagen und erhebliche Erweiterungen der Infrastruktur von bestehenden Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, vorrangig solche, die Gas ins Netz einspeisen (Art. 34a Abs. 1 Bst. d CO₂-Gesetz): 30 Millionen Franken;
- d. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme (Art. 34a Abs. 1 Bst. e CO₂-Gesetz): 30 Millionen Franken.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ SR 641.71

⁴ SR 641.71

² Das Bundesamt für Energie kann zum Einsatz von nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 33a Absatz 3 des CO₂-Gesetzes Verschiebungen zwischen den Vorhaben nach Absatz 1 vornehmen.

Art. 3

¹ Tritt die Änderung vom 15. März 2024⁵ des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁶ auf den 1. Januar 2025 in Kraft, so löst der vorliegende Bundesbeschluss den mit dem Bundesbeschluss Ia vom 14. Dezember 2017⁷ über den Voranschlag 2018 bewilligten Verpflichtungskredit Geothermie Teilzweckbindung CO₂-Abgabe 2018–2025 ab.

² Tritt die Änderung des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 225 Millionen Franken und wird wie folgt auf die Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 aufgeteilt:

- a. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a: 150 Millionen Franken;
- b. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b: 25 Millionen Franken;
- c. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c: 25 Millionen Franken;
- d. Vorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d: 25 Millionen Franken.

Art. 4

Der Bundesbeschluss vom 29. Februar 2024⁸ über die Förderung von erneuerbaren Energien 2025–2030 wird aufgehoben.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

...

⁵ BBl 2024 686; AS ...

⁶ SR 641.71

⁷ BBl 2018 733

⁸ BBl 2024 1776

Bundesbeschluss *Entwurf*
über die Finanzierung von Umweltschutzmassnahmen im
Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 und
Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren
2024–2027

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Förderung von Umweltschutzmassnahmen im Luftverkehr in den Jahren 2025–2030 wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 457,4 Millionen Franken bewilligt.

² Der Verpflichtungskredit darf für folgende Fördertatbestände verwendet werden:

- a. Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr (Art. 37a CO₂-Gesetz vom 23. Dez. 2011³; Art. 103b Luftfahrtgesetz vom 21. Dez. 1948⁴);
- b. Förderung der Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren Flugtreibstoffen (Art. 28g Abs. 8 CO₂-Gesetz vom 23. Dez. 2011⁵);
- c. Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Schadstoffimmissionen, Entwicklung umweltschonender Flugverfahren, Forschungsarbeiten im Bereich der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt und Aus- und Weiterbildung zur Anwendung umweltschonender Flugverfahren (Art. 37d BG vom 22. März 1985⁶ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel).

¹ SR 101
² Im BBl nicht veröffentlicht
³ SR 641.71
⁴ SR 748.0
⁵ SR 641.71
⁶ SR 725.116.2

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt darf die Mittel aus dem Verpflichtungskredit für die Fördertatbestände nach Absatz 2 Buchstaben a - c ausscheiden.

⁴ Tritt die Änderung vom 15. März 2024⁷ des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 392,4 Millionen Franken.

Art. 2

Für Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr wird für die Jahre 2024–2027 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 269,6 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3

Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2023⁸ über die Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen 2025–2029 wird aufgehoben.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

...

⁷ BBl 2024 686; AS ...

⁸ BBl 2024 1777

Bundesbeschluss *Entwurf*
**über die Förderung des grenzüberschreitenden
Personenverkehrs auf der Schiene und von Massnahmen
zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung
von Anlagen im Emissionshandelssystem in den Jahren
2025–2030**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2024²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen in den Jahren 2025–2030 (Art. 37a CO₂-Gesetz vom 23. Dez. 2011³) wird ein Verpflichtungskredit von 180 Millionen Franken bewilligt.

² Tritt die Änderung vom 15. März 2024⁴ des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 150 Millionen Franken.

Art. 2

¹ Für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem in den Jahren 2025–2030 (Art. 37b CO₂-Gesetz vom 23. Dez. 2011) wird ein Verpflichtungskredit von 420 Millionen Franken bewilligt.

² Tritt die Änderung vom 15. März 2024⁵ des CO₂-Gesetzes erst auf den 1. Januar 2026 in Kraft, so beträgt der Verpflichtungskredit 350 Millionen Franken.

- ¹ SR 101
- ² Im BBl nicht veröffentlicht
- ³ AS ...
- ⁴ AS ...
- ⁵ AS ...

Art. 3

Der Bundesbeschluss vom 29. Februar 2024⁶ über die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr und Massnahmen zur Vermeidung von Schäden und zur Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem 2025–2030 wird aufgehoben.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁶ BBl 2024 1778